

SIA-Anhörung am 08.03.2018 – 14 Uhr – Raum 501 A

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit
und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung
(Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz –
ChancenG)**

– Drucks. [19/5467](#) –

und dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften**

– Drucks. [19/5472](#) –

15.	Berufliche Schulen Berta Jourdan	S. 1
16.	Prof. Dr. phil. Claudia Maier-Höfer, Evangelische Hochschule Darmstadt	S. 8
17.	Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.	S. 16
18.	Gemeinnütziger Kinderkrippen und Kindertagesstätten e. V.	S. 18
19.	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Landesjugendhilfeausschuss	S. 19
20.	LAG Freie Kinderarbeit Hessen	S. 32
21.	Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen e. V.	S. 43
22.	Integratives Montessori-Kinderhaus und Familienzentrum St. Martin	S. 48
23.	Hessisches KinderTagespflegeBüro	S. 50
24.	LAG Frühe Hilfen in Hessen	S. 55
25.	LAG KitaEltern e. V.	S. 57
26.	Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 63
27.	Hessischer Landkreistag	S. 68
28.	Stadt Neu-Anspach	S. 73
29.	ERASMUS-Offenbach gGmbH	S. 75



Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG)
Drucksache 19/5467

Vorbemerkungen:

Die Stellungnahme der Beruflichen Schulen Berta Jourdan in Frankfurt nimmt vor allem folgende grundlegende Fragen in den Blick:

- Wie kann die Situation der Studierenden insbesondere im Berufspraktikum (3. Ausbildungsabschnitt) verbessert werden, um den Übergang in die Tätigkeit als Fachkraft nachhaltig zu stabilisieren?
- Welche Qualitätsstandards werden benötigt, um die Transitionen der Studierenden zur Fachkraft in den ersten Berufsjahren abzusichern und häufige Wechsel oder Abbrüche zu vermeiden?
- Welche Absicherung benötigen Leitungskräfte, um die häufig erhebliche Fluktuation in den Teams der Kindertageseinrichtungen nachhaltig einzugrenzen?
- Welche weiteren gesetzlichen Bedingungen sind nötig, um die gesetzlich vorgegebene Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten?

Konkretisierung:

§ 25a und § 25c:

Eine Neuausrichtung dieser Paragraphen wird von uns entschieden unterstützt. Die Anerkennung mittelbarer pädagogischer Arbeit in dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird nachhaltig helfen, die Qualität der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder zu verbessern. Der vorgesehene Zuschlag von 20% erscheint realistisch.

Aufgaben wie Dokumentation, Planung und Vorbereitung der täglichen Arbeit, Bildungspartnerschaften mit Eltern, Anleiten von Berufspraktikanten, Zusammenarbeit mit Grundschulen, Beratungsstellen etc., Begleitung von neuen Kolleginnen und Kollegen (Mentorenschaften) etc. benötigen dringend eine Anerkennung und zeitliche Zuweisung über das Gesetz.

Beispielhaft möchten wir dies anhand der Bedeutung der Anleitung für die Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten erläutern. Anleitung benötigt Beobachtungen im pädagogischen Alltag, wöchentliche Reflexionsgespräche, Beratung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten in Krisensituation und eigene Fort- und Weiterbildung der Leiterin. Aufgrund des Fachkräftemangels kommt dieser Aufgabe eine besondere Bedeutung zu. Anleiter/-innen übernehmen eine Aufgabe im Bereich der Erwachsenenbildung, die von besonderer Bedeutung für die Transition der Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten in die Profession als Fachkraft ist. Sie entscheiden mit, ob die angehenden

Fachkräfte in ihrer Rolle nachhaltig gestärkt werden und dem Arbeitsmarkt damit tatsächlich zur Verfügung stehen. Ähnliche Aufgaben haben Anleiter/innen oder andere Kolleginnen/Kollegen bei der Einarbeitung neuer bereits ausgebildeter Fachkräfte.

Dafür wird gegenwärtig von den Trägern in eigener Verantwortung Zeit zur Verfügung gestellt, die aber folgerichtig der unmittelbaren pädagogischen Arbeit der Fachkräfte mit Kindern nicht mehr zur Verfügung steht. Es entsteht unausweichlich ein Dilemma und eine Überlastung, was oftmals zu Lasten der pädagogischen Qualität geht.

Die Qualität der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in Tageseinrichtungen für Kinder ist unmittelbar abhängig von der zur Verfügung gestellten Zeit für die Fachkräfte. Die Anleitung von Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten, die Zusammenarbeit mit Eltern, die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans oder die Arbeit mit Netzwerkpartnern benötigt ein gesichertes zusätzliches Kontingent an Zeit. Folgerichtig sieht der Gesetzentwurf auch erhöhte Ausgleichsgrößen für den Ausfall von Kolleginnen und Kollegen für Krankheit, Urlaub und Fortbildung vor. Die bisher verankerte Größe von 15 Prozent deckt die tatsächlichen Ausfallzeiten nicht ab.

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, zeitliche Zuschläge für Leitungstätigkeit einzuführen. Dieser Schritt ist überfällig und unverzichtbar. Leiterinnen und Leiter von Tageseinrichtungen von Kindern leisten eine unverzichtbare Aufgabe für die Organisation, das Management und die Qualitätssicherung. Zeiten für diese Tätigkeit müssen durch gesetzliche Mindestregelungen abgesichert werden und dürfen nicht aus zugewiesenen Stunden für den Gruppendienst realisiert werden. Die Evaluation des HessKiföG hat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung deutlich gezeigt. Insbesondere unter der Perspektive des Fachkräftemangels nimmt die Leitung einer Tageseinrichtung von Kindern eine wesentliche Rolle ein. Personalplanung, Personalführung, Konfliktmanagement und Fortbildungsmanagement sind wesentliche Aufgaben, die geplant, kommuniziert und durchgesetzt werden müssen. Die hierfür eingesetzte Zeit entscheidet maßgeblich mit, wie sich die einzelnen Erzieherinnen und Erzieher in der Einrichtung weiterentwickeln können und wie professionell im Team miteinander gearbeitet wird. Der Erfolg dieser Arbeit entscheidet über die Fluktuation im Team, die „innere“ Kündigung der Mitarbeiter/-innen oder gar über das Verlassen des Berufsfeldes.

§ 31

Der allgemeinen Gebührenfreiheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen wir kritisch gegenüber. Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen und wir wissen um ihre hohe Bedeutung im Zusammenhang mit Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit für Kinder und Familien. Auch die Logik auf Gebühren in Analogie zur Gebührenfreiheit im Schulsystem zu verzichten, ist nicht von der Hand zu weisen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen wir diesem Schritt aber sehr kritisch gegenüber. Wir plädieren dafür, dass eine Strategie der Qualitätssicherung einer allgemeinen Gebührenfreiheit vorausgeht. Erst wenn die Maßnahmen im Bereich der Bedarfe für die mittelbaren pädagogischen Aufgaben und der Zuschläge für die Leitungstätigkeit prioritär umgesetzt sind, sollte der Schritt der Gebührenfreiheit erfolgen.

Es erscheint uns dringend geboten, Tageseinrichtungen für Kinder so zukunftssicher aufzustellen, dass mehr Personal gewonnen und gehalten wird und Übergänge in die Profession als Fachkraft nachhaltig abgesichert werden. Zwischenzeitlich könnten über einkommensabhängige Gebühren Schritte hin zur Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für Familien und Kinder getätigt werden.

§ 32 b

Die Erhöhung der Pauschale für die Fachberatung ist positiv, da die Absicherung von Qualität durch wirksame und nachhaltige Fachberatung geschieht. Neben der Absicherung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans tragen die Fachberatungen intensiv Sorge um die Gestaltung der personellen Entwicklungen und Teamprozesse in den Tageseinrichtungen. Sie sind eine wesentliche Stütze für die Teams und die Leitungskräfte.

Zusammenfassung:

Unter der Perspektive der in den Vorbemerkungen formulierten Fragen gibt der Gesetzentwurf der SPD wichtige Antworten.

Die angedachten Veränderungen schließen die notwendigen Lücken im Gesetz. Das Personal, das wesentliche Aufgaben im Bereich einer nachhaltigen Personalgewinnung und -sicherung leistet, wird dafür entlastet.

Die notwendigen gesetzlichen Absicherungen der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten, der Freistellungen der Leitungen und die erhöhte Ausgleichsgrößen für Personalausfall werden in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt. Der Gesetzentwurf setzt wichtige Akzente, um die längere Verweildauer der Fachkräfte im Beruf abzusichern und nachhaltige Transitionsprozesse in die Profession als pädagogische Fachkraft zu unterstützen.

Die Absicherung der Trias Bilden, Erziehen und Betreuen wird durch diese Maßnahmen besser möglich als zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Diese Prozesse sollten allerdings deutlichen Vorrang vor der flächendeckenden Gebührenbefreiung haben, um die Qualität nachhaltig abzusichern.

Frankfurt, 16.02.2018

Gez. Michael Baumeister
Stellv. Schulleiter
Berufliche Schulen Berta Jourdan
Frankfurt



Stellungnahme

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften Drucksache 19/5472

Vorbemerkungen:

Die Stellungnahme der Beruflichen Schulen Berta Jourdan in Frankfurt nimmt vor allem folgende grundlegende Fragen in den Blick:

- Wie kann die Situation der Studierenden insbesondere im Berufspraktikum (3. Ausbildungsabschnitt) nachhaltig verbessert werden, um den Übergang in die Tätigkeit als Fachkraft nachhaltig zu stabilisieren?
- Welche Qualitätsstandards werden benötigt, um die Transitionen der Studierenden zur Fachkraft in den ersten Berufsjahren abzusichern und häufige Wechsel oder Abbrüche zu vermeiden?
- Welche Absicherung benötigen Leitungskräfte, um die häufig erhebliche Fluktuation in den Teams der Kindertageseinrichtungen nachhaltig einzugrenzen?
- Welche weiteren gesetzlichen Bedingungen sind nötig, um die gesetzlich vorgegebene Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten?

Konkretisierung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN orientiert sich durchgängig an der bisherigen Konzeption des Gesetzes. Nach wie vor sind keine Entlastungen für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungsfreistellung vorgesehen. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die Erkenntnisse des Evaluationsberichts zu diesem Thema bedauerlicherweise nicht eingearbeitet. Aussagen zum Umgang mit der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit und der Freistellung von Leitungstätigkeit werden nicht getätigt.

Vorgeschlagen sind Veränderungen bei den Förderpauschalen nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP). Über die schrittweise erhöhte sogenannte BEP-Qualitätspauschale sollen dann die Träger die Qualitätsentwicklung steuern.

§ 25

In der vorliegenden Fassung werden weder die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten noch die Freistellung für Leitungstätigkeit verankert. Eine Erhöhung des Ausgleichs für Ausfallstunden ist nicht vorgesehen.

Aufgaben wie Dokumentation, Planung und Vorbereitung der täglichen Arbeit, Bildungspartnerschaften mit Eltern, Anleiten von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, Zusammenarbeit mit Grundschu-

len, Beratungsstellen etc., Begleitung von neuen Kolleginnen und Kollegen im Team benötigen dringend eine Anerkennung und zeitliche Zuweisung über das Gesetz.

Beispielhaft möchten wir dies anhand der Bedeutung der Anleitung für die Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten erläutern. Anleitung benötigt Beobachtungen im pädagogischen Alltag, wöchentliche Reflexionsgespräche, Beratung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten in Krisensituation und eigene Fort- und Weiterbildung der Anleitung. Aufgrund des Fachkräftemangels kommt dieser Aufgabe eine besondere Bedeutung zu. Anleiter/-innen übernehmen eine Aufgabe im Bereich der Erwachsenenbildung, die von besonderer Bedeutung für die Transition der Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten in die Profession der Fachkraft ist. Sie entscheiden mit, ob die angehenden Fachkräfte in ihrer Rolle nachhaltig gestärkt werden und dem Arbeitsmarkt damit zur Verfügung stehen. Ähnliche Aufgaben haben Anleiter/-innen oder andere Kolleginnen/Kollegen bei der Einarbeitung neuer bereits ausgebildeter Fachkräfte.

Dafür wird gegenwärtig von den Trägern in eigener Verantwortung Zeit zur Verfügung gestellt, die aber folgerichtig der unmittelbaren pädagogischen Arbeit der Fachkräfte mit Kindern nicht mehr zur Verfügung steht. Es entsteht unausweichlich ein Dilemma und eine Überlastung, was oftmals zu Lasten der pädagogischen Qualität geht.

Darüber hinaus ist die Versorgung mit Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit in den einzelnen Tageseinrichtungen sehr unterschiedlich (vgl. Bericht der Landesregierung S. 189 ff).

Die Qualität der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in Tageseinrichtungen für Kinder ist unmittelbar abhängig von der zur Verfügung gestellten Zeit für die Fachkräfte. Die Anleitung von Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten, die Zusammenarbeit mit Eltern, die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans oder die Arbeit mit Netzwerkpartnern benötigt ein gesichertes zusätzliches Kontingent an Zeit.

Des Weiteren sieht der vorliegende Gesetzentwurf nicht vor, zeitliche Zuschläge für Leitungstätigkeit einzuführen. Dieser Schritt wäre überfällig und unverzichtbar. Leiterinnen und Leiter von Tageseinrichtungen von Kindern leisten eine unverzichtbare Aufgabe für die Organisation, das Management und die Qualitätssicherung. Zeiten für diese Tätigkeit müssen durch gesetzliche Mindestregelungen abgesichert werden und dürfen nicht aus zugewiesenen Stunden für den Gruppendienst realisiert werden. Die Evaluation des HessKiföG hat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung deutlich gezeigt. Insbesondere unter der Perspektive des Fachkräftemangels nimmt die Leitung einer Tageseinrichtung von Kindern eine wesentliche Rolle ein. Personalplanung, Personalführung, Konfliktmanagement und Fortbildungsmanagement sind wesentliche Aufgaben, die geplant, kommuniziert und durchgesetzt werden müssen. Die hierfür eingesetzte Zeit entscheidet maßgeblich mit, wie sich die einzelnen Erzieherinnen und Erzieher in der Einrichtung weiterentwickeln können und wie professionell im Team miteinander gearbeitet wird. Der Erfolg dieser Arbeit entscheidet über die Fluktuation im Team, die „innere“ Kündigung der Mitarbeiter/-innen oder gar über das Verlassen des Berufsfeldes.

Eine Erhöhung des Ausgleichs für Ausfallstunden ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da die realen Ausfallzeiten in der Regel deutlich höher liegen als die bisher angesetzten 15 Prozent, ist es notwendig, diesen Prozentanteil zu erhöhen. Eine angemessene Kompensation der Ausfallzeiten ist für die Beschäftigten im Feld unbedingt notwendig, um dem gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag angemessen erfüllen zu können. Auf diese Weise könnten die Überforderungstendenzen im Feld reduziert und ein wichtiger Beitrag zur längeren Verweildauer im Beruf geleistet werden.

§ 32 (3)

An dieser Stelle ist über eine Staffelung letztendlich die Verdreifachung der Pauschale für Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan arbeiten. Gekoppelt ist das an eine differenziert vorgegebene 25 %-ige Fortbildungsquote bei der Belegschaft. Die Fachschulen für Sozialwesen in Hessen orientieren sich in ihrem Lehrplan und in ihren Ausbildungskonzepten sehr deutlich am Bildungs- und Erziehungsplan und wir glauben auch, dass die Inhalte dieses Plans die Tageseinrichtungen für Kinder auf diverse wichtige Aufgaben fokussieren.

Gegen Fortbildungen rund um den BEP und dem Versuch, diesen als einen Qualitätsstandard für Tageseinrichtungen einzufordern, ist nichts einzuwenden. Es stellt sich aber aus unserer Sicht eine wesentliche Frage:

Warum wird die Unterstützung der Fort- und Weiterbildungen und damit die Weiterentwicklung von Qualität nicht auf ein inhaltlich, breiteres Fundament gestellt?

Aus unserer Sicht ist die Beteiligung der Träger an der Ausbildung über die Praktika, über die berufs begleitenden Ausbildungen und über das Berufspraktikum von großer Bedeutung für die Fachkräftegewinnung. Darüber hinaus leisten die Träger einen wichtigen Beitrag zur Integration neuer bereits ausgebildeter Kolleginnen und Kollegen in den Tageseinrichtungen. Das Land Hessen und die Kommunen sind unbedingt darauf angewiesen, dass diese Prozesse stabil und nachhaltig funktionieren, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Einrichtungen und Träger, die diese Beiträge leisten, sind für das Land von größter Bedeutung. Ohne unterschiedliche Qualitäts- oder Fortbildungsbereiche gegeneinander auszuspielen zu wollen, muss klar sein, dass die Qualitätssicherung über die BEP-Fortbildungen nur funktionieren kann, wenn die Tageseinrichtungen jeweils über ein kompetentes, stabiles und belastbares Team verfügen. Von daher sind Maßnahmen wie qualifizierte Anleiter/-innen-Fortbildungen, qualitativ hochwertige Fortbildungen im Bereich des Personalmanagements, Supervision/Coaching von Teams, Supervision/Coaching der neuen Kolleginnen und Kollegen aus unserer Sicht unbedingt zu berücksichtigende und zu ergänzende Aspekte der im Gesetzentwurf angedachten Qualitätspauschale.

§ 32 b

Die Erhöhung der Pauschale wird grundsätzlich begrüßt, da die Absicherung von Qualitätsentwicklung vor Ort durch wirksame und nachhaltige Fachberatung geschieht. Neben der Absicherung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans tragen die Fachberatungen intensiv Sorge um die Gestaltung der personellen Entwicklungen und Teamprozesse in den Tageseinrichtungen. Sie sind eine wesentliche Stütze für die Teams und die Leitungskräfte.

Die Erhöhung der Pauschale erscheint aber insgesamt nicht geeignet, um die anstehenden Aufgaben der Fachberater auf einem sinnvollen Minimalniveau abzusichern.

§ 32 c

Die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindergartengruppe oder in altersübergreifenden Gruppen sehen wir grundsätzlich positiv. Es handelt sich dabei um einen wichtigen familien- und sozialpolitischen Beitrag für Familien und Kinder. Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen und wir wissen um ihre hohe Bedeutung im Zusammenhang mit Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit für Kinder und Familien.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen wir diesem Schritt aber sehr kritisch gegenüber. Wir plädieren dafür, dass eine Strategie der Qualitätssicherung einer allgemeinen Gebührenfreiheit vorausgeht. Erst wenn die Maßnahmen im Bereich der Bedarfe für die mittelbaren pädagogischen Aufgaben und der Zuschläge für die Leitungstätigkeit prioritär umgesetzt sind, sollte der Schritt der Gebührenfreiheit erfolgen.

Es erscheint uns dringend geboten, Tageseinrichtungen für Kinder so zukunftssicher aufzustellen, dass mehr Personal gewonnen und gehalten wird und Übergänge in die Profession als Fachkraft nachhaltig abgesichert werden. Zwischenzeitlich könnten über einkommensabhängige Gebühren Schritte hin zur Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für Familien und Kinder getätigt werden.

Zusammenfassung:

Unter der Perspektive der in den Vorbemerkungen formulierten Fragen gibt der Gesetzentwurf der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht die notwendigen Antworten.

Die angedachten Veränderungen schließen nicht die notwendigen Lücken im Gesetz. Das Personal, das wesentliche Aufgaben im Bereich einer nachhaltigen Personalgewinnung und -sicherung leistet, wird nicht entlastet.

Die dafür notwendigen gesetzlichen Absicherungen der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten und Freistellungen der Leitungen werden in diesem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf setzt keine Akzente, um die längere Verweildauer der Fachkräfte im Beruf abzusichern und nachhaltige Transitionsprozesse in die Profession als pädagogische Fachkraft zu unterstützen.

Die Absicherung der Trias Bilden, Erziehen und Betreuen wird über die Erhöhung der „Qualitätspauschale“ zwar in den Blick genommen, die angedachten Veränderungen verbleiben aber bei einer Einführung auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Es wäre aus unserer Sicht wesentlich, wie oben ausgeführt, das Fundament für die Qualitätspauschale in Zeiten des Fachkräftemangels zu erweitern.

Frankfurt, 16.02.2018

Gez. Michael Baumeister
Stellv. Schulleiter
Berufliche Schulen Berta Jourdan
Frankfurt

Claudia Maier-Höfer, Evangelische Hochschule Darmstadt:

Stellungnahme zu Drucksache 19/5624

Im Gesetzesentwurf der Fraktion FDP ist die Dynamik, Eltern in den KiTa-Alltag mit einzubeziehen sehr interessant. Eine Stabilisierung der Qualität der frühkindlichen externen Bildung, Erziehung und Betreuung durch die Mitarbeit der Eltern ist ein weiterführender Ansatz. Elternbeiräte und deren Vernetzung stellen eine Form der Mitsprache und Teilhabe an der Strukturierung der KiTas dar. Allerdings bleiben das Engagement und die Präsenz der Eltern auf eine Verwaltungsstruktur bezogen. Das hat zwei wesentliche Nachteile: a) die Strukturen in einem Gremiensystem setzen selten auf sinnvolle Weise einen Dialog zwischen übergeordnetem Gremium und Dienstleistern (Fachkräften in KiTas) in Gang und b) die Diversität von Elternschaft in der Gesellschaft lässt sich nicht demokratisch repräsentieren, weil Sprechen und Repräsentieren in Gremienstruktur und eine entsprechende Einfluss- und Wirksamkeitsvorstellung von sich in der Gesellschaft dem Habitus von Eltern der Mittelschicht und oberen Mittelschicht entgegenkommen und entsprechend andere Formen von Austausch, Selbstbewusstsein und Miteinander ausschließt, wie sie Menschen erfahren, die bereits von der Gesellschaft zurückgewiesen wurden und das Zugewiesenwerden verinnerlicht haben. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass der überwiegende Anteil an Fachkräften in Kindertageseinrichtungen nicht akademisiert ist und ebenfalls eher der unteren Mittelschicht bis Unterschicht angehören, was ihre Einstellung zu ihrer gesellschaftspolitischen Wirksamkeit betrifft. Entsprechend ist eine Spannung zwischen Gremienstruktur als Aufsicht und der Entwicklung der eigenen pädagogischen Arbeit als Qualitätsanspruch, der aus der Praxis und den dortigen Bedingungen aus von den Fachkräften und ihrer Expertise aus formuliert wird, vorprogrammiert.

Die Präsenz der Eltern in KiTas und deren Austausch mit den Fachkräften ist von enormer Bedeutung für die Entwicklung der Kinder und die Gestaltung von Qualität in den KiTas. Eine positive Dynamik ist aber komplexer, so dass sie nicht in einem Gremiensystem etabliert werden kann. Insbesondere trägt das nicht zu der entscheidenden Frage bei, die auf der Ebene der Fachdiskurse auf internationaler und EU-Politik-Ebene diskutiert wird: wie lassen sich die durch das Bildungssystem reproduzierten Chancenungleichheiten durchbrechen und wie kann Bildungs- und Erziehungsarbeit in den KiTas tatsächlich als Qualität frühpädagogischer Bildung eine Gleichstellung aller Kinder in Bezug zu ihrem Aspirationsniveau leisten (Was

wünsche ich mir als Kind, das ich werden möchte – unabhängig von meiner Herkunft?). Insofern wäre die Bedeutung der Eltern nicht nur in einer Repräsentation in Gremien sinnvoll, sondern dort, wo die Kinder und deren Eltern sich für gute Bildung interessieren und gesamtgesellschaftlich Entscheidungsträger dazu mobilisiert werden, entsprechende Ressourcen, soziale Sicherungssysteme und Qualifikationsprofile von Fachkräften für Kindertageseinrichtungen miteinander zu verbinden.

Welche Themen Eltern in Elternbeiräten noch repräsentieren können, die ihre besondere Perspektive ausmachen und die in der Vernetzung potenziert werden sollen, sollten nicht nur KiTas, sondern auch die Politiker*innen und Entscheidungs-Träger*innen interessieren. Auch auf dieser Ebene ist die Repräsentation der Diversität von Elternschaft in der Gesellschaft wichtig.

Die Finanzierung des Beitrags für Kinderkrippe und Kindergarten im Kontext der Existenzsicherung und der Kindergrundsicherung wie auch der Chancengleichheit sind entsprechend in Finanzierungspläne einzubinden. Der Vorstoß der anderen Parteien ist dabei zu begrüßen. Zu Bedenken ist auch die Herausforderung für die KiTas, Kinder deren Muttersprache nicht der Landessprache entspricht im Zuge der Einwanderung nach Deutschland, was Bildungschancen und pädagogische Unterstützung betrifft, einzubinden, wie auch andere soziale Gruppen, die ungünstige Bildungsausgangslagen in den Strukturen der Gesellschaft vorfinden. Sozialer Wandel und die Garantie von Chancengleichheit sind hier nicht bedacht.

Stellungnahme zu Drucksache 19/5467

Dass die frühe Bildung gesellschaftspolitisch von großer Bedeutung ist, wurde als Ausgangspunkt der Argumentation angegeben. Chancengleichheit wird versucht über die Finanzierung der Beiträge zu regeln. Familienpolitik, Arbeitsplatzpolitik und Geschlechtergerechtigkeit im Sinne der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Fürsorgearbeit gehören ebenso zur Chancengleichheit wie die Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder. Diese Instrumente der Anreize müssen mit der Freistellung des Beitrages verbunden werden. Die Erhöhung der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Fachkräfte zu erreichen zu wollen, ist m.A.n. auch ein sinnvoller Gedanke.

Letztendlich soll es in dem Entwurf darum gehen, dass die Kommunen von den Kosten entlastet werden, wenn die KiTa-Beträge für alle Altersgruppen und für alle Betreuungszeiträume freigestellt werden. Eine tragfähige Finanzierung ist zu entwerfen.

Ich möchte jedoch noch einmal aus pädagogischer Sicht einen Blick auf den Gesetzesentwurf werfen. Diese Überlegungen (s.o.) in einen realistischen Kontext zu stellen, wäre mein Anliegen.

Der Anteil akademisierter Fachkräfte muss unbedingt erhöht werden, so dass er mind. 9,5% der Fachkräfte entspricht (die Erfahrung im Bereich der Pflege hat gezeigt, dass eine Veränderung der Qualität erst ab einem bestimmten Anteil akademisierter Fachkräfte in den Arbeitsfeldern ankommt).

Entsprechend muss das Gehalt dem Ausbildungsgrad angepasst werden und die Sicherung der Arbeitsplatzstruktur in den Rahmenbedingungen verankert werden.

Entsprechend müssen der Beruf und die Arbeitsbedingungen attraktiver werden, damit sich gut ausgebildete Fachkräfte angenommen und mit ihrer Qualifikation angekommen fühlen.

Attraktiver wird es dann, wenn die grundlegenden Dynamiken in einer KiTa – sozialpolitisch – realistisch eingeschätzt werden.

Das beginnt mit dem Fachkraft-Kind-Schlüssel: bei unter drei Jährigen ist es einer Fachkraft möglich sich höchstens um 3 Kinder verantwortungsvoll zu kümmern.

Bei Kindern über drei Jahren sind die Räumlichkeiten realistisch einzuschätzen: die Räume sind ab 16 Kindern total überfüllt und von der Bewegungsfreiheit und der Lautstärke nicht mehr zu schaffen, weder für die Kinder noch für die Fachkräfte).

Die eigenständigen Gestaltung und Erarbeitung von Qualität in kontinuierlicher Zusammenarbeit in der lokalen Einheit (Gestaltung von pädagogischen Teamsitzungen und nicht nur Organisationsabsprachen) muss verbunden werden mit der finanziellen und personellen Unterstützung bei entsprechenden Herausforderungen wie Inklusion, Migration und erhöhter Bedarf von Pädagogik zur Sicherung der Chancengleichheit bei niedrigem Aspirationsniveau der Familien.

Entsprechend der lokalen Einheit sind Mittel zur Verfügung zu stellen, um im gesellschaftlichen Wandel Möglichkeiten zu erarbeiten, sich professionell als Team weiterzuentwickeln je nachdem welche Kinder in die KiTa kommen. (Es reicht nicht wenn eine „Spezialkraft“ für ein „Spezialkind“ anwesend ist. Die Dynamik ist umfassender, ansonsten entsteht Exklusion durch Inklusion).

Die Entwicklung der ganzen Einrichtung und die Verantwortung jeder einzelnen Fachkraft für ihre Arbeit sind als Maßnahmen der Qualitätssicherung und als Steigerung der Attraktivität des Arbeitsplatzes verbunden mit einem hohen Grad an Selbstbestimmung zu unterstützen.

Sehr gut finde ich, dass 1000 Euro Fortbildung für die Einrichtung gegeben werden, über die die Einrichtung selbst verfügen kann. Ein höherer Betrag wäre über das Jahr gesehen und in der kontinuierlichen Sicherung der Qualität der eigenen Arbeit sicherlich sinnvoller.

Entsprechend ist ein Leitungsansatz, der von einer Fachkraft ausgeht, die sowohl Bildungspädagogisch ausgebildet ist, wie auch Leitungsfunktion als Change-Agent gestalten kann, zu präferieren. Die akademische Ausbildung und die Anerkennung des Ausbildungsgrads finanziell und strukturell in den Konzepten der Einrichtungen festzuschreiben, ist dabei ebenso im Sinne der Qualität als Anforderung an das Betreiben einer KiTa zu richten, wie die Arbeitsbedingungen (realistischer Fachkraftschlüssel (§25c ist eine pädagogische Katastrophe!!!), realistische Raumgröße und Kinderanzahl sowie Qualitätssicherung im Kontext von Chancengleichheit, Inklusion und gesellschaftlichem Wandel).

Die Tagespflege ist nur eine Alternative für „Ausnahmefälle“. Eine Sicherung der Qualität ist durch flankierende Maßnahmen sehr wichtig. Z.B. kann es eine Vernetzung von Tagespflege mit KiTas geben. Eine Zusammenarbeit kann aus vielen Gründen sehr sinnvoll sein. Möglichkeiten müssen noch erarbeitet werden. Insbesondere die Definition der „Ausnahmefälle“ und der Entlastung von Eltern sind dabei ein wichtiger Schritt in der Sicherung der Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Konzentration der Sicherung der Qualität und einer Fachberatung auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan sehe ich als nicht sinnvoll an. Die Bedeutung akademischer Ausbildung und Professionalität liegt darin, sich im aktuellen nationalen und internationalen Forschungssystem auszukennen und mit entsprechenden Fachberater*innen die neuen Kenntnisse je nach Fragestellung, die in der Einrichtung wichtig ist, zu erarbeiten und in den Alltag einzuarbeiten. Die Stärke der lokalen Einheit, sich in den Fragestellungen selbst einzubringen, ist gegenüber einem nicht einmal aktuellen Plan hervorzuheben und zu fördern.

Insgesamt ist ein Familienzentrum den traditionellen Betreuungsszenarien, wie sie im vorherigen Jahrhundert üblich waren, vorzuziehen. Entsprechende Forschung und

Unterstützung der Praxis wären dann in das Gesetz einzuarbeiten (Wie kann man es realisieren, die Familien, die eingewandert sind in die Gesellschaft zu integrieren und Sprache und Bildung im Kontext der Sicherung der eigenen Existenz zu vermitteln? Die KiTa oder besser ein Familienzentrum sind niederschwellige Begegnungsstrukturen für Familien mit der Kultur des Landes. Das Kennenlernen von anderen Familien ist hier möglich, was Vorurteile auf beiden Seiten abbauen kann.)

Eine Festlegung des Beitrags nach Einkommen der Eltern ist bedenken. Reichere Eltern bekommen z.B. Kinderfreibeträge. Kinderlose Erwachsene stehen außerhalb der Finanzierung der generationalen Dynamik, profitieren aber auf andere Ebene davon. Eine gerechte und realistische Verteilung der Kosten für Bildung kann, meiner Ansicht nach, solidarisch getragen werden. Die Sicherung der Existenz von Kindern und Familien muss mit anderen Maßnahmen abgestimmt werden (Baugeldzuschuss, Kinderfreibeträge etc.) um nicht eine Zweiklassen-Kindheit (die Chancenungleichheit und Ausschluss (re-)produziert) auf Kosten der Sicherung der Qualität der frühen Bildung zu finanzieren (über das Ressort der Sozialpolitik hinaus gesehen). Kurz gesagt: auf realistische Pädagogik zu verzichten, um die Beiträge freizustellen, wäre nicht im Sinne der Fachkräfte, der Kinder und sicher auch nicht der Eltern. (Im internationalen Vergleich ist der Fachkraftschlüssel in Deutschland „zu sparsam“!)

Stellungnahme zur Drucksache 19/5472

Das Ziel des Gesetzesentwurfes soll die Entlastung der Eltern bei den Teilnahme- und Kostenbeiträgen sein. Die Verantwortung der Sicherung der pädagogischen Qualität wird bei den Trägern und Kommunen gesehen. Auf Landesebene sollen Anreize für Entwicklung nach der Vorlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans gegeben werden. Die Verbesserungen der Rahmenbedingungen für den Betrieb einer KiTa und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands im Vergleich zu HessKiföG soll umgesetzt werden. Eine sachgerechte „Lösung für alle“ Kindertagesstätten in Hessen soll damit ermöglicht werden.

Der Fachkraftschlüssel, die Gruppengrößen und räumlichen Bedingungen, das Qualifikationsprofil und die Gestaltung des Arbeitsplatzes der Fachkräfte können als Status quo so nicht bestehen bleiben. Zudem ist es völlig unrealistisch, dass diese Situation wie sie in

KiTa praktiziert werden muss, zu einer KiTa mit pädagogischer Qualität mit welchem Bildungsplan auch immer umgestalten lässt. Das macht die Freistellung von Beiträgen und die Verlagerung der Kosten auf das Land nicht besser – im Gegenteil, wenn ich es wie nachfolgend durchdenke:

Das mögliche Argument, dass wegen der Freistellung der Eltern von den Beitragszahlungen nicht „mehr“ an KiTa drin ist, würde zu einer sehr paradoxen politischen Situation führen: ein status quo an Ressourcen, der im Vergleich zu anderen Ländern sowieso schon unglaublich ungünstig für die Erziehung, Bildung und Betreuung in der frühen Kindheit ist, würde sich über die Freistellung der Eltern von den Beiträgen rechtfertigen lassen.

Wichtig anzumerken ist, dass es sich bei dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan keineswegs um ein aktuelles Werk und eine fachwissenschaftliche Handreichung für die Entwicklung von Qualität in KiTas handelt. Den Bildungsplan universell einsetzen zu wollen und als Orientierungsleitlinie und Reform zu verstehen, lässt die Professionalität, ein Verständnis für die Realität des Aufwachsens von Kindern in der Gesellschaft und entsprechende Praktiken für die Professionalisierung im Feld ausdünnen. Insbesondere die Herausforderungen der sich wandelnden Gesellschaft müssen auf ganz anderen Ebenen und entsprechend der Fragestellungen der lokalen Einheit auf der pädagogischen Ebene bearbeitet werden, also dort, wo die KiTa mit den Kindern und Familien vor Ort zusammenkommt. Entsprechende Unterstützung bei der Bearbeitung der Herausforderungen muss von der KiTa und den Eltern aus formuliert werden. Allein ein Bildungsplan und Fachberater*innen, die den Plan repräsentieren können, reichen da keineswegs aus. Zumal akademisch ausgebildete Führungskräfte die Dynamiken in den KiTas von der pädagogischen und organisatorischen Ebene steuern können und entsprechend Unterstützung der Einarbeitung entsprechender Praxis in den Alltag benötigen, die jedoch auf die Praxis und die unmittelbare Umsetzung abgestimmt werden muss. Hierfür sind andere Systeme von Professionalisierung und eine Förderung und Verbindung mit angewandter Forschung in den Vordergrund zu rücken, wenn es um Qualitätssteigerung und Professionalisierung im Kontext gesellschaftlicher Wandlungsprozesse geht (z.B. Migration, soziale Schere, Inklusion und Einelternfamilien). Entsprechend sind Personal-Schlüssel und Fortbildungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen von der lokalen Einheit ausgehend zu formulieren und zu strukturieren und entsprechend in der Finanzierung zu unterstützen.

Eine Summe pro Jahr zur freien Verfügung (sie Summe müsste nochmal durchgerechnet werden) und die Vorschrift, dass eine KiTa-Leitung ab drei Gruppen eine akademische Ausbildung vorweisen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogin sein muss und ab 5 Gruppen einen M.A. in Leitung nachweisen muss (wie in anderen Europäischen Ländern auch), würden die professionelle Rahmung der Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsarbeit für alle Kinder in Bezug zu gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen stützen.

Die Kostenaufstellung muss auch vor dem Hintergrund der Einführung eines Bildungskonzepts für die KiTa und Strategien um Bildungsgleichheit zu garantieren, durchdacht werden. Eine pauschale Verlagerung der Beiträge von allen Eltern auf die Kommunen und das Land und eine Einschränkung der Beitragsfreistellung für 6 Stunden und ab dem dritten Lebensjahr, sind in diesem Sinne pädagogisch-organisatorisch nicht zielführend.

Die strukturelle Entwicklung in der gegenwärtigen Gesellschaft hat sehr viel Ungleichheit hergestellt, die sich immer weiter zu reproduzieren droht. Aus pädagogischer Sicht macht das „eine Lösung für Alle“-Prinzip in diesem Zusammenhang alles noch schlimmer. Nicht, dass die Krippe und die KiTa Ungleichheit verhindern könnten. Die frühe Bildung, Erziehung und Betreuung hängt jedoch direkt mit der Möglichkeit der Qualifizierung von Müttern, der selbstständigen Sicherung der Existenz von Eineltern- und Zweielternfamilien und der niederschweligen interkulturellen Dynamik des Aufwachsens von Kindern bezogen auf eine demokratisch-freiheitlichen Grundordnung zusammen (letzteres muss empirisch noch erarbeitet werden).

Das mit den 6 Stunden in der KiTa für alle, ging vielleicht vor 50 Jahren und für viele ist die Finanzierung über 6 Stunden und die Freistellung erst ab 3 Jahren nicht realistisch in Verbindung mit der Existenzsicherung.

Die Beiträge auf das Land Hessen zu verlegen und den Eltern zu ersparen, um den status quo einer Entwicklungs- Lern- und Arbeitssituation für Kinder und Fachkräfte in den Einrichtungen unhinterfragt zu erhalten, ist ein aus frühpädagogischer Sicht ungeeignetes Modell für einen Gesetzesentwurf, insbesondere weil im internationalen Kontext die Entwicklungs- Lern- und Arbeitssituation für Kinder und Fachkräfte und insbesondere der Fachkraftschlüssel von Deutschland katastrophal sind, wie auch die PISA-Ergebnisse. Hier

wurde schon einmal ein Zusammenhang in der politischen Diskussion in Deutschland entdeckt. Dass ein Bildungsplan für Kindertagesstätten „allein“ die Lösung sein kann (wie es in dem vorliegenden Gesetzesentwurf suggeriert wird), hat sich als unhaltbare Wunschvorstellung erwiesen.

Insgesamt ist es notwendig, die Strukturen der frühen Erziehung-, Bildung und Betreuung von einem komplexeren System her zu denken, insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich den Krippen und KiTas im Kontext der Transformation der Gesellschaft hin zu einer Einwanderungsgesellschaft stellen. Die Verbindung mit den Fragen zur demografischen Entwicklung und zu einem Fachkräftemangel, jetzt und in Zukunft, ergeben sich auch in dem Kontext, in dem Krippe und KiTa als Orte der Bildungschancen für „Alle“ erst noch erkannt und entwickelt werden müssen. Der Reformstau auf dieser Ebene in Deutschland lässt sich durch den Bildungsplan nicht wettmachen. Die strukturellen Merkmale von Krippe und KiTa als Orte des Aufwachsens der Generation der Kinder - in einer Gesellschaft und nicht fern von ihr in einem vermeintlichen Schonraum - müssen sich ebenfalls verbessern und als günstiger für das Aufwachsen erweisen bzw. an die Realität der Gesellschaft anpassen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf scheint den Diskurs der Frühen Kindheit und seiner Verbindungen mit gesellschaftlichen Strukturen nicht ernsthaft als gesellschaftliche und politisch relevante Realität anzuerkennen, was im Sinne der Bezugnahme zur UN-Kinderrechtskonvention dramatisch ist.



Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.
Regionalbüro Hessen
Hügelstraße 67 · 60433 Frankfurt am Main

Hessischen Landtag

Sozial-und Integrationspolitischer Ausschuss

Frau C. Ravensburg, Herr H. Dransmann

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Regionalbüro Hessen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen

Datum:

**Stellungnahme zum
Gesetz(entwurf) der Hessischen Landesregierung zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften - Drucksache 19/5472
vom 29.11.2017**

zur Anhörung am 8. März 2018 im hessischen Landtag

Sehr geehrte Frau Ravensburg, sehr geehrter Herr Dransmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung möchten wir zu zwei spezifischen Punkten
Stellung nehmen und auf die sich daraus ergebenden, sehr problematischen Aspekte hinweisen:

1. Zur Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag (§ 32 c Ziffern 1-4)

Der vorgesehene Fördermechanismus setzt die derzeit gesetzlich verankerte Wahlfreiheit der Eltern
außer Kraft, eliminiert die Angebotsvielfalt und gefährdet die Existenzgrundlagen vieler Freier Träger.

Begründung: wenn die Deckelung der Gebührenfreiheit für 6 Std. bei € 135,60 festgeschrieben wird
und es Freien Trägern zugleich nicht gestattet ist von den Eltern einen davon abweichenden,
kostendeckenden zusätzlichen Beitrag zu erheben, muss dies zwangsläufig fatale Auswirkungen auf die
Betreuungsqualität und die Existenzfähigkeit dieser Träger haben. Wie oben erwähnt wird somit die
bestehende Wahlfreiheit der Eltern faktisch außer Kraft gesetzt und die bestehende Angebotsvielfalt
eliminiert. Dies kann nicht im Sinne der hessischen Landesregierung sein.

Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.
Sitz: Heubergstraße 18 · D-70188 Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart, VR 2610 USt.-Ident-Nr.: 147 806 874

Regionalbüro Hessen
Hügelstraße 67 · 60433 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 63 19 73 13 · Fax: 069 / 53 05 37 63
E-mail: dietrich.roediger@waldorfkinderergarten-hessen.de
Internet: www.waldorfkindergarten-hessen.de

Vorstand: Dagmar Scharfenberg, Michael Wetenkamp, Beate Wohlgemuth
Geschäftsführer: Oliver Langscheid

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE50 6012 0500 0007 7077 09
BIC: BFSWDE33STG



Rechenbeispiel:

Derzeitige Betreuung:	8 Std. p. Tg/5 Tg p. Woche für z.B.	240,-- p.M.
d.h. anteilig	6 Std. p. Tg/5 Tg p. Woche entsprächen	180,-- p.M.

Wenn nun der Träger € 135,60 mehr pro Platz und Monat erhält, dafür aber 6 Std.

Kostenbeitragsfreiheit zusichern muss, **dann fehlen ihm Einnahmen zur Kosten -deckung in Höhe von € 44,40 pro Platz und Monat.**

Deshalb fordern wir, dass die geplanten mtl. € 135,60 pro Kind nicht mehr gleich gesetzt werden mit „Gebühren-/Beitragsfreiheit“ sondern mit „Gebühren-/Beitragsreduktion“

Auf diese Weise würde die Wahlfreiheit der Eltern erhalten bleiben, würden sie in gleichem Maße entlasten wie bislang beabsichtigt und würde zugleich die Vielfalt der qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit in der Betreuung der Kinder auch weiterhin ermöglicht bleiben.

Zudem sollte im Gesetz klar gestellt werden, dass die Träger somit auch **nicht verpflichtet** sind/werden ihre jeweiligen Betreuungs- und Mittagsversorgungsangebote zu verändern, was ebenfalls für den Erhalt von Vielfalt und Wahlfreiheit essentiell ist.

2. zur Neuregelung des erhöhten Umfangs der Fortbildungsanforderungen nach HBEP für Fachkräfte (§ 32 bb) Satz 2 Nr. 2)

Die Erhöhung der Fortbildungsanforderungen sehen wir grundsätzlich positiv.

Die neuen Anforderungen, zu jedem Zeitpunkt innerhalb von 5 Jahren 25% der Fachkräfte einer Einrichtung jeweils dreitägig geschult zu haben, stellen **insbesondere für kleine Einrichtungen** ein erhebliches operatives Betreuungsproblem in den Gruppen dar.

Schon heute sind die Personalschlüssel außerordentlich eng und Vertretungssituationen stellen regelmäßig eine praktische Herausforderung dar. Somit gehen die geplanten erhöhten Fortbildungsanforderungen, zumindest temporär, zu Lasten der tagtäglichen Betreuungsqualität. Zudem stellt dies eine erhöhte Belastung für die Fachkräfte dar.

Wenn dennoch an der Schulungsintensität wie vorgesehen auch für kleine Einrichtungen festgehalten werden soll, sollte das Gesetz zumindest gleichzeitig zusätzliche spezifische Schließtage für die HBEP Schulung der Fachkräfte vorsehen bzw. vorschreiben.

Für weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dietrich Roediger (Geschäftsführer der Region Hessen)

Frankfurt, den 15. Februar 2018

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf **Drucks. 19/5472 und Drucks. 19/5467**

Limburg, 15.2.2018

Wir begrüßen die grundsätzliche Entlastung von Familien als richtigen Schritt beider Gesetzesentwürfe. Unsere Anmerkungen zu den Gesetzesentwürfen sind hierbei folgende:

1. Hinsichtlich des §25a ist aus unserer Sicht die Festsetzung einer Rechengröße für die mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Leitungsfreistellung zur Steigerung der Qualität der frühkindlichen Bildung überfällig. Gerade als kleinerer freier Träger können wir hier nur unter großen Herausforderungen -oder überhaupt nicht- eine Refinanzierung durch die Standortkommunen erreichen. Dies lässt sich aus der vergangenen Evaluation gerade für kleinere Träger gut ersehen.
2. Die Steigerung der Qualitätspauschale sehen wir positiv, gleichwohl die ansteigenden Anforderungen des Nachweises der Weiterbildung des pädagogischen Personals den Verwaltungsaufwand erhöhen. Aus der Erfahrung bereits erfolgter Überprüfungen u.a. der Qualitätspauschalen sollte erhöhter Verwaltungsaufwand explizit anteilig bei der Förderpauschale ausweisbar sein.
3. Im §28 empfehlen wir die Aufnahme eines Beispiels des Ausgleichs eines Kindes mit Behinderung, was hilfreich im Sinne der Wahlfreiheit für Eltern von Kindern mit Behinderung wäre.
4. Die Regelung der Vereinbarung zur Integration sollte unserer Ansicht nach im Gesetz geregelt sein. Die Chance bei dieser Änderung des Gesetzes die Integration vorzunehmen, sollte nicht verpasst werden. Hier geht der Entwurf der SDP Fraktion den richtigen Weg.
5. Der neue zweite Absatz des §25a wird befürwortet. Gleichwohl konkretisiert dieser nur das Berichtswesen an das zuständige Jugendamt und nicht die Art der Anwendung des Abs. 1. Der Umstand und die Einhaltung der schwankenden Berechnung der Anforderungen nach Abs. 1 ist weiterhin gegeben und somit unklar und interpretationsfähig. Eine Konkretisierung der Einhaltung zu einem Stichtag (1. März?!) an dem statistisch eine hohe Auslastung der Tagesstätten zu erwarten ist, verbunden mit einer Härtefallregelung in beide Richtungen wäre eine deutliche administrative Entlastung durch Vereinfachung.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschusssekretariat des Sozial-
und Integrationspolitischen Ausschuss

via Mail an:
Herrn Henrik Dransmann
Frau Michaela Müller

Aktenzeichen II6B-Geschäftsführung LJHA

Bearbeiter/in: Frau Susanne Rothenhöfer
Durchwahl: (06 11) 817-3433
E-Mail: susanne.rothenhoefer@hsm.hessen.de

Datum: 16. Februar 2018

Stellungnahmen des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zu dem

- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG) – **Drucks. 19/5467**
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und andere Rechtsvorschriften – **Drucks. 19/5472**
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – **Drucks. 19/5624**

Sehr geehrter Herr Dransmann,
sehr geehrte Frau Müller,

mit diesem Schreiben gehen Ihnen die Stellungnahmen des LJHA zu o.g. Gesetzentwürfen zu.

Meine Teilnahme zur öffentlichen mündlichen Anhörung am 8. März 2018 wurde Ihnen am 15. Januar 2018 durch die Geschäftsführung des LJHA mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Marek Körner
Vorsitzender des LJHA

Beschlussfassung der Vollversammlung via Umlaufverfahren

vorgelegt von ☒ Fachausschuss „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“
☐ Mitglied des LJHA
☐ Verwaltung des LJHA
☐ Sonstiges

Betr.: Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (19/5467) für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG)

Beschluss

Der Landesjugendhilfeausschuss bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf und nimmt wie folgt zu den für Träger von Kindertagesstätten und die Kindertagespflege relevanten Paragraphen Stellung:

§ 25a

Wird zugestimmt

§ 25c

Der Gesetzesentwurf sieht die Wiedereinführung zur gruppenbezogenen Personalberechnung vor. Dies würde insbesondere kleinen oder nicht ausgelasteten Einrichtungen eine Entspannung der derzeit zum Teil angespannten Personalsituation bringen. Die Anerkennung der mittelbaren Zeiten pädagogischer Fachkräfte, die jenseits der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern Berücksichtigung findet, entspricht den Positionen des Landesjugendhilfeausschusses. Die mit der frühkindlichen Bildung in Verbindung stehenden Aufgaben wie Dokumentation, Vorbereitung, Praxisanleitung von Auszubildenden und Elterngespräche sind substanzielle Tätigkeiten, die für eine gelingenden Kindertagesstättenarbeit erforderlich sind, jedoch bisher keine Berücksichtigung fanden und damit zu einer Arbeitsverdichtung und zusätzlicher Personalbelastung beigetragen haben. Gleiches gilt für die Ausfallzeiten durch Fortbildung, Krankheit und Urlaub, die in der Praxis über dem derzeit gesetzlich festgelegten Zeitbudget liegen.

Den Stellungnahmen des Landesjugendhilfeausschusses entspricht auch die Einführung eines Zuschlages für die Leitungstätigkeit. Damit wird das bisher von Trägern am

schwierigsten zu verhandelnde Thema als eine Rahmenbedingung für die frühkindliche Bildung gesetzt und definiert. Eine Bildungseinrichtung braucht verbindliche Voraussetzungen für die Organisation, Management und Qualitätssicherung. Die geregelte Freistellung der Leitungskraft vom Gruppendienst ist eine unverzichtbare Rahmenbedingung für Kitabetriebe. Das enthebt viele Träger von dem Dilemma, die Leitungsstunden aus den Stunden für den Gruppendienst zu realisieren.

§ 25d

Die Aufnahme der Kinder mit Behinderungen in die Berechnung der Gruppengröße wird begrüßt. Damit wird eine Lücke zwischen dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und der Rahmenvereinbarung Integration geschlossen und enthebt Träger und Einrichtungen vieler Interpretationen und Abstimmungen

§ 27

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Möglichkeit der Errichtung einer Elternvertretung auf Landesebene. Die Einführung einer Landeselternvertretung ist nur folgerichtig, nachdem im § 26 HKJGB die Elternmitwirkung in Bezug auf die einzelnen Kinder und in § 27 HKJGB auf der Ebene der Kindertagesstätten, als Elternbeirat, vorgesehen ist. Die Möglichkeit der Vernetzung der Elternvertretungen auf Landesebene stellt sicher, dass die Interessen von Eltern auf allen Ebenen des Kindertagesstättensystems eingebracht und gehört werden. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet darum, die Eltern aus dem Bereich der Kindertagespflege mit zu berücksichtigen, denn die Kindertagespflege ist dem Kindertagesstättenwesen gleichwertig und es ist für die Entwicklungen in diesem Bereich des Kinderbetreuungssystems von Bedeutung, dass auch hier Eltern eine Mitsprachemöglichkeit eröffnet wird. Auch in der Bundeselternvertretung sind die Eltern aus Kindertagesstätten und Kindertagespflege in einem gemeinsamen Gremium vertreten. Eine systematische Gremienarbeit auf allen Ebenen trägt auch zur politischen Meinungsbildung und Abstimmung bei und löst Einzelfallpositionen der lokalen Ebenen ab, die bisher die Gremien und Arbeitszusammenhänge erreichen. Um eine Handlungsfähigkeit einer Landeselternvertretung zu gewährleisten, sollte diese, um angemessen handeln zu können, mit einer auskömmlichen Landesförderung bedacht werden. Im Hinblick auf die Komplexität der Trägervielfalt muss ein Umsetzungskonzept aufgestellt werden, dass die Trägerstrukturen berücksichtigt und sicher stellt, dass zum einen Eltern von allen Trägern und der Tagespflege sich beteiligen können und dass die Verantwortung und Ressourcenausstattung für die Umsetzung geklärt ist. Der Landesjugendhilfeausschuss schlägt vor, die Umsetzung der Landeselternvertretung mit einer Verwaltungsverordnung zu regeln.

§ 31

Die Beitragsfreistellung von den Kindergarten- und Tagespflegegebühren für Eltern von Kindern aller Altersgruppen und für alle Betreuungszeiten ist ein wesentlicher familien- und sozialpolitischer Beitrag zum Aufwachsen in der und zur Teilhabe an der Gesellschaft und verschafft Familien deutliche finanzielle Entlastungen.

§ 32

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anteilsfinanzierung der Personalkosten stellt eine Entlastung von Kommunen und Trägern dar und vereinfacht zukünftig umfangreiche Verhandlungen von Personalkostenbeteiligung und Strukturausstattung. Im Bereich der Kindertagespflege existiert kein einheitlicher Ordnungsrahmen für die Vergütung von Tagespflegepersonen, der sowohl für die Tagespflegepersonen als auch für die Personalkostenerstattung dringend erforderlich ist. Die Umstellung von Festbetrags- auf

Anteilsfinanzierung führt zu neuen Abrechnungsmodalitäten und –prozessen, die entwickelt und eingeführt werden müssen. Es bedarf daher auf Seiten der Träger von Kindertagesstätten Betriebsvertragsumstellungen mit den Kommunen. Dies setzt Übergangsfristen bei der Einführung des Gesetzes voraus. Die Erhöhung der Landesmittel für die Personalkosten ist die richtige Investition in die Strukturqualität von Kindertagesstätten. Der Landesjugendhilfeausschuss regt an, gezielte Fördertatbestände für die Verbesserung von Qualität und die Arbeit von Einrichtungen mit besonderen Bedarfen (BEP- und Schwerpunktkitapauschale), wie im aktuellen Gesetz weiter vorzusehen. Hierdurch ist eine gezieltere fachliche Steuerung orientiert am Bedarf und Konzept der Einrichtungen besser möglich, als ausschließliche pauschale Erhöhungen der Förderung.

§ 32b

Eine Zusammenlegung der Pauschale für die Fachberatung von Kindertagesstätten ist positiv zu bewerten. Durch die zusätzlichen Mittel haben Träger der Fachberatung die Möglichkeit mehr Fachberater/innen zu beschäftigen und damit sinkt das Verhältnis von Fachberater/in zu beratenden Einrichtungen. Fachberatung ist insbesondere wirksam, wenn die einzelne Fachberatung nicht zu viele Kindertagesstätten betreut, weil dadurch eine intensivere, engmaschigere Begleitung der Einrichtungen möglich ist. Insbesondere die intensive Entwicklung der Qualität der Kitaarbeit und die Weiterqualifizierung des pädagogischen Fachpersonals zur Anwendung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans kann über die Fachberatung umfassender als bisher fortgesetzt werden und ermöglicht die Anwendung von Inhouse-Formaten, die die gesamten Kitateams einbeziehen.

Zusammenfassung

Die geplanten Gesetzesänderungen kommen den fachlichen Forderungen der Träger von Kindertagesstätten und der Fachkräfte in den Einrichtungen in weitem Umfang nach und entsprechen somit auch den aktuellen fachwissenschaftlichen Standards für frühkindliche Bildung. Regionale Unterschiede in der frühkindlichen Bildung in Hessen, aufgrund unterschiedlicher Finanzkraft der Kommunen und damit unterschiedliche Rahmenbedingungen, können durch den Gesetzesentwurf angeglichen werden. Es werden verbindliche Rahmenbedingungen der Kindertagesstättenbetriebe definiert und nicht ausschließlich den Verhandlungen von Trägern und Kommunen überlassen. Allerdings handelt es sich um eine aufwändige Veränderung des Kindertagesstättensystems in Hessen, die für die Umsetzung Zeit benötigt. Sämtliche bisherigen Betriebsvereinbarungen zwischen Trägern und Kommunen sind neu zu ordnen und Abrechnungsprozesse sind neu anzulegen. Dies ist für die Träger und Kitaleitungen aufwändig. Zu bedenken ist, dass die Träger und Fachkräfte in den Einrichtungen in relativ kurzer Folge mit grundsätzlichen Systemwechseln konfrontiert sind. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass mit diesem Gesetzesentwurf den schon lange in Hessen geforderten Definitionen von Rahmenbedingungen der personellen Ausstattung für die Kindertagesstätten nachgekommen wird. Die Personalausweitungen sind begrüßenswert stehen aber dem Tatbestand des Fachkräftemangels gegenüber, der aktuell schon zu vielen nicht besetzten Stellen in den Kindertagesstätten führt. Um dem entgegen zu wirken, müssten die Ausbildungskapazitäten und –möglichkeiten in Hessen deutlich ausgebaut werden. Durch die Kombination von Beitragsfreistellung der Eltern und dem fachwissenschaftlichen Diskurs entsprechenden verbindlichen Standards für die frühkindliche Bildung in Hessen wird sowohl dem Bedarf der Eltern nach finanziellen Entlastungen als auch nach einer verlässlichen und qualitätsvollen Kindertagesbetreuung Rechnung getragen.



Die Leiterin der Verwaltung

-
- Beschluss:
- ☒ wie vorgeschlagen
 - ☐ mit Änderung laut Protokoll
 - ☐ überwiesen an
 - ☐ mit Maßgabe laut Protokoll
 - ☐ zurückverwiesen mit der Maßgabe laut Protokoll
 - ☐ vertagt bis

Begründung:

Da die Stellungnahme des LJHA zur Anhörung im entsprechenden Fachausschuss des Hessischen Landtags am 16. Februar 2018 schriftlich vorliegen soll und die nächste Sitzung der Vollversammlung (12. März 2018) erst danach erfolgt, findet die Beschlussfassung via Umlaufverfahren statt (Geschäftsordnung des LJHA, Staatsanzeiger 6/2017, S. 223)

Beschlussfassung der Vollversammlung via Umlaufverfahren

vorgelegt von ☒ Fachausschuss „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“
☐ Mitglied des LJHA
☐ Verwaltung des LJHA
☐ Sonstiges

Betr.: Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (19/5472) für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und anderer Rechtsvorschriften

Beschluss

Landesjugendhilfeausschuss bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf und nimmt wie folgt zu den für Träger von Kindertagesstätten relevanten Paragraphen Stellung:

Der Landesjugendhilfeausschuss verweist auf seine Stellungnahme zur Evaluation des HKJGB vom 12.6.2017, in der auf die Ergebnisse des Evaluationsberichtes des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) zum HessKiföG (2016) dezidiert eingegangen wurde und Entwicklungsvorschläge für den Kindertagesstättenbereich und die Kindertagespflege in Hessen gemacht wurden. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt die Referenz zur KiFöG-Evaluation vermissen, da nur wenige im Bericht dargelegte Befunde aufgenommen wurden. Vor dem Hintergrund der Evaluation und auch der diskutierten Themen bei den „Runden Tischen frühe Bildung“ bleibt der Gesetzesentwurf hinter den gewonnenen Erkenntnissen und dringenden Bedarfen der Fachpraxis weit zurück. Nach den vielen Bemühungen um die Evaluation und erhebliche Aufwand bei der Einführung des KiFöG wird von allen Beteiligten im Kitasystem erwartet, dass mit Bezug auf das vorliegende Wissen eine, der in den Kindertagesstättenarbeit angemessenere Anpassung der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen werden. Ein neuer gesetzlicher Rahmen, wie er durch das KiFöG gesetzt wurde, muss in den Anfängen überprüft und angepasst werden. Hinter diesen Anspruch löst der vorliegende Gesetzesentwurf bedauerlicher Weise nicht ein.

Zu § 1

Die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in das HKJGB wird begrüßt.

Zu § 25a ff

Der Änderung von §25a mit dem Ziel eines ersten Schrittes zur Verwaltungsvereinfachung durch jährliche Mitteilung an die Jugendämter wird begrüßt. Inwiefern die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung allerdings greift, bleibt fraglich, da die Kindertagesstätten Personalunterschreitungen gemäß § 47 SGB VIII weiterhin mitteilen müssen. Aus der Erfahrung in der Praxis machen diese Meldungen, auch aufgrund der sehr flexiblen Personalausstattungsrechnung, den größten Teil der Jugendamtsmeldungen aus.

Der Landesjugendhilfeausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf die Frage der Definition von Freistellungszeiten für Leitungsaufgaben, die im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung findet. Die Evaluation des HessKiFöG hat die Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung von Leitung und die Festlegung von Leitungsfreistellung eindeutig aufgezeigt. Die Feststellung auf Basis der KiFöG Evaluation, dass die meisten Kindertagesstätten in Hessen eine freigestellte Leitung haben, klärt nicht die Frage, wie diese finanziert werden und wie diese Freistellungsstunden zusammenkommen. In der Regel werden diese Stundenkontingente aus dem Personalschlüssel für die Betreuung der Kinder herausgenommen, was wiederum bedeutet, dass bei Personalausfall die Leitung in der Kinderbetreuung arbeitet und die administrativen, konzeptionellen und planenden Aufgaben nicht erledigt werden. Dies ist umso belastender für die Leitungskräfte, da die Evaluation des KiFöG ebenfalls ergeben hat, dass die Administration deutlich umfangreicher geworden ist.

Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses ist die Kita-Leitung ein zentraler Akteur in der Steuerung und Verantwortung gelingender Bildungs- und Betreuungsprozesse. Kita-Leitungen verantworten die Betriebsführung der Kindertagesstätten im Sinne des Gesetzes. Dazu gehört

- die Verantwortung für die pädagogische Konzeption und deren Umsetzung,
- das Personalmanagement einschließlich der Mitarbeiterführung,
- die Gewährleistung des Betriebsablaufs,
- die Qualitätsentwicklung,
- die Umsetzung des Kinderschutzes,
- die Zusammenarbeit der Beteiligten im Arbeitsfeld wie z.B. Jugendamt, Tagespflege,
- die Zusammenarbeit mit Eltern,
- die Kooperation mit Schulen zur Gestaltung des Übergangs,
- die Zusammenarbeit mit Fachaufsicht und Fachberatung,
- die Anleitung von Praktika,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft keine Aussage zur Notwendigkeit von Freistellungen der Leitung vom Gruppendienst in Kitas. Dagegen ist sich die Fachöffentlichkeit einig, dass die Leitung von Kita eine entscheidende Schlüsselposition für die Qualitätsentwicklung in Kitas darstellt (vgl. Bertelsmann 2016). Der Evaluationsbericht des ISS zeigt in unterschiedlichen Bereichen eine Zunahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben an. Die Ausweitung bezieht sich u.a. auf den generellen Anstieg von Leitungstätigkeiten von 53,5 % auf 71,3 % (S. 195), auf die Umstellung der platzbezogenen Berechnung der Gruppengrößen und das Gruppenmanagement (S.185) sowie auf die Zusammenarbeit mit der Fachberatung (S.451).

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt daher pro Gruppe (Krippe, altersübergreifende-, Kita- und Hortgruppe) ein Stundenkontingent von 10 Stunden (bzw. 0,25 VZÄ) zur Verfügung zu stellen. Dabei wird jeder Kindertageseinrichtung bis zu 2 Gruppen eine Freistellung von 20 Stunden (bzw. 0,5 VZÄ) als Leitungssockel gewährt. Die Freistellung für Leitungstätigkeiten ist unter § 25c HKJGB verbindlich festzulegen.

Der Gesetzesentwurf sieht weder für die mittelbare pädagogische Arbeit eine Rahmensetzung noch eine Anhebung der Ausfallzeiten vor.

Das HessKiföG erkennt zwar an, dass es zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Erziehung, Bildung- und Betreuung) und zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages weiterer Zeitkontingente für mittelbare pädagogische Arbeit bedarf. Der Notwendigkeit einer gesetzlichen Festlegung von mittelbarer pädagogischer Arbeit wird im vorliegenden Entwurf jedoch nicht nachgekommen. Eine Kita, die den aktuellen Qualitätsansprüchen an Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder genügen will, sowie eine Kita die sich als „Ort der Ausbildung und Ausbildungszeit“ für die angehenden Erzieherinnen und Erzieher versteht, muss aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses gesetzlich verankerte Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Praxisanleitung, Gestaltung von Vielfältigkeitsanforderungen, Administration, Zusammenarbeit mit der Fachschule, Praktika von Tagespflegepersonen, Kooperationen mit der Tagespflege, Elterngespräche, Entwicklungsdokumentation und Reflektion zur Verfügung haben.

Die mittelbare pädagogische Arbeit ist daher aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses mit einer Pauschalen prozentualen Erhöhung des Personalanteil der Fachkräfte in Höhe von 20 % unter § 25c HKJGB aufzunehmen.

Hier sei darauf verwiesen, dass es auch einer Sicherstellung der mittelbaren pädagogischen Arbeit durch das Land für die Kindertagespflege bedarf (vgl. Kindertagespflege §32a und b).

Das HessKiföG berücksichtigt Ausfallzeiten in unzureichender Höhe bei der Ermittlung des Personalbedarfes. Nach Einschätzung aller Akteure und den Ergebnissen des Evaluationsberichtes ISS (S. 187) entspricht diese Quote nicht der Realität. Träger und Leitungen berichten von Ausfallzeiten in Höhe von ca. 24 % des Personalbedarfs.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt daher eine Erhöhung von Ausfallzeiten 20% unter § 25c HKJGB festzulegen.

Zu § 32

Die Anhebung der Qualitätspauschale ist ein Weg, den Kindertagesstätten mehr finanzielle Förderung zukommen zu lassen. Die Erhöhung der Pauschale zum Zwecke der qualitativen Verbesserung der Kindertagesstätten ohne eine Definition von Standards entspricht nicht den fachwissenschaftlichen Erkenntnissen, die eine qualitätsvolle und wirkungsorientierte Kindertagesstättenarbeit benötigt. Für die Umsetzung qualitätsvoller Rahmenbedingungen ist es allerdings von Bedeutung, wofür diese Mittel eingesetzt werden sollen. Um zu verhindern, dass diese Mittel in den allgemeinen Betriebskosten aufgehen, ist eine inhaltliche Konkretisierung im Gesetz, z.B. durch Benennung von Qualitätsentwicklung, Qualitätsmanagement, Fortbildung und Supervision von Bedeutung.

Zu § 32 Abs.3 Satz 2

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt im Grundsatz die geplante Erhöhung der Qualitätspauschale und die Ausweitung der Anwendung auf den Bereich der Tagespflege. Die Zielsetzung, mit der Bereitstellung einer Qualitätspauschale die qualitätsorientierte Arbeit in den Hessischen Kindertagesstätten auf der Grundlage des Hess. Bildungs- und Erziehungsplans zu fördern und weiterzuentwickeln, ist seit in Krafttreten des Hess. KiFöG im Jahr 2014 in vielen Kindertagesstätten erfolgreich realisiert worden. Folgerichtig beinhaltet die Novellierung des Hess. KiFöG auch eine Erhöhung dieser Pauschalen. Der HBEP ist mittlerweile ein allseits anerkannter pädagogischer Rahmenplan, der Bestandteil vieler Konzepte bei vielen Trägern und Einrichtungen wurde. Der HBEP muss sich

perspektivisch aber auch den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen und auch trägerspezifische und regionale strukturelle Rahmenbedingungen berücksichtigen. Diese Adaption haben die geschulten Fachberatungen in den letzten Jahren aktiv begleitet und umgesetzt. Die nunmehr vorgesehene neue Fördervoraussetzung einer erweiterten 3-tägigen BEP Qualifizierung von mind. 25 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Einrichtung, wird vom Fachausschuss „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ sehr kritisch gesehen.

Die folgenden Punkte begründen eine Änderung:

- 3-tägige Fortbildungen bedeuten 3 Tage Abwesenheit im Gruppendienst. Erfahrungen mit diesen Formaten zeigen, dass selten sichergestellt ist bzw. werden kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch die gesamte Zeit in der Fortbildung anwesend sind. Der Druck, den Dienstplan aufrecht zu halten ist mittlerweile durch Personalmangel derart groß, dass hier immer das Risiko besteht, in die Kita zurückgeholt zu werden, da die Sicherstellung des Dienstbetriebs oberste Priorität hat.
- Die z.T. erhebliche Fluktuation der Fachkräfte in den Einrichtungen, kann bei einer Stichtagsbetrachtung dazu führen, dass man ganz schnell aus der Förderung herausfällt, obwohl Fortbildungen und Projekte zur Stärkung der Bildungsarbeit fest geplant sind. Das Kostenrisiko trägt dann der Kita Träger alleine.
- Es ist schwer vorstellbar, dass regional und entsprechend der Nachfrage immer genügend Fortbildungsangebot zur Verfügung stehen.
- Die Erwartung, dass eine 3-tägige BEP-Schulung die Qualität der Arbeit in den Teams nachhaltig verbessert, basiert auf der Annahme, dass die fortgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Erkenntnisse 1:1 ins Team transportieren. Die Praxis zeigt, dass der Theorie/Praxistransfer selten Realität wird. Die Schulung eines Teils der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann nicht als Nachweis einer aktiven Umsetzung eines Konzeptes anerkannt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind den Kolleginnen und Kollegen nicht weisungsbefugt und können maximal Überzeugungsarbeit leisten.
- Verantwortlich für die Umsetzung einer Konzeption ist der Träger bzw. die Kita Leitung. Die Träger sollten in ihrer eigenen fachlichen Autonomie gestärkt und nicht geschwächt werden. Eine Anerkennung der Tätigkeit und Notwendigkeit, eine freigestellte Leitung einzusetzen, wäre hierzu ein Anfang.
- Das betriebswirtschaftliche Auskommen einer Kitafinanzierung wird von den Fortbildungsmöglichkeiten und -aktivitäten Personals abhängig gemacht.
- Theorieschulungen in einem bunten Kreis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern weit weg der eigentlichen Praxis und ohne Trägerbezug, haben erfahrungsgemäß immer die Wirkung, dass man sich abgrenzt und eher den Unterschied zu anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sieht, als auf Gemeinsamkeiten zu achten.
- Da es nicht geplant ist, die mittelbare pädagogische Arbeit zu erhöhen, stellt die erhöhte Anforderung an Fortbildungen nach dem HBEP eine starke Belastung für das Team dar, die in Zeiten des Fachkraftmangels eher destabilisierend ist. Dabei bräuchte das Team um Qualität zu halten, Team stärkende Maßnahmen wie z.B. Zeit für Supervision oder Konzeptionstage, die nun durch den erhöhten Bedarf HBEP Fortbildungen gebunden wird.

Die Anforderungen des HBEP würden aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses mit folgenden Fördervoraussetzungen wirksamer erreicht:

- Anzustreben sind Team (oder stadtteilbezogene)-Schulungen und nachhaltig wirkende kontinuierliche Arbeitszusammenhänge, wie z. B. Qualitätszirkel oder Konzeptionstage, die die im HBEP benannten Herausforderungen und Entwicklungsbereiche der Kinder zum Inhalt haben.

- Angeleitet sein und modernisiert werden sollte diese Praxisreflexion von einer BEP-geschulten Fachberatung, in enger Abstimmung mit den Trägern und den Kommunen.
- Die päd. Arbeit in den Einrichtungen sollte sich einbetten in ein trägerspezifisches Qualitätsmanagement, in das möglichst alle Mitarbeiterinnen eines Teams eingebunden sind. Die Verantwortung der Leitung in diesem Prozess ist zu stärken.
- Aktuelle Herausforderungen, wie z. B. Inklusion, Digitalisierung oder Familienarbeit (Familienzentren/Eltern-Kind-Zentren) sowie Partizipation und Kinderschutz müssen Platz finden in der Qualifikation und die spezifischen Anforderungen auch aus belasteten Situationen (z.B. Flüchtlingskinder, sozial benachteiligte Kinder) berücksichtigen. Bestehende trägerspezifische Fortbildungsangebote sollten mit der BEP-Weiterbildungskonzeption kombiniert werden(können).
- Die Finanzmittel, die für die BEP-Multiplikatoren Ausbildung und in die Schulung vom Land Hessen bereitgestellt werden, sollten umgeleitet werden in eine umfangreiche Fachberatungsoffensive (Qualifikation), an deren Ende verbindliche Fachstandards stehen, die auf regionaler Ebene Bestandteil von Qualität- und Leistungsvereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe sein könnten.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt daher, die gegenwärtige Regelung beizubehalten und die Fachkraft in den HBEP-Fortbildungen ergänzend zu schulen, das erlangte Wissen an die Fachkräfte der Einrichtungen weiterzugeben und die HBEP geschulten Fachberatungen als Multiplikatoren über die Konzeptionsentwicklungen einzubinden und entsprechend auszustatten.

Zu § 32 Abs.4

Die Feststellung, ob eine Kindertagesstätte Anspruch auf Schwerpunktförderung hat, wird für den Träger deutlich schwieriger als bisher. Nicht immer kennen die Fachkräfte die Einkommensverhältnisse der Familien. Auch nicht alle Familien beantragen die Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, so dass dies kein eindeutiger Indikator für begrenzte Einkommen ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass über die Ganztagsbetreuung oder aus dem vorherigen Krippenbesuch die wirtschaftliche Lage einer Familie rekonstruiert werden kann. Sind die Informationen, die den Kindertagesstätten vorliegen nicht belastbar und die Schwerpunktförderung fällt für die Einrichtung weg, wird die Benachteiligung der Kinder, die der Förderung dringend bedürfen, verstärkt.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt zu prüfen, ob weitere Indikatoren für Einkommensarmut hinzugezogen werden können.

Zu § 32a Abs. 2 Satz 3

Grundsätzlich ist die Aufnahme einer finanziellen Förderung von Tagespflegepersonen, die die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans (HBEP) zur Grundlage ihrer Arbeit machen, zu begrüßen. Es ist auch nachvollziehbar, dass die finanzielle Förderung an die bereits bestehende Landesförderung gekoppelt wird und ein durch Satzung festgelegter – aufgrund einer BEP-Fortbildung - erhöhter Anerkennungsbetrag Voraussetzung der Landesförderung sein soll.

Es erscheint jedoch zum einen fraglich, ob die Jugendhilfeträger im Hinblick auf den doch sehr niedrigen Betrag in Höhe von „bis zu 100.- €“ pro Jahr entsprechende Erhöhungen vornehmen werden. Zum anderen ist fraglich, ob der Betrag angesichts seiner geringen Höhe für Tagespflegepersonen genügend Anreizfunktion bietet.

Umgerechnet auf die Betreuungsstunde würde sich bei Zugrundelegung einer Vollzeitbetreuung im Umfang von 40 Stunden pro Woche und einer jährlichen Betreuungszeit (abzüglich Urlaub und Krankheit) von 10,5 Monaten lediglich ein Betrag in Höhe von 0,05 €

pro Stunde und Kind ergeben. Im Hinblick darauf, dass die Tagespflegepersonen für die Fortbildung mindestens drei Tage aufwenden müssen, für die sie als selbstständig Tätige aller Voraussicht nach keine Vergütung erhalten, steht der Betrag nach Einschätzung des Landesjugendhilfeausschusses nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand und dem in diesem Zusammenhang entgangenen Gewinn.

Die laut der Gesetzesbegründung beabsichtigte Unterstützung einer Erhöhung des Anerkennungsbetrags und einer besseren Honorierung der Qualifizierung und Arbeit der Tagespflegeperson erfordert m. E. einen höheren Betrag als 100.- € pro Kind und Jahr.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wieso für Kinder in Tageseinrichtungen eine deutlich höhere Pauschale gezahlt wird, deren schrittweise Erhöhung zudem bereits für die nächsten Jahre – im Gegensatz zur Kindertagespflege – im Gesetz verankert werden soll.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung guter Kindertagesbetreuung wäre es darüber hinaus wünschenswert, wenn die Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch auch im Rahmen der Landesförderung Berücksichtigung fände. Mit einem entsprechenden Landeszuschuss könnte ein Anreiz für die Qualifizierung nach dem QHB geschaffen und eine bessere Honorierung der so qualifizierten Tagespflegepersonen durch die Jugendhilfeträger erreicht werden.

Zu § 32b

Die Erhöhung der Pauschale für die Fachberatung von Kindertagesstätten wird begrüßt, jedoch wird der Erhöhungsbetrag als zu niedrig eingeschätzt. Fachberatung ist insbesondere auf die Qualitätsentwicklung der Kita wirksam, wenn die einzelne Fachberatung nicht zu viele Kindertagesstätten betreut, da somit eine intensivere, engmaschigere Begleitung der Einrichtungen vor Ort ermöglicht wird. Dieser aufsuchende und einrichtungsspezifische Ansatz ermöglicht grundsätzlich eine praktikablere und wirkungsvollere Unterstützung als die Entsendung der Fachkräfte in hessenweite Fortbildungen. Allerdings stehen gegenwärtig die Erwartungen und Anforderungen die an die Fachberatung herangetragen werden im Widerspruch zu der vorgesehenen Pauschale. Die Feststellung, welche Einrichtungen durch welchen Träger der Fachberatung übernommen wird und entsprechende Förderung erhält, ist sehr aufwendig. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt zur Verwaltungsvereinfachung anstatt der jährlichen Bestätigungen durch die Einrichtungen, eine einmalige Bestätigung auf Widerruf ausstellen zu lassen.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt daher im Rahmen der Qualitätsentwicklung und der Umsetzung des HBEP die Erhöhung der Pauschale auf 1000,-- Euro pro Einrichtung.

Zu §32c

Die Beitragsfreistellung von den Kindergartengebühren für Eltern, für alle Altersgruppen der Kinder ist ein wesentlicher familien- und sozialpolitischer Beitrag zum Aufwachsen in der und zur Teilhabe an der Gesellschaft und verschafft Familien deutliche finanzielle Entlastungen. Angemessene Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Kindertagesstätten und damit eine verlässliche Qualität für Kinder und Eltern sind von Bedeutung und sind genauso wie Beitragsentlastungen als familienpolitisches Ziel zu sehen. Im Gesetzestext wird eine Freistellung von Elternbeiträgen für 6 Stunden genannt. Im Erläuterungstext wird von bis zu 6 Stunden gesprochen. Hier ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig, damit das erste Betreuungsmodul mit bis zu 25 Stunden wöchentlich weiterhin von Eltern gewählt wird. Würden Eltern auf eine Betreuung von 6 Stunden bestehen, müssten die Betreuungsverträge im zweiten Betreuungsmodul angerechnet werden. Dies würde dann die Frage der Mittagssessensversorgung nach sich ziehen, die ggf. durch die Einrichtungen vorzuhalten ist, wenn die Betreuungszeit des zweiten Moduls ausgeschöpft würde. Der Gesetzgeber wird gebeten, die Formulierung in §32 ‚bis zu 6 Stunden‘ aufzunehmen. Der Landesjugendhilfeausschuss weist darauf hin, dass die Elternbeitragsfreistellung von 6

Stunden nicht den durchschnittlichen bedarfsgerechte Betreuungszeiten entspricht die eher bei 7 bzw. 8 Stunden liegen. Eine perspektivische Anpassung der Elternbeitragsfreistellung für die bedarfsorientierten Betreuungszeiten sowie für Kinder von 0-3 Jahren ist wünschenswert.

Zu § 32 c Abs. 2

Der Landesjugendhilfeausschuss fordert den Gesetzgeber zur Klarstellung auf, dass die Zuwendung an die Gemeinde nach § 32 c Abs. 1 nicht der Kompensationsbetrag der jeweiligen Gemeinde mit dem Träger der Kindertageseinrichtung darstellt. Der Wegfall der Elterngebühren und das gegebenenfalls entstehende Einnahmedefizit des jeweiligen Trägers/Kita muss über die örtlichen Zuwendungsverträge weiterhin kalkulatorisch gedeckt werden. Ansonsten führt die Entlastung der Eltern von den Betreuungsgebühren direkt zu einer finanziellen Unterdeckung des Trägers/der Kita und zu Qualitätseinschränkungen in der Betreuung. Für kleine Träger kann dies zu einem betriebswirtschaftlichen Risiko werden.

Die Kindertagespflege wurde bei dieser Regelung leider vollkommen außer Acht gelassen. Für den Fall, dass Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr weiterhin in einer Kinderkrippe betreut werden, erhalten die Gemeinden die Landesförderung, wenn der Kosten- bzw. Teilnahmebeitrag um einen bestimmten Betrag reduziert wird. Erhält ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres noch keinen (kostenfreien) Platz in einer Tageseinrichtung, wird sich bei Weiterbetreuung in der Kinderkrippe der Kosten- bzw. Teilnahmebeitrag zumindest reduzieren.

Für Kinder, die ab vollendetem drittem Lebensjahr weiterhin von einer Tagespflegeperson betreut werden, ist dagegen keine Reduzierung des Kostenbeitrags vorgesehen.

Dadurch werden Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, benachteiligt. Sie sollen für den Fall, dass ihrem Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres nicht umgehend ein (kostenfreier) Einrichtungsplatz angeboten werden kann, den Kostenbeitrag für die Kindertagespflege weiterhin in voller Höhe zahlen. Wenn jedoch absehbar ist, dass sich bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertageseinrichtungsplatz und weiterer Betreuung in Kindertagespflege finanzielle Nachteile ergeben, dürfte sich dies frühzeitig auf das Wunsch- und Wahlrecht auswirken. Aus finanzieller Hinsicht werden vorausschauende Eltern aller Voraussicht nach die Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung bevorzugen, da in diesem Fall mit Vollendung des dritten Lebensjahrs zumindest eine deutliche Beitragsreduzierung gewährleistet ist, die ihnen in der Kindertagespflege verwehrt bliebe. Dies stellt eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung der beiden Betreuungsformen dar, deren Auswirkungen sich bereits auf unter dreijährige Kinder und damit auf einen Altersbereich erstrecken, in dem die Betreuungsformen gleichrangig sind.

Zusammenfassung

Der Hauptaspekt des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Beitragsfreistellung der Eltern für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Diese familienpolitische Maßnahme ist zu begrüßen wenn damit keine Qualitätseinbußen in der Betreuung entstehen.

Allerdings greift der Gesetzesentwurf die ISS-Evaluationsergebnisse zum KiFöG nicht umfassend auf, sondern bezieht nur selektiv einige Ergebnisse mit ein. Die gesamten qualitätssteigernden Fragestellungen um die strukturelle Ausstattung von Kindertagesstätten im Hinblick auf die Personalressourcen, wie Leitungsfreistellung, die mittelbare pädagogische Arbeit und die Ausfallzeiten, finden keine Berücksichtigung.

Dies ist insofern zu kritisieren, da die ISS-Evaluation diesbezüglich umfassende Daten und Erkenntnisse geliefert hat und mit erheblichem Engagement und Arbeitsaufwand der Träger und Kitaleitungen unterstützt wurde.

Das finanzielle Engagement der Landesregierung für die Qualitätsentwicklung der Kitas steht in einer ungleichen Wechselwirkung zur Mittelaufwendung der Gebührenentlastung. Die in Aussicht gestellten 50 Mio. Euro für die Verbesserung der Qualität in den kommenden zwei Jahren sind eindeutig zu wenig. Hier ist die Landesregierung dringend aufgefordert, höhere Investitionen in die frühkindliche Bildung zu tätigen. Insbesondere die Personalausstattung ist im Bundesvergleich als schlecht zu werten (Hessen 1:9,6; Rheinland-Pfalz 1:8,6 in der Kindergartengruppe, Bertelsmann 2017).

Die Verbesserung der Qualität lediglich über eine finanziell steigende Qualitätspauschale, ohne die Anhebung von Personalstandards, wie z.B. Leitungsfreistellung und Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeit und der Ausfallzeiten voranzubringen, ist nicht im erforderlichen Ausmaß zu erwarten. Weiterhin gleichbleibende gesetzliche Rahmenbedingungen führen unweigerlich zu weiteren Belastungen der Fachkräfte und spannen die Arbeitsverhältnisse in den Kindertagesstätten in Hessen weiter an. Dies gilt es mit der anstehenden Novellierung dringend zu verhindern.



Die Leiterin der Verwaltung

-
- Beschluss:
- ☒ wie vorgeschlagen
 - ☐ mit Änderung laut Protokoll
 - ☐ überwiesen an
 - ☐ mit Maßgabe laut Protokoll
 - ☐ zurückverwiesen mit der Maßgabe laut Protokoll
 - ☐ vertagt bis

Begründung:

Da die Stellungnahme des LJHA zur Anhörung im entsprechenden Fachausschuss des Hessischen Landtags am 16. Februar 2018 schriftlich vorliegen soll und die nächste Sitzung der Vollversammlung (12. März 2018) erst danach erfolgt, findet die Beschlussfassung via Umlaufverfahren statt (Geschäftsordnung des LJHA, Staatsanzeiger 6/2017, S. 223)



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

zum

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur
Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Quali-
tätsverbesserungsgesetz – ChancenG)**

Drucksache 19/5467

Frankfurt am Main, 16. Februar 2018

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) ist der Dach- und Fachverband der freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen in Hessen. Wir beraten und unterstützen Krabbelstuben, Kindergärten und Horte in frei gemeinnütziger Trägerschaft im laufenden Betrieb und in der Gründung.

Mit Dank nimmt die LAG Freie Kinderarbeit das Angebot an, zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD Stellung zu nehmen. Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen kommentiert, um abschließend ein differenziertes Resümee ziehen zu können.

§ 25a

Die LAG Freie Kinderarbeit stimmt zu.

§ 25c

Absatz 1

Die LAG Freie Kinderarbeit stimmt den vorgeschlagenen Neuerungen grundsätzlich zu. Wir begrüßen die Abschaffung der Betreuungsmittelwerte und die Einführung einer Gruppenfinanzierung. Diese Änderung kann vor allem in kleineren Einrichtungen zu Entspannung und Planungssicherheit führen. Beide Faktoren wirken sich in der Folge auch auf das Arbeitsklima und damit verbunden auf die Qualität von Betreuung, Erziehung und Bildung in der Kindertagesbetreuung aus.

Absatz 2

Die Planung und Steuerung von qualitätsvollen Prozessen und Netzwerkarbeit braucht Planungs- und Verfügungszeiten für mittelbare pädagogische Arbeit. Studien belegen hinreichend einen Bedarf von mindestens 20 Prozent. Die LAG Freie Kinderarbeit stimmt dem Gesetzesentwurf in diesem Punkt zu. Darüber hinaus sollten für die wichtige Aufgabe der Praxisanleitungen von Berufspraktikanten zusätzliche Stunden gewährt werden. Wieviel zusätzliche Zeit für die Praxisanleitung erforderlich ist, darüber müssen sich die Kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege sowie andere Interessenvertreter von Kindertageseinrichtungen verständigen.

Absatz 3

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Erhöhung der Ausfallzeiten auf 20 Prozent. Dies entspricht den Ergebnissen der KiföG-Evaluation aus dem Jahr 2016, in der die tatsächlichen Ausfallzeiten mit 20 – 23 Prozent ermittelt wurden.

Absatz 4

Auch das Einführen von festgelegten Arbeitsstunden für Leitungstätigkeiten begrüßen wir als Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleiben diese im vorliegenden Gesetzesentwurf unter dem von uns geforderten Leitungsfreistellungssockel von 20 Stunden und 10 weiteren Stunden pro Gruppe. Diese Größenordnung sollte in einer Weiterentwicklung des KiföG unbedingt anvisiert werden. Darauf weisen auch die Ergebnisse aus Evaluationen und Studien der Fachöffentlichkeit, z.B. der Bertelsmann Stiftung, hin.

§ 25d

Die LAG Freie Kinderarbeit stimmt der Aufnahmen von Faktorwerten für Kinder mit Behinderung zu. Gleichwohl bleiben wir bei unserer Forderung aus 2017, den Faktor für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres auf 6,0 festzulegen.

§ 27

Als Repräsentant zahlreicher hessischer Elterninitiativen schätzt die LAG Freie Kinderarbeit die Elternschaft als Einfluss und Bereicherung in der Entscheidungsfindung der hessischen Kindertagesbetreuung. Die Einführung einer Landeselternvertretung ist demnach folgerichtig.

Die dafür notwendigen Strukturen und Zeitfenster sollten sich nicht als zu komplex erweisen. Es wird schwierig werden, geeignete Personen zu finden, da zum einen die Zeitspannen der Betreuungszugehörigkeit zu einer Einrichtung recht kurz sind (Krippe: 2 Jahre, Kita: 3 Jahre) und zum anderen die Fluktuation in diesem Betreuungssegment noch relativ hoch ist (Umzüge, Einrichtungswechsel).

Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt deshalb, dass neben einer auskömmlichen Finanzierung initiativ umfangreiche Informationsmaßnahmen in Angriff genommen werden, um den Eltern ihre neuen Möglichkeiten zu erläutern. Zudem sollte die noch zu findende Systematik zu Wahl und Repräsentanz in angemessenem Abstand zu ihrer Einführung evaluiert und auf eventuelle „Hürden“ geprüft werden.

§ 31

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt, dass mit der vollständigen Beitragsfreistellung von Familien ein erleichterter Zugang zu früher Bildung ermöglicht wird. Es ist ein gutes Zeichen, dass die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung auch auf Landesebene eine solch hohe Priorität besitzt. Wir erkennen dabei an, dass die Gebührenbefreiung im vorliegenden Gesetzesentwurf von notwendigen flankierenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung begleitet werden.

§ 32

Die anteilige Übernahme der Personalkosten durch das Land stellt aus unserer Sicht eine sinnvolle Investition in die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen dar. Sie bietet zum einen eine Entlastung von Kommunen und Trägern, zum anderen kann sie auch zukünftig für weitere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen genutzt werden. Dies wird notwendig, um die Qualität von Bildung und Erziehung zu halten und weiter zu erhöhen, aber auch um dem drohenden massiven Fachkräftemangel zu begegnen. Einzelne weitere Förderungen, wie z.B. die Schwerpunktkita-Pauschale, sollten dennoch zusätzlich erhalten bleiben.

§ 32b

Die Erhöhung des Betrags für die Fachberatung zum HBEP auf 1.000 Euro entspricht der Forderung der LAG Freie Kinderarbeit aus 2017. Wir begrüßen diesen Schritt, der eine angemessene Prozessbegleitung in der kontinuierlichen Beratung von Einrichtungen fördert. Gleichzeitig freuen wir uns, dass im vorliegenden Entwurf auch Horte für diese Förderung vorgesehen sind.

Resümee

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt grundsätzlich, dass der eingebrachte Gesetzesentwurf darauf abzielt, sowohl Familien einen erleichterten Zugang zu früher Bildung zu ermöglichen als auch die Arbeitsbedingungen von Fachkräften zu verbessern.

Die LAG Freie Kinderarbeit ist der Ansicht, dass sich die Landespolitik mit Bund, Kommunen, Trägern und schließlich den Kindertageseinrichtungen in einer Verantwortungsgemeinschaft für frühkindliche Bildung befindet. Dieser Verantwortung wird der vorliegende Gesetzesentwurf gerecht, indem er Rahmenbedingungen für pädagogische Fachkräfte schafft, die professionelles Handeln ermöglichen und die Chancengerechtigkeit aller Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich fördert.

Gute Arbeitsbedingungen sichern Qualität

Gleichzeitig wird durch die gruppenbezogene Finanzierungssystematik eine überfällige Entspannung erreicht und Planungssicherheit geschaffen. Im Verbund mit **mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit, Leitungsfreistellung** und **höheren Ausfallzeiten** kann eine deutliche Verbesserung der Qualität in der hessischen Kindertagesbetreuung erreicht werden. Auch leisten diese Maßnahmen einen tatsächlichen Beitrag zu einer Angleichung der Betreuungssituation in wirtschaftlich unterschiedlich stark aufgestellten Kommunen. Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt als hessenweiter Dachverband diesen flächendeckenden Ansatz im vorliegenden Gesetzesentwurf der SPD.

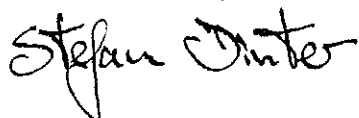
Fachexpertisen sind ein wertvoller Beitrag

Wir freuen uns, dass **die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte eine wesentliche Rolle im vorliegenden Gesetzesentwurf spielen**. Die Abschaffung der Elterngebühren stellt eine Weiterentwicklung der Bildungslandschaft Hessens dar, die innerhalb des hiesigen Fachdiskurses keine Priorität besaß. Umso wichtiger ist es für uns, dass sie nicht ohne Maßnahmen zur direkten Verbesserung der Verhältnisse in der pädagogischen Praxis eingeführt wird. Viele der Forderungen und Ergebnisse aus der Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes aus dem Jahr 2016 wurden im vorliegenden Gesetz berücksichtigt. Die hohe Bedeutung qualitätssichernder und -steigernder Maßnahmen wird durch aktuelle Studien von Stiftungen und Instituten unterstützt. So betonen zum Beispiel die Bertelsmann-Stiftung oder das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, dass Investitionen in die Personalsituation und Ausstattung der Einrichtungen dringend geboten sind.

Die Qualität muss stimmen

Abschließend möchte die LAG Freie Kinderarbeit noch einmal deutlich hervorheben, dass wir als Dachverband dafür einstehen, dass Träger, Fachkräfte und alle anderen, die tagtäglich die Verantwortung für gute und zuverlässige pädagogische Angebote übernehmen, ein Anrecht auf umfangreiche Unterstützung und Anerkennung ihrer Leistungen haben. Diese Anerkennung findet sich im vorliegenden Gesetzesentwurf mit der notwendigen deutlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der hessischen Kindertagesbetreuung wieder.

Frankfurt am Main, den 16. Februar 2018



Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

zum

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer
Rechtsvorschriften**

Drucksache 19/5472

Frankfurt am Main, 16. Februar 2018

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) ist der Dach- und Fachverband der freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen in Hessen. Wir beraten und unterstützen Krabbelstuben, Kindergärten und Horte in frei gemeinnütziger Trägerschaft im laufenden Betrieb und in der Gründung.

Mit Dank nimmt die LAG Freie Kinderarbeit das Angebot an, zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/GRÜNEN Stellung zu nehmen. Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen kommentiert, um abschließend ein differenziertes Resümee ziehen zu können.

§ 1

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in das HKJGB. Weiterhin vermissen wir aber eine konsequente gesetzliche Umsetzung der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung, um somit Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu schaffen. In Bezug auf die Finanzierungssystematik über Faktorwerte forderte die LAG Freie Kinderarbeit bereits mit der Stellungnahme zur KiföG-Evaluation aus 2017 einen gesetzlichen Miteinbezug von Kindern mit Behinderung.

Unsere Empfehlung beinhaltete folgende Faktorwerte für die Berechnung der Gruppengröße bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung:

- Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr: 1. Kind Faktor 3, jedes weitere Kind Faktor 3
- Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr: 1. Kind Faktor 6, jedes weitere Kind Faktor 3.

Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung sollen Krippengruppen die Gruppengröße von 10 Kindern nicht überschreiten. Für Gruppen von Kindern zwischen drei und sechs Jahren soll die Grenze der Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung bei 20 Kindern liegen.

§ 25a ff

Die klare Benennung der einmal jährlich stattfindenden Mitteilung an die zuständigen Jugendämter wird begrüßt. Mit diesem Änderungsvorschlag sollen die Verwaltungsabläufe vereinfacht werden, was auch deutlich als Bedarf in der Evaluation des KiföG formuliert wurde.

Allerdings ist der Umfang der anfallenden Verwaltungsaufgaben, z.B. durch die Meldepflicht bei Personalunterschreitung, die bei steigendem Fachkräftemangel in ihrer Häufigkeit weiter zunehmen wird, in der Gesamtschau immer noch sehr hoch. Zudem kommen für Leitungen von Krippen mit dem Gesetzesentwurf neue Organisationsaufgaben hinzu, wenn Kinder das dritte Lebensjahr erreichen und die Finanzierung umgestellt werden muss.

Die LAG Freie Kinderarbeit verweist deshalb weiterhin auf die aus unserer Sicht unverzichtbaren Freistellungszeiten für Leitungsaufgaben hin. Diese wurden im aktuellen Gesetzesentwurf nicht thematisiert.

Aufnahme von Zeiten für Leitungsfreistellung

Eine Kita zu leiten umfasst eine Reihe von Aufgaben. Es gilt die organisatorische und pädagogische Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zu steuern und zu entwickeln, die Zusam-

menarbeit mit den Eltern zu gestalten, die Umsetzung des Kinderschutzes sicher zu stellen, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu pflegen, administrative Aufgaben zu erledigen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Bislang werden diese Leitungsaufgaben in der Regel aus dem Gesamtstundenkontingent der Einrichtung für die Betreuung der Kinder herausgenommen. Im Umkehrschluss ist es somit häufig unabdingbar, dass die Einrichtungsleitung bei Personalausfällen im Kinderdienst aushilft und ihre administrativen Tätigkeiten vernachlässigen muss. Dies setzt Einrichtungen unter hohen Druck, da es bedeutet, dass Leitungsaufgaben dann liegen bleiben, wenn sie eigentlich am dringendsten gebraucht werden.

Eine Auswertung von statistischen Daten des Bundes und der Länder (Stichtag 01.03.2016) durch die Bertelsmann Stiftung ergab außerdem, dass knapp 20 Prozent der hessischen Kindertageseinrichtungen keine Personalkapazitäten für das Führen und Leiten zur Verfügung stehen. Speziell kleine Einrichtungen mit weniger als 40 Kindern verfügen weitaus seltener über zusätzliche Zeitressourcen für Leitungstätigkeiten als große Kitas.

Damit das Qualitätsmerkmal – kompetente Wahrnehmung von Leitungsaufgaben – in der Praxis so umgesetzt werden kann, dass nicht an anderer Stelle Qualität eingebüßt werden muss, ist eine gesetzlich verankerte Ausstattung mit Ressourcen für Leitungsaufgaben unabdingbar. Dies stellt nicht nur ein klares Ergebnis der KiföG-Evaluation dar, es ist auch in der Fachöffentlichkeit Konsens, dass die Leitung eine entscheidende Schlüsselposition für die Qualitätsentwicklung in Kitas darstellt (vgl. Bertelsmann 2016).

Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt deshalb weiterhin eine rechtliche Verankerung der Leitungsfreistellung als Schlüsselposition für Qualität. Da nicht nur in großen Kindertageseinrichtungen, sondern auch in Kleinst-Einrichtungen Führungs- und Leitungsaufgaben übernommen werden und der Verwaltungsaufwand vergleichsweise hoch ist, empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit 20 Stunden (0,5 VZÄ) als Leitungssockel für jede Kindertageseinrichtung bis zu 2 Gruppen. Mit jeder weiteren Gruppe sollte sich die Freistellung um weitere 10 Stunden erhöhen.

Weitere Leerstände des § 25 sind angemessene mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Ausfallzeiten.

Mittelbare pädagogische Arbeitszeit

Die Arbeit und der Auftrag der Kindertageseinrichtung umfassen nicht nur die unmittelbare Arbeit mit dem Kind. Sie umfassen auch die mittelbare pädagogische Arbeit der Planung und Steuerung von pädagogischen Entwicklungs- und Gruppenprozessen, Aufgaben der Konzeption und Koordination sowie neben der intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern, die Kooperation mit AkteurInnen und Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe. Berücksichtigt werden müssen außerdem zusätzliche Zeiten für die Betreuung und Begleitung von BerufspraktikantInnen in der ErzieherInnen Ausbildung. Mit der Einführung des Kompetenzlehrplans sind die Anforderungen an die PraktikantInnenanleitung gestiegen. Pädagogische Fachkräfte steuern hier einen Qualifizierungsprozess von angehenden Fachkräften, in dem die anleitende Fachkraft die Rolle der AusbilderIn mit einer lehrenden, einer beratenden und einer beurteilenden Funktion ausübt.

Die Planung und Steuerung von qualitätvollen Prozessen und Netzwerkarbeit braucht Planungs- und Verfügungszeiten für mittelbare pädagogische Arbeit auf allen beteiligten Ebenen. Studien belegen hinreichend einen Bedarf von mindestens 20 Prozent für mittelbare pädagogische Arbeit. Darüber hinaus sollten für die wichtige Aufgabe der Praxisanleitung von BerufspraktikantInnen zusätzliche Stunden gewährt werden. Wie viel zusätzliche Zeit für die Praxisanleitung erforderlich ist, darüber

müssen sich die Kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege sowie andere Interessenvertreter von Kindertageseinrichtungen verständigen.

Anpassung der Ausfallzeiten

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hätte eine längst überfällige Erhöhung der Ausfallzeiten für das Personal von Einrichtungen stattfinden müssen. Dies ist umso mehr angebracht, da in der Evaluation des KiföG ein realistisches Bild der Verhältnisse in Kindertagesstätten gezeichnet wurde.

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt grundsätzlich den in § 25c HKJGB Abs 1 Satz 1 gesetzlich geregelten Ausgleich von Ausfall durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung. Die Größenordnung von 15 Prozent ist jedoch keinesfalls ausreichend. Erfahrungsgemäß ist von einer Ausfallzeit von mindestens 20 bis 23 Prozent auszugehen. Das bestätigen die Aussagen der Kita-Leitungen in der Evaluation, die einen tatsächlichen Ausfall von 24 Prozent ergaben (siehe S. 187). Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt daher eine Anpassung der Ausfallzeiten in § 25c HKJGB auf mindestens 20 Prozent.

§ 32

In diesem Paragraphen werden viele Änderungen an unterschiedlichen Stellen vorgeschlagen. Die LAG Freie Kinderarbeit möchte deshalb dezidiert auf die einzelnen Aspekte eingehen.

§ 32 Absatz 3

Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit der Qualitätspauschale grundsätzlich anerkennt, dass zur Qualitätsentwicklung zusätzliche Ressourcen benötigt werden. Ziel der Qualitätspauschale war es, Kindertageseinrichtungen einen Anreiz zu bieten, mit dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan zu arbeiten. Allerdings steht die Qualitätspauschale nicht allen Trägern zur Verfügung, da (mit)finanzierende Kommunen entscheiden können, ob sie sie an die Träger als zusätzliche Mittel weiterreichen oder mit den allgemeinen Betriebskosten verrechnen.

Weiterhin ist für die LAG Freie Kinderarbeit nicht nachvollziehbar, warum Horte von der Qualitätspauschale ausgeschlossen sind. Zum einen nimmt der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan Kinder von 0 bis 10 Jahren in den Blick, das heißt neben Kindern in Kindertageseinrichtungen auch Schulkinder. Zum anderen werden Horte in Modulen des HBEP explizit als Zielgruppe (Tandempartner) aufgeführt und sind wichtige Kooperationspartner beispielsweise bei der Gestaltung von Übergängen.

Nach Auffassung der LAG Freie Kinderarbeit reicht auch die erhöhte Qualitätspauschale nicht aus, um die Qualität in den Einrichtungen sicherzustellen. Es bedarf anderer Fördermaßnahmen, wie etwa gesetzlich verankerte Leitungsfreistellung, deren gesicherte Finanzierung und zusätzliche Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit sowie speziell für ehrenamtlich geführte Kindertageseinrichtungen gesicherte Ressourcen für Fachberatung. Falls die Qualitätspauschale beibehalten wird, plädiert die LAG Freie Kinderarbeit dafür, die Verrechnung dieses Förderbetrags mit der kommunalen Förderung auszuschließen sowie die Förderung auch Horten zugänglich zu machen.

Weiterhin sehen wir die zunehmende Gleichsetzung von Qualität mit den Inhalten des Bildungs- und Erziehungsplans als kritisch. Der HBEP dient als umfangreiche Wissensquelle über Kinder und deren Verortung in unserer Gesellschaft und kann somit pädagogisches Handeln sinnvoll unterfüttern. Das pädagogische Handeln im Ganzen wird im HBEP allerdings nur teilweise abgebildet. So werden durch die erhöhten Anforderungen an Fortbildungen zum HBEP nicht nur die Zeitressourcen der Einrich-

tung für Team- und Konzeptionsarbeit verknappt, sondern auch die elementaren Dimensionen professionellen Handelns, wie z.B. Supervision, kollegiale Beratung, Fallanalysen, Teamreflexionen oder Beobachtung und Dokumentation unzureichend gefördert.

Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass die Voraussetzungen zum Erhalt der Pauschale im vorliegenden Gesetzesentwurf erhöht wurden ohne dies in den Ausfallzeiten zu berücksichtigen. An dieser Stelle ist der Gesetzesentwurf in sich als unausgewogen anzusehen.

§ 32 Absatz 4

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber mit § 32 Absatz 4 berücksichtigt, dass Kindertageseinrichtungen, die einen hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder Kinder aus sozial schwachen Familien betreuen, einer zusätzlichen Förderung bedürfen. Weiterhin ist für die LAG Freie Kinderarbeit jedoch nicht nachvollziehbar, dass die Förderung auf Einrichtungen beschränkt ist, bei denen der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund beziehungsweise der Anteil der Kinder, bei denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, bei mindestens 22 Prozent liegt. Problematisch ist des Weiteren, dass Einrichtungen nicht selbstverständlich über den Förderbetrag verfügen können. Genau wie bei der Qualitätspauschale können Kommunen die Förderung mit den allgemeinen Betriebskosten verrechnen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der sich in erster Linie mit der Befreiung der Eltern von Kita-Gebühren befasst, wird es sehr erschwert in der bislang praktizierten Weise nachzuweisen, dass Anspruch auf die Schwerpunktförderung besteht. Wenn bei fehlenden Elternbeiträgen die Einsicht in die Lebensverhältnisse der Familien fehlt, fällt ein wichtiges Kriterium weg, um zu erkennen, wann die Förderung zulässig ist. Die LAG Freie Kinderarbeit betont ausdrücklich, dass eine solche Förderung auch in Zukunft bestehen bleiben muss. Damit diese nicht an organisatorischen Hürden scheitert, empfehlen wir dringlich die notwendigen Indikatoren zu überprüfen. Zudem empfehlen wir, dass die Förderung der Schwerpunkt-Kinder der kindbezogenen Fördersystematik folgt und nicht erst nach dem Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes verteilt wird. Des Weiteren empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit, die Verrechnung des Förderbetrags mit der kommunalen Förderung zu unterbinden. Zusätzlich sollte es Trägern problemlos und ohne großen Verwaltungsaufwand möglich sein, unterschiedliche Förderprogramme zu nutzen wie z.B. das Landessprachprogramm.

§ 32b

Mit Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HKJGB, 2. Teil) in 2014 wurde in Hessen erstmalig die finanzielle Förderung von Fachberatung gesetzlich verankert. Fachberatung stellt im Hinblick auf die pädagogische Arbeit ein wesentliches Qualitätsmerkmal dar. Dass ihre finanzielle Förderung im vorliegenden Entwurf erhöht werden soll, begrüßen wir. Die Erfahrung der LAG Freie Kinderarbeit als Fachberatungsträger zeigt jedoch, dass die Landesregierung mit einer Landesförderung von 550 Euro pro Jahr nur unzureichend Verantwortung für eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Beratung im Sinne der HBEP-Qualitätsentwicklung übernimmt. Für eine qualitativ hochwertige Prozessberatung fallen deutlich höhere Kosten an, die direkt oder indirekt als weitere Belastungen auf die Einrichtungen und Träger zukommen. So könnten z.B. die Mitgliedsbeiträge in Verbänden steigen, andere notwendige Beratungsangebote gekürzt werden oder Honorare für die HBEP-Beratung anfallen. Um Einrichtungen durch kontinuierliche Fachberatung adäquat darin zu unterstützen, ihre Qualität weiterzuentwickeln, erfordert es deshalb eine weitergehende Erhöhung der Landesförderung für Fachberatung.

Die unterschiedliche Förderung frei gemeinnütziger Träger durch hessische Kommunen bringt es zudem mit sich, dass gerade kleine Träger häufig der Zugang zu kontinuierlicher Fachberatung fehlt, die

unabhängig von der Fachaufsicht ist, welche teilweise von Kommunen beziehungsweise dem Jugendamt übernommen wird. Aus Sicht der LAG Freie Kinderarbeit wäre deshalb weiterhin eine Fachberatung wünschenswert, die sich nicht mit der Rolle der Fachaufsicht mischt und unabhängig ist.

§ 32c

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die weitgehende Beitragsfreistellung hessischer Familien von den Gebühren der Kindertagesbetreuung. Die Festlegung auf einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden pro Tag sehen wir aber in Bezug auf die verschiedenen zu beachtenden Aspekte als kritisch.

Die bisherige Finanzierungslogik orientierte sich an drei Betreuungszeitmodulen: bis zu 25 Stunden, von 25 bis 35 Stunden und ab 35 Stunden in der Woche. Die Ansiedelung der elternbeitragsfreien Zeit in der Mitte des zweiten Moduls stellt Einrichtungen vor einen komplexen Neuregelungs- und -berechnungsbedarf. Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt die Beitragsfreistellung deshalb zumindest auf den Zeitraum von „bis zu sieben Stunden“ auszuweiten. So würden der bisherigen Systematik folgend zwei Module abgedeckt. Gleichzeitig wäre die Frage nach der Pflicht zur Bereitstellung eines Mittagessens, die ab sechs Stunden gilt, geklärt. Die Umsetzung dieser Empfehlung wäre zudem ein größerer Schritt in Richtung eines bedarfsgerechten Angebotes für hessische Familien. Tatsächlich liegen die Betreuungsverträge im Ü3-Bereich zu über 55 Prozent im dritten Modul von über 35 Stunden in der Woche.

Resümee

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt grundsätzlich, dass der eingebrachte Gesetzesentwurf darauf abzielt, Familien einen erleichterten Zugang zu früher Bildung zu ermöglichen. Es ist ein gutes Zeichen, dass die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung auch auf Landesebene eine hohe Priorität besitzt.

Die Gebührenbefreiung der Eltern durch das Land ist allerdings als reine Investition in das Angebot einer gut zugänglichen Betreuung zu verstehen. Sie berührt für sich allein noch keine der offenen Fragen einer qualitativ hochwertigen und modernen Standards entsprechenden frühen Bildung und Erziehung.

Die LAG Freie Kinderarbeit betont an dieser Stelle mit Nachdruck, dass die Landesregierung sich mit Bund, Kommunen, Trägern und schließlich den Kindertageseinrichtungen in einer Verantwortungsgemeinschaft für frühkindliche Bildung befindet. Als gesetzgebendes Organ ist das Land aus unsere Sicht dazu verpflichtet, Mindeststandards festzulegen und Rahmenbedingungen für pädagogische Fachkräfte zu schaffen, die professionelles Handeln ermöglichen und die Chancengerechtigkeit aller Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich fördern.

Gute Arbeitsbedingungen sichern Qualität

Im Zuge dessen bedauern wir die unzureichende Thematisierung eben dieser Mindeststandards für qualitätsvolle Bildung und Erziehung im vorliegenden Gesetzesentwurf. Dies gilt umso mehr, als dass wir zahlreiche kleine Träger in ganz Hessen repräsentieren. Diese Einrichtungen, die ein-, zwei- oder dreigruppig arbeiten, benötigen dringend mehr Unterstützung für ihre Leitungs- und Fachkräfte. Damit Pädagoginnen und Pädagogen im Spektrum hessischer Kindertagesbetreuung ihre volle Wirkung entfalten können, müssten eine **Freistellung der Leitungen**, ausreichende **mittelbare pädagogische Arbeitszeit** und genügende **Ausfallzeiten für Krankheit, Urlaub und Fort- und Weiterbildung** finanziert werden. Diese drei Faktoren wirken sich erwiesenermaßen direkt auf die Qualität der pädagogischen Praxis aus und kommen Kindern somit stärker zu Gute als die reine finanzielle Entlastung ihrer Eltern.

Eine ungebundene und zudem an hohe Voraussetzungen geknüpfte Qualitätspauschale, die im Zweifel von der jeweiligen Kommune direkt verrechnet wird, fördert die notwendige Konsolidierung und Steigerung der pädagogischen Qualität nicht. Diese Leerstelle wirkt sich zudem direkt auf die Attraktivität des Arbeitsfeldes aus, das ohnehin von einem massiven Fachkräftemangel bedroht ist.

Fachexpertisen sind ein wertvoller Beitrag

Gleichzeitig stellt das Verknüpfen der Qualitätspauschale mit dem Besuch von Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP) eine Engführung des Qualitätsbegriffes dar. Der HBEP beschäftigt sich detailliert mit dem Lernen von Kindern und bietet viel gesichertes Fachwissen für Pädagogen und Pädagoginnen. Seine Bezüge zu den tatsächlichen Tätigkeiten von Fachkräften, Leitungen und Teams sind aber überschaubar. An dieser Stelle wiederholt sich der Eindruck, dass **die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte keine wesentliche Rolle im vorliegenden Gesetzesentwurf spielen**. Wenn diese nun zudem der erhöhten Anforderung nach Fortbildungen im HBEP-Bereich nachkommen müssen, bleibt noch weniger Zeit für Teamsitzung, (Selbst-)Reflexion, Supervision und Konzeptarbeit.

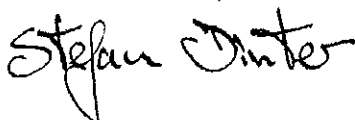
Die Abschaffung eines Großteils der Elterngebühren stellt eine Weiterentwicklung der Bildungslandschaft Hessens dar, die innerhalb des hiesigen Fachdiskurses keine Priorität besaß. Betrachtet man die Ergebnisse der Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes aus dem Jahr 2016, so hätte es zahlreiche Maßnahmen gegeben, um Fortschritte zu generieren, die die Situation von Familien, Fachkräften und Trägern gleichermaßen verbessert hätten: Die Erhöhung des Fachkraftfaktors, die längst überfällige Einarbeitung der Rahmenvereinbarung Integration in das KiföG oder die notwendige Überarbeitung des Konzeptes der Betreuungsmittelwerte sind nur drei Vorschläge aus der Vielzahl der Ergebnisse der fachlichen Expertise zum HessKiföG. Die LAG Freie Kinderarbeit ist als Teil der Fachöffentlichkeit enttäuscht, dass unser Beitrag zur Evaluation nicht gehört wurde und dass es vor dem öffentlichen Vorstoß der Landesregierung keine weitere Rücksprache mit den sozialen Verbänden als Experten der und Arbeitgeber in der hessischen Kindertagesbetreuung gab.

Die Priorisierung qualitätssichernder und -steigernder Maßnahmen wird zusätzlich durch aktuelle Studien von Stiftungen und Instituten unterstützt. So betonen zum Beispiel die Bertelsmann-Stiftung oder das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, dass notwendige Investitionen in die Personalsituation und Ausstattung der Einrichtungen Vorrang vor der Abschaffung der Elternbeiträge haben müssen.

Die Qualität muss stimmen

Abschließend möchte die LAG Freie Kinderarbeit noch einmal deutlich hervorheben, dass wir Kritik an der gewählten Reihenfolge der Maßnahmen üben, um die Situation derer öffentlich zu machen, die mit hoher Professionalität und großem Engagement für unsere Jüngsten da sind. Träger, Fachkräfte und alle anderen, die tagtäglich die Verantwortung für gute und zuverlässige pädagogische Angebote übernehmen, haben ein Anrecht auf umfangreiche Unterstützung und Anerkennung ihrer Leistungen. Diese Anerkennung würde sich von Seiten der Landesregierung vor allem durch die notwendige deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der hessischen Kindertagesbetreuung realisieren lassen.

Frankfurt am Main, den 16. Februar 2018



Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz ChancenG) Drucksache 19/5467

Grundsätzlich stimmt der Kinderschutzbund der Aussage zu, dass frühkindliche Bildung ein entscheidender Faktor für mehr Chancengerechtigkeit ist. Auch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann durch qualitativ hochwertige Betreuungsangebote, die flexibel auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten eingehen, gesteigert werden. Hierbei muss allerdings immer das Kindeswohl im Vordergrund stehen und aus Sicht des Kinderschutzbundes auch die Arbeitswelt ihren Beitrag dazu leisten, dass die Belange der Familien berücksichtigt werden.

Die Weiterentwicklung der Qualitätsmerkmale und der Personalpolitik für Betreuungseinrichtungen, sowie die Relation Kind/Fachkraft tragen zur Qualitätsentwicklung in der Kinderbetreuung bei. Die Berücksichtigung der Ausfallzeiten, der mittelbaren pädagogischen Arbeit und der Anrechnung von Stunden für die Leitung der Einrichtungen muss selbstverständlich bei der Gesetzesänderung bzw. Neufassung berücksichtigt werden. Die Beteiligung des Landes an den steigenden Kosten für diese Neufassung setzen wir voraus.

Zu den einzelnen Punkten im Gesetzentwurf der SPD möchten wir uns wie folgt äußern:

Der Gesetzentwurf der SPD sieht in § 25 a Satz zwei vor, dass die Ausgestaltung und Umsetzung des HBEP nach § 26 in der Hand der Träger liegt und der Zusatz in der bisherigen Fassung gestrichen wird. Dem können wir zustimmen.

Die zusätzlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und die Leitungstätigkeiten ist für die Qualität der Betreuungseinrichtungen sehr wichtig. Die Regelung im SPD Antrag in § 25 c Abs. 2 sieht einen Zuschlag von 20 % für die mittelbare pädagogische Arbeit und in Abs. 4 die wöchentliche Zeit für Leitungstätigkeiten von wöchentlich 5 Stunden pro Gruppe vor. Dies bewerten wir als positiv für die Umsetzung des HBEP und dem Ziel der bestmöglichen Förderung, Betreuung und Begleitung der Kinder und der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

Im Gesetzentwurf von CDU / Die Grünen fehlen hierzu Angaben. Das halten wir für nicht ausreichend, denn sowohl die mittelbare pädagogische Arbeit, sowie die Leitungstätigkeiten sind besonders zu bewerten. Es ist notwendig dies festzuschreiben, damit die örtlichen Träger ihre Personalplanung entsprechend vornehmen und die Aufgaben der Kinderbetreuung in ihren hohen Qualitätsansprüchen für die Entwicklung, Bildung und Erziehung der Kinder, sowie der Partnerschaft zwischen Einrichtung und Eltern entsprochen werden kann.

Der Deutsche Kinderschutzbund befürwortet die Einführung einer Elternvertretung auf Kreis- und Landesebene, der im vorliegenden Entwurf § 27 Abs. 6 und im Gesetzentwurf der FDP mit § 27a eingebracht wird. Partizipation, Kooperation und gemeinsame Verantwortung für die Aufgaben der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren in Einrichtungen sind heute nichtmehr aus dem Verbund aller Beteiligten wegzudenken und muss aufgenommen werden. Ebenso muss eine Regelung für die Einrichtungen der Jugendhilfe im Bereich der Grundschule für eine Kreis- und Landesvertretung der Eltern gefunden werden. Die Wahlmodalitäten der Elternbeiräte durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung festzulegen, können wir nur bedingt zustimmen und würden eine Ausformulierung in Anlehnung an das Hessische Schulgesetz empfehlen.

Die Regelung über die mögliche engere Vernetzung der Fachberatung mit den Einrichtungen durch eine Pauschalierung halten wir für sinnvoll, da unseres Erachtens eine kontinuierliche Begleitung durch eine Fachberatung zu einer Qualitätssteigerung und intensiveren Weiterentwicklung der Konzepte in den Einrichtungen führen kann.

Die in § 30 angefügte Regelung zur Unterstützung des Landes im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung für ein bedarfsdeckendes Angebot beizutragen, bildet die Grundlage für ein sozialräumliches Angebot, das gerade im Rahmen des Grundsatzes der Hessischen Landesregierung auf Familienfreundlichkeit, realisiert werden sollte. Insbesondere gilt dies für den ländlichen Raum. Auch Kinder im ländlichen Raum brauchen wohnortnahe Einrichtungen mit der gleichen Qualität wie in Ballungsgebieten.

Friedberg, 15.02.2018

Verone Schöninger

Landesvorsitzende

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 27 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.500 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 270 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften Drucksache 19/5472

Wir begrüßen die Aufnahme der Beachtung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 1 Abs.3 Nr.1. Die Kinderrechtskonvention mit ihren wichtigen Aussagen stärkt die Persönlichkeit der Kinder und nimmt sie als eigenständige Rechtssubjekte und Träger eigener Rechte ernst. Das HKJGB trägt damit wesentlich dazu bei, dass die Verantwortung für die Achtung der Kinderrechte für alle Kinder in Hessen von Anfang an ernst genommen wird.

Wir empfehlen in den Ausführungsbestimmungen und den vorgeschriebenen Qualifizierungen der Fachkräfte, aber ebenso in der Elternbildung Inhalte und Werte der Kinderrechte verbindlich aufzunehmen. Den vier in der Konvention benannten zentralen Gewährleistungen (Anerkennung des Kindes als Subjekt und Träger eigener Rechte, Recht des Kindes auf Schutz und bestmögliche Förderung, Recht des Kindes auf Beteiligung und altersangemessene Berücksichtigung seiner Meinung, Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen) wird so Rechnung getragen.

Die Ausführungen zu § 25 beziehen sich auf die Meldepflichten und HBEP-Qualitätspauschale. Die kontinuierliche qualifizierte Fachberatung zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des HBEP halten wir für wichtig. Die regelmäßige Qualifizierung nach der Grundqualifizierung ist unabdingbar, da die Erkenntnisse aus Wissenschaft, Forschung und Praxis, sowie gesellschaftliche Veränderungen eine zeitgemäße Anpassung der Inhalte der Qualifizierung der Fachkräfte und der Fachberatung notwendig machen. Unseres Erachtens ist die Qualifizierung in der Region und mit den Partnern im Sozialraum effektiver. Die gemachten Erfahrungen der jetzigen Regelungen bestätigen diesen Ansatz.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass jede längere Fortbildung eine differenzierte Personalplanung mit sich bringt. Dies lässt sich nur auffangen, wenn die erforderlichen Fortbildungszeiten, Zeiten für den Austausch und die Planungen für die Umsetzung zu den Qualifizierungen nach HBEP in der Einrichtung, sowie Gespräche mit der Fachberatung in das Zeitkontingent eingerechnet und entsprechende weitere Personalressourcen zur Verfügung stehen. Dies muss sich in der Erhöhung der Ausfallzeiten widerspiegeln.

Aufgabe einer Leitung ist es diese Personalplanungen und den Austausch, sowie die Umsetzung des Fachwissens in der Einrichtung zu moderieren, zu begleiten und durch die Hinzuziehung der Fachberatung zu verstärken. Leider findet sich in dem Gesetzentwurf keine Anrechnung der Zeit für diese und andere Leitungstätigkeiten. Auch die weiteren Anforderungen an die Tätigkeiten des Leitungspersonals einer Tagesbetreuungseinrichtung werden nicht berücksichtigt, obwohl sie in den Vorgaben für die Qualität, die heute gefordert wird, festgeschrieben sind. Auch hier fordern wir eine Angabe für die Freistellung für Leitungstätigkeiten, die dieser anspruchsvollen Tätigkeit entspricht.

Wir sind der Ansicht, dass das HKJGB Qualitätsstandards festschreiben sollte, zu denen die Berechnung der Ausfallzeiten und der Zeiten für Leitungstätigkeiten, gehören müssen. Nur eine zeitlich angemessene Anrechnung der Umsetzung der Qualitätsansprüche für die Entwicklung, Bildung und Erziehung der

Kinder und der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Eltern und der Grundschule, entsprechend dem HBEP, kann zum Erfolg führen.

Diese so wichtigen Tätigkeiten allein der Personalplanung und – ausgestaltung der Träger zu überlassen, kann zu sehr unterschiedlichen Qualitätsentwicklungen führen.

Zu § 32

Bei der Regelung des Anspruchs auf Förderung als „Schwerpunkt-Kita“ muss stärker berücksichtigt werden, dass Armut von Kindern sich nicht allein an den Einkommensverhältnissen der Eltern feststellen lässt und auch nicht nur an der Beantragung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Versteckte Armut hat viele Gesichter. Darauf muss mehr Rücksicht genommen werden und entsprechende erweiterte Kriterien erarbeitet werden. Die Regelungen für die Beitragsberechnung bei einer längeren Zeit der Betreuung ist geregelt (Nr.2) und darf nur diesem Zeitanteil entsprechend erhoben werden. Das verhindert überhöhte Beiträge für verlängerte Nutzungszeiten.

Es ist jedoch grundsätzlich bedauerlich, dass es nur eine Regelung zur Kostenübernahme für 6 Stunden gibt. In dem Ausführungstext wird dagegen von bis zu 6 Stunden gesprochen. Wir bitten diese Aussage „bis 6 Stunden“ als Klarstellung der zeitlichen Vorgaben zu übernehmen.

Aus den Unterlagen zur Berufstätigkeit insbesondere von Alleinerziehenden wissen wir, dass eine kostenfreie Betreuung für bis zu sechs Stunden nicht ausreicht, um der Armutsfalle „Alleinerziehend und Kinder“ zu entkommen. Es bleibt weiterhin eine Restfinanzierung, die entweder über die Beantragung beim Jugendhilfeträger oder aus den knappen eigenen Mitteln gedeckt werden muss. Eine echte Chancengerechtigkeit wird so verhindert. Darüber hinaus ist die Frage offen, ob die 6 Stunden flexibilisiert werden können im Sinne eines Zeitkontingents bei unterschiedlicher Dauer der Arbeitszeiten z.B. 4 Tage-Woche mit entsprechend längerer Arbeitszeit und einem freien Tag. Hier erwarten wir einen Hinweis in der Gesetzesvorlage, dass diese Möglichkeit auf örtlicher Ebene mit dem Träger geregelt werden kann. Diese Schwierigkeit betrifft auch Eltern, die im Schichtdienst arbeiten.

Die Einführung der HBEP Qualitätspauschale für Kindertagespflege begrüßen wir. Sie ist dringend erforderlich, um weiterhin den Bedarf an Betreuungsplätzen erfüllen zu können. So erfolgen eine Qualitätssicherung der Kindertagespflege und eine Stärkung der Wahrnehmung dieser Betreuungsform, auch bedingt auf der Erhöhung der Vergütung. Die angestrebte Summe von bis zu 100,-€ ist unseres Erachtens aber viel zu niedrig. Sie stellt keinen Anreiz für eine Qualifizierung dar. Darüber hinaus halten wir es für notwendig auch hier eine schrittweise Erhöhung entsprechend der Erhöhung bei Tageseinrichtungen vorzusehen. Die Verantwortung der örtlichen Jugendämter für die Qualität der Tagespflege und der Qualifizierung nach HBEP zur Auszahlung der Qualitätspauschale halten wir für angemessen.

Das Landesjugendamt muss unserer Meinung nach die örtlichen Jugendämter dabei unterstützen, die Qualifizierung gut umzusetzen und dies auch mitfinanzieren.

Außerdem müssen die Zuwendungen an die Gemeinden, die sie wegen des Wegfalls der Elternbeiträge erhalten, weiterhin kalkulatorisch das entstehende Einnahmedefizit des jeweiligen Trägers decken. Nur so kann für kleine Träger das betriebswirtschaftliche Risiko der Umstellung getragen werden.

Die Präzisierung in § 35 HKJGB bei der außerschulischen Jugendförderung durch die Einfügung „freiheitlich-demokratischen Gesellschaft“ betont, wie wichtig es heute ist, die Werte unserer Demokratie zu vermitteln und Tendenzen anderer Organisationen auf Förderung vorzubeugen.

Das Ehrenamt als eine tragende Säule in vielen Angeboten unserer Gesellschaft mit der Freistellung von der Arbeit zu unterstützen, wenn sie im Bereich der Jugendarbeit erfolgt, zeigt die Wertschätzung dieser Tätigkeiten auf. Im Kinderschutzbund engagieren sich sehr viele Menschen ehrenamtlich in der Jugendhilfe. Wir sehen in der Anerkennung dieser Tätigkeiten eine Wertschätzung unseres Engagements und werden diese Änderung nach Verabschiedung des Gesetzes an unsere Mitglieder weitergeben. Dies kann zum Ausbau weiteren Engagements führen. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten dürfen jedoch nicht als Ersatz für qualifiziertes Fachpersonal angesehen werden.

Für eine gelingende frühkindliche Bildung und Erziehung benötigen wir ausreichend qualifiziertes Personal mit einem ausgewogenen Zeitkontingent für die unterschiedlichen Tätigkeiten und Anforderungen. Steigende Belastungen sind zu vermeiden, wenn der Beruf weiterhin attraktiv sein soll.

Friedberg, 15.02.2018

Verone Schöninger

Landesvorsitzende

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 27 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.500 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 270 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.

Mechtild von Niebelschütz

Integratives Montessori-Kinderhaus und Familienzentrum St. Martin

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Gießen

Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf

Bildung ist unser wichtigstes Gut – wir sollten dies bestmöglich allen Kindern ermöglichen – unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten einer Kommune.

Die Beitragsfreistellung scheint zunächst der richtige Schritt – ich priorisiere aber zunächst den qualitativen Ausbau – dann die Gebührenfreistellung – diese aber dann für den Ganztagesplatz.

Die Arbeit in den Kitas hat sich in den letzten 20 Jahren deutlich verändert – sehr viel größerer Anteil an administrativen Aufgaben – Familienunterstützende Arbeit – viel längere Betreuungszeiten – schwierige Personalgewinnung

Meine Forderungen sind:

Kinder leben in Gruppen – daher ist es notwendig, wieder zur verlässlichen Berechnung der Gruppen zurückzukehren – das Personal muss auch in den Randzeiten doppelt besetzt sein. Daher ist eine Berechnung des Personals analog der Öffnungszeiten notwendig.

Die Arbeit in den Kitas ist anspruchsvoller geworden – die Rahmenbedingungen aber schlechter. Familienorientierung braucht Zeit – individuelle Förderung braucht Vor- und Nachbereitung.

Anerkennung der wichtigen mittelbaren Pädagogik – 20 % als Vor- und Nachbereitungszeit – Erhöhung der Ausfallzeiten auf 20 %.

Anerkennung der notwendigen Leitungszeiten – 10 Std pro Gruppe – bzw. eine Leitungsfreistellung ab 3 Gruppen.

Reduzierung des administrativen Aufwandes – keine Qualitäts- oder Schwerpunktpauschalen – stattdessen insgesamt bessere Ausstattung

Zeiten für die Stellvertretende Leitung – diese muss im Bedarfsfall einen nahtlosen Fortsetzung des Betriebes ermöglichen und daher in die Arbeit involviert sein.

Bindung ist die wichtigste Voraussetzung für Bildungsarbeit – dies wird auch im BEP so als Grundlage dokumentiert. Hierzu bedarf es aber einer anderen, verlässlichen Personalausstattung.

Reduzierung der Gruppengröße in der Krippe auf 10 Kinder – im Kindergarten auf 20 Kinder – in der altersübergreifenden Gruppe auf 18 Kinder (bei 4 Kindern 2-3 Jahren).

Der Passus „gleichzeitig anwesende Kinder“ darf keine Berücksichtigung finden.

Integration ist in den Kitas inzwischen selbstverständlich – durch die Einführung des KifoeG aber deutlich schwieriger in der wirtschaftlichen Berechnung geworden

Die Regelungen im KifoeG sind mit der Rahmenvereinbarung Integration nicht kompatibel. Kinder mit Behinderung finden weiterhin keine Berücksichtigung. Hier bedarf es eines entsprechenden Fachkraftfaktors, der in die Regelung eingepflegt wird – Inklusion statt Exklusion.

Alle beklagen den Fachkräftemangel.

Wenn die anspruchsvolle Arbeit in den KiTas aber so wenig wertgeschätzt wird, dass die Mitarbeiter nach kurzer Zeit „ausgebrannt“ sind, werden wir künftig keine qualifizierten und motivierte Mitarbeiter mehr bekommen.

Die Bildung der Kinder bleibt dann auf der Strecke.

Daher:

Das KifoeG muss verändert werden – Wenn nicht jetzt - wann dann?



Hessisches KinderTagespflegeBüro
c/o Stadt Maintal, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

Stadt Maintal
 Der Magistrat
 Hessisches KinderTagespflegeBüro

An die
 Vorsitzende des Sozial- und Integrations-
 politischen Ausschuss
 Hessischer Landtag
 Wiesbaden

Frau Diez-König
 Zimmer: 230
 Telefon: 06181 400-349
 Telefax: 06181 400-5017
 info@hktb.de

Datum: 13.02.2018

Gesetzentwurf
 der Fraktion der SDP
 für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen
 Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG)
Drucks. 19/5667

Kurzstellungnahme:

Das Hessische Kindertagespflegebüro beschränkt sich in seiner Stellungnahme zu den
 Paragraphen, die die Kindertagespflege betreffen.

Die Einführung einer schrittweisen Gebührenbefreiung von Eltern, die alle Kindertages-
 betreuungsangebote, die Betreuung in Kindertagespflege eingenommen, umfasst, wird
 ausdrücklich begrüßt. Das damit verbundene Ziel, die Kindertagespflege als gleichrangiges
 Kinderbetreuungsangebot zu sichern, wird ebenso begrüßt.

Zu § 27:

Das Hessische Kindertagespflegebüro hält es aber für unabdingbar, dass für alle in Hessen
 betreuten Kinder auf Landesebene eine Vertretung durch die Eltern gewährleistet wird. Deshalb
 empfiehlt das HKTb eine Landeselternvertretung für den gesamten
 Kindertagesbetreuungsbereich vorzusehen.

Auf Bundesebene versteht sich die Bundeselternvertretung (BEVKi) – Bundeselternvertretung
 der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – als Interessenvertreter aller
 Kindertagesbetreuungsformen. Auch wenn die Strukturen für eine Elternvertretung in der
 Kindertagespflege noch geschaffen werden müssen, sollte eine Landeselternvertretung beide
 Betreuungsformen im Blick haben.

Zu § 32 a

Bei Wegfall der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten, die in der Kindertagespflege z. T.
 einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieses Betreuungsangebots ausmachen, muss
 sichergestellt sein, dass sich die Ausgaben der Kommunen für die Kindertagespflege durch den
 Wegfall nicht erhöhen. Andernfalls würde die Kindertagespflege aus Sicht der Kommunen

unattraktiv und das angestrebte Ziel, die Kindertagespflege als – im U3-Bereich immerhin gleichrangige - Betreuungsform zu sichern und weiter auszubauen, konterkariert.

Um sicherzustellen, dass sich durch die Anteilsfinanzierung und die Gebührenbefreiung die Kosten für die Kommunen für die Kindertagespflege nicht beträchtlich erhöhen, sind differenzierte Berechnungsmodelle erforderlich.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf orientiert sich die vorgeschlagene Anteilsfinanzierung an den "für die Tagespflege anfallenden Kosten". Hier ist eine Präzisierung dahingehend notwendig, welche Kosten damit gemeint sind.

Die laufende Geldleistung, die Tagespflegepersonen erhalten, besteht aus drei Bestandteilen: der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, dem Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie der (hälftigen) Erstattung bestimmter Sozialversicherungsbeiträge.

Die Festsetzung der Höhe der Geldleistungen obliegt derzeit den einzelnen Jugendhilfeträgern und ist daher in Hessen sehr unterschiedlich.

Z. T. werden von Tagespflegepersonen auch Zuzahlungen von den Eltern verlangt, da sie die vom Jugendhilfeträger festgesetzte Geldleistung als zu niedrig erachten.

Für die Umsetzung einer landesweiten Gebührenfreiheit im Bereich der Kindertagespflege sind daher u. E. weitere, flankierende Maßnahmen erforderlich, z. B. eine Festsetzung oder zumindest eine Empfehlung des Landes zur Höhe einer leistungsgerechten Vergütung. Damit wären Zuzahlungen von Eltern, die eine Gebührenfreiheit konterkarieren, nicht mehr erforderlich.

Gez.

Ursula Diez-König



Hessisches KinderTagespflegeBüro
c/o Stadt Maintal, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

Stadt Maintal
 Der Magistrat
 Hessisches KinderTagespflegeBüro

An die
 Vorsitzende des Sozial- und Integrations-
 politischen Ausschuss
 Hessischer Landtag
 65022 Wiesbaden

Frau Diez-König
 Zimmer: 230
 Telefon: 06181 400-349
 Telefax: 06181 400-5017
 info@hktb.de

Datum: 13.02.2018

Gesetzentwurf
 der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und
 anderer Rechtsvorschriften vom **29.11.2017, Drucks. 19/5472**

Stellungnahme:

Gerne nehmen wir Stellung zu dem vorliegenden Gesetz. Vorab möchten wir anmerken:

Der Bereich Kindertagesbetreuung umfasst sowohl die Betreuung von Kindern in Einrichtungen als auch in Kindertagespflege. In Kindertagespflege betreut werden Kinder von 0 – 13 Jahren. Auch wenn die meisten Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, im Alter von 0 – 3 Jahren sind und sich der Rechtsanspruch für Kinder ab 3 Jahre auf die Betreuung in Kindertagesstätten bezieht, so werden doch auch Kinder über 3 Jahre in Kindertagespflege betreut bis der Platz in einer Kindertagesstätte (i.d.R. zum Wechsel des Kindergartenjahres) frei wird. Darüber hinaus werden auch Kinder über drei Jahren ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte oder bei besonderen Bedarfen, sowie Schulkinder in Kindertagespflege betreut.

Kindertagespflege unterscheidet sich in seiner Struktur, insbesondere der Förderungsstruktur grundsätzlich von der Förderungsstruktur der Einrichtungen. Deshalb muss die Kindertagespflege immer entsprechend ihrer Strukturen mit berücksichtigt werden, auch wenn es sich um die Betreuung von Kindern über 3 Jahre handelt.

Zu §1

Die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in das HKJGB wird begrüßt.

§ 32 a Abs. 2 S. 3 neu

regelt eine BEP Pauschale auch für Kindertagespflegepersonen, die die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans (HBEP) zur Grundlage ihrer Arbeit machen. Wir begrüßen es sehr, dass diese Forderung von uns in das Gesetz mit aufgenommen wurde.

Es ist nachvollziehbar, dass die finanzielle Förderung an die bereits bestehende Landesförderung gekoppelt wird und ein durch Satzung festgelegter – aufgrund einer BEP-Fortbildung - erhöhter Anerkennungsbetrag Voraussetzung der Landesförderung sein soll.

Es ist allerdings für uns nicht nachvollziehbar, wieso für Kinder in Tageseinrichtungen eine deutlich höhere Pauschale gezahlt wird, deren schrittweise Erhöhung zudem bereits für die nächsten Jahre – im Gegensatz zur Kindertagespflege – im Gesetz verankert werden soll.

Die laut der Gesetzesbegründung beabsichtigte Unterstützung einer Erhöhung des Anerkennungsbetrags und einer besseren Honorierung der Qualifizierung und Arbeit der Tagespflegeperson erfordert u. E. einen höheren Betrag als 100.- € pro Kind und Jahr.

Fraglich erscheint, ob die Jugendhilfeträger im Hinblick auf den sehr niedrigen Betrag in Höhe von „bis zu 100.- €“ pro Jahr entsprechende Erhöhungen in ihren Satzungen vornehmen werden. Ebenso erscheint fraglich, ob die damit beabsichtigte Anreizfunktion angesichts der geringen Höhe des Betrags für Kindertagespflegepersonen Wirkung zeigt.

Umgerechnet auf die Betreuungsstunde würde sich bei Zugrundelegung einer Vollzeitbetreuung im Umfang von 40 Stunden pro Woche und einer jährlichen Betreuungszeit (abzüglich Urlaub und Krankheit) von 10,5 Monaten lediglich ein Betrag in Höhe von 0,05 € pro Stunde und Kind ergeben. Im Hinblick darauf, dass die Kindertagespflegepersonen für die Fortbildung mindestens drei Tage aufwenden müssen, für die sie als selbstständig Tätige aller Voraussicht nach keine Vergütung erhalten, steht der Betrag u. E. nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand und dem in diesem Zusammenhang entgangenen Gewinn.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung guter Kindertagesbetreuung wäre es darüber hinaus wünschenswert, wenn die Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch auch im Rahmen der Landesförderung Berücksichtigung fände. Mit einem entsprechenden Landeszuschuss könnte ein Anreiz für die Qualifizierung nach dem QHB geschaffen und eine bessere Honorierung der so qualifizierten Kindertagespflegepersonen durch die Jugendhilfeträger erreicht werden.

Darüber hinaus empfiehlt das Hessische Kindertagespflegebüro erneut in dieser Stellungnahme, die Einführung einer Pauschale für die inklusive Betreuung, insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Die Einführung dieser Pauschalen ist u. E. sinnvoll, zumal der Förderbedarf der Kinder auch gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII bei der Höhe der Geldleistung zu berücksichtigen ist. Die Jugendhilfeträger werden mit einer entsprechenden Landesförderung in die Lage versetzt, eine adäquate Geldleistung zu gewähren.

§ 32 c Abs. 2

Wir begrüßen grundsätzlich die Beitragsfreistellung von Eltern, sehen aber in der nicht Berücksichtigung der Kindertagespflege eine Benachteiligung der Eltern, deren Kinder auch über das 3. Lebensjahr hinaus bis zum Eintritt in die Kindertagesstätte in Kindertagespflege betreut werden.

Das Gesetz regelt für den Fall, wenn Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr weiterhin in Krippengruppen betreut werden, die Reduzierung des Kosten- bzw. Teilnahmebeitrags für Eltern um 135,60 €.

Für Kinder, die ab dem vollendeten dritten Lebensjahr weiterhin von einer Tagespflegeperson betreut werden, ist dagegen keine Reduzierung des Kostenbeitrags gesetzlich vorgesehen. Dies stellt eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung der beiden Betreuungsformen dar, deren Auswirkungen sich bereits auf unter dreijährige Kinder und damit auf einen Altersbereich erstrecken, in dem die Betreuungsformen gleichrangig sind.

Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, sind dadurch benachteiligt. Sie sollen für den Fall, dass ihrem Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres nicht umgehend ein (kostenfreier) Einrichtungsplatz angeboten werden kann, den Kostenbeitrag für die Kindertagespflege weiterhin in voller Höhe zahlen. Wenn jedoch absehbar ist, dass sich bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertageseinrichtungsplatz und weiterer Betreuung in Kindertagespflege finanzielle Nachteile ergeben, dürfte sich dies frühzeitig auf das Wunsch- und Wahlrecht auswirken. Aus finanzieller Hinsicht werden vorausschauende Eltern aller Wahrscheinlichkeit nach die Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung bevorzugen, da in diesem Fall mit Vollendung des dritten Lebensjahrs zumindest eine deutliche Beitragsreduzierung gewährleistet ist, die ihnen in der Kindertagespflege verwehrt bliebe.

Gez.

Ursula Diez-König



An die
Vorsitzende
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Idstein 15.02.2018

**Öffentliche Anhörung zu den am 08.03.2018
Drucks. 19/5467 und Drucks. 19/5472
Schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

vielen Dank, dass sie uns die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme einräumen. Grundsätzlich möchten wir mitteilen, dass wir die Aussagen in der Stellungnahme der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Hessen, an der wir mitarbeiten durften, teilen. Besonders unterstützen wir die Forderung, die Inklusion von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Darüber hinaus und in Bezug auf den Fokus unserer LAG, die Inklusion, möchten wir auf zwei Punkte hinweisen, die im Rahmen der Gesetzesnovellierung Beachtung finden sollten.

Der erste Punkt ist im HKJG selbst begründet.

In § 32 Abs. 5 wird die finanzielle Unterstützung des Landes für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung, die Inklusion, definiert. Trotz der Erhöhung der Mittel, die insgesamt landesweit zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich für viele Einrichtungen real eine Verschlechterung im Vergleich zu der vorherigen Regelung gemäß der MVO, mitunter auch gegenüber dem Regelbetrieb einer Kindergruppe ohne Inklusionsmaßnahme. Dies ist der Veränderung von einer gruppenbezogenen Förderung, zu einer Förderung, die sich an belegten Plätzen orientiert, geschuldet. Wurde die entsprechende Förderpauschale gemäß MVO zusätzlich zur Gruppenförderung und unabhängig von der Größe einer Gruppe gewährt, so müssen heute wegfallende Pauschalen auf Grund der notwendigen Gruppenverkleinerung gegengerechnet werden. Ein komplexes Thema, das wir gerne an einem Beispiel verdeutlichen möchten:

Als Beispiel wählen wir eine weit verbreitete Variante der Inklusion. Die Regeleinrichtung eines frei gemeinnützigen Trägers möchte sich auf den Weg machen und einem Kind mit Behinderung in ihrem Wohnumfeld einen Integrationsplatz anbieten. In der Kindertagesstätte werden Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ganztägig betreut und gefördert. Im Rahmen der notwendigen Gruppenverkleinerung plant der Träger

eine Gruppe von 25 auf 20 Kinder zu reduzieren. Nach der Regelung der MVO hätte die Einrichtung für die Inklusionsmaßnahme zusätzliche Landesmittel unabhängig von der notwendigen Gruppenreduzierung erhalten. Aktuell auf der Grundlage des HKJGB wird zwar eine höhere Pauschale für die Inklusionsmaßnahme aus Landesmitteln gewährt, gleichzeitig verliert diese Einrichtung jedoch die Pauschalen für die wegfallenden Kinder, die nicht belegten Plätze. In unserem Beispiel sind dies 5 Plätze. Die betriebswirtschaftliche Rechnung für den Träger sieht daher folgendermaßen aus: Pauschale für die Inklusion gemäß § 32.5 HKJGB 4500€, abzüglich der Grundpauschalen für 5 Plätze gemäß § 32.2 HKJGB (880€ x 5) 4400€, abzüglich der Qualitätspauschalen gemäß § 32.3 HKJB (100€ x 5) 500€. Im Ergebnis erhält der Träger für den möglichen Betrieb einer inklusiven Gruppe nicht mehr Landesförderung, sondern es entsteht im Vergleich zu einer Regelgruppe sogar ein Verlust von 400€. Dieser Verlust wird durch die geplante Erhöhung der Qualitätspauschale noch weiter steigen. Hinzu kommt der Einnahmeverlust auf Grund wegfallender Elternbeiträge. Gleichzeitig steigen jedoch die Kosten pro Platz in der inklusiven Gruppe. Vielfach erleben wir, dass derartige Entwicklungen nicht in den vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen kommunalen Kostenträgern abbildbar sind und Träger sich dagegen entscheiden Integrationsmaßnahmen anzubieten.

Dieser Entwicklung sollte im Zuge der Novellierung Rechnung getragen werden, bspw. könnten im Rahmen von Gruppenverkleinerung für Integrationsmaßnahmen, die entsprechenden Pauschalen für die weggefallenen Plätze aufrechterhalten werden.

Der zweite Punkt ergibt sich aus dem Spannungsfeld der beiden Rechtsgrundlagen für die Inklusion von Kindern mit Behinderung in Hessen, dem HKJGB und der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung..., vom 01.08.2014.

Auch auf dieser Ebene führt die Diskrepanz zwischen einer gruppen- und einer platzbezogenen Systematik zu ungeklärten Fragen und Problematiken in der Praxis. Gemäß Punkt 4.6. der Vereinbarung Integrationsplatz muss der Jugendhilfeanteil, der personelle Mindestbedarf einer integrativ arbeitenden Gruppe einer vollbelegten Gruppe im Sinne des §25b Abs. 1 HKJGB entsprechen. Allerdings wird der personelle Mindestbedarf gemäß § 25c aus der Summe der Produkte von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommen Kinder berechnet. Die Notwendigkeit der Gruppenreduktion für die Inklusion führt aber unweigerlich dazu, dass nicht vorhandene Kinder, Kinder die gar nicht aufgenommen wurden in die Berechnung des Personalbedarfs einfließen müssen. In der Praxis wurde dafür der Begriff der sogenannten „virtuellen Kinder“ geprägt. Ebenfalls in der Praxis erleben wir heute, dass die Berechnung der Mindestbedarfe für diese „virtuellen Kinder“ keineswegs einheitlich gehandhabt wird und somit hessenweit zu höchst unterschiedlichen Ausgangsbedingungen für die inklusive Arbeit in Kindertagesstätten führt. Sollte es zu keiner grundsätzlichen Änderung in der Systematik kommen, halten wir eine entsprechende Berücksichtigung auf gesetzlicher Ebene für dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

H. Lorenz-Medick
2. Vorsitzender der LAG Frühe Hilfen.

Stellungnahme im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu den Gesetzentwürfen

...der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung; Drucksache 19/5467

...der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/GRÜNE für ein Gesetz zur Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften; Drucksache 19/5472

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme aus Elternsicht einzubringen.

Der Verein „LAG KitaEltern Hessen e.V.“ wurde im Jahr 2017 aus der „AG Kita-Eltern Hessen“ heraus gegründet, die 2015 als landesweite, trägerübergreifende Plattform für Elternvertretungen in der Kindertagesbetreuung in Hessen ins Leben gerufen wurde. Ziel des Vereins ist die Förderung der Elternbeteiligung auf allen Ebenen, um die Perspektiven der Eltern und ihre Interessen in die Gestaltung guter Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung einzubringen. Getragen vom ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement von Eltern mit Kita-Kindern aus verschiedenen Kommunen in Hessen, erhält der Verein seit 2018 eine finanzielle Unterstützung für die „Servicestelle KitaEltern Hessen“. Die hier zusammengefassten Positionen und Anregungen basieren auf den Diskussionen und Erfahrungen in unserem Netzwerk von Elternvertretern aus verschiedenen Kommunen in Hessen.

Was Eltern wichtig ist: Bedarfsgerechtes Angebot, Qualität und angemessene Finanzierung

Eltern sind sehr verschieden – und haben doch gemeinsame Anliegen für ihre Kinder in der Kindertagesbetreuung. **Ausreichend Plätze und Betreuungsangebote, die den familiären Betreuungsbedarfen und Bedürfnissen der Kinder und Eltern entgegenkommen, und die Sicherheit, dass die Kinder in dieser Zeit gut betreut und gefördert werden, sind für Eltern wichtig.**

Um solch eine gute Kindertagesbetreuung für alle Kinder zu gewährleisten, ist eine angemessene Finanzausstattung notwendig. Diese ist mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Angesichts der enorm gewachsenen Bedeutung der außerfamiliären (*öffentlichen*) Betreuung muss diese nicht nur als finanzielle Herausforderung, sondern vor allem auch als eine zentrale Investition und zukunftsweisende Gestaltungsaufgabe gesehen und wertgeschätzt werden: zur Umsetzung von bildungs-, sozial-, familien-, aber auch arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen.

Derzeit werden in die Finanzierung dieser Angebote neben Bund, Ländern, Kommunen und Trägern die Eltern durch Gebühren und Beiträge direkt mit einbezogen, wobei regional und individuell große Unterschiede in der finanziellen Belastung der Familien bestehen.

Für die Eltern der LAG ist **die Sicherung und Weiterentwicklung von bedarfsgerechtem Angebot und Qualität in Hessen** auch künftig ein wesentliches Anliegen. Wie bereits in der Stellungnahme als AG KitaEltern Hessen vom 14.04.2016 zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der SPD und DER LINKEN zur Beitragsfreiheit in der Kinderbetreuung betont, darf ein Wegfall der direkten Elternbeiträge nicht zu Lasten der Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Betreuungsangebots und der Qualität in der Betreuung führen. Denn eine bedarfsgerechte Versorgung mit qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung steht für die überwiegende Mehrheit der Eltern ganz klar im Vordergrund. Daher sind hier die Effekte verschiedener Organisations- und Finanzierungsmodelle genau und kritisch zu betrachten.

Zu den Gesetzentwürfen: Weichen stellen für die Zukunft

Im Jahr 2013 trat das hessische Kinderförderungsgesetz „HessKiFöG“ in Kraft, dessen Erarbeitung von zum Teil erheblichen Elternprotesten und Kritik begleitet wurde. Inzwischen liegen auch Ergebnisse einer umfangreichen Evaluierung vor. Durch die Befristung auf den 31.12.2018 ist es in diesem Jahr notwendig, die gesetzliche Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsweisende Kindertagesbetreuungspolitik für die kommenden Jahre zu schaffen.

Für Eltern ist wichtig, dass landesweit ein gutes Angebot in der öffentlichen Kinderbetreuung gewährleistet und weiterentwickelt werden kann. Wir sind uns bewusst, dass dies angesichts des massiven Wandels eine große gesellschaftliche Aufgabe ist – für die Bundes- und Landespolitik ebenso wie für die Umsetzung auf kommunaler Ebene und durch die Träger in den Einrichtungen.

Diese Investitionen in die sozialen Infrastrukturen sind es aus unserer Sicht wert: Von einem Ausbau und verbesserten Bedingungen in der Kindertagesbetreuung können nicht nur die Eltern profitieren, sondern die ganze Gesellschaft. Wenn den Kindern in unserem Land gute Ausgangsbedingungen für ihre Zukunft mitgegeben werden, und den Eltern eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht wird, ist es eine wichtige Ressource für Hessen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn gute Rahmenbedingungen geschaffen werden - für bedarfsgerechte Angebote, Qualität und in der Finanzierung.

Im Mittelpunkt der beiden hier vorliegenden Gesetzentwürfe stehen Anpassungen bzw. grundlegende Neuordnungen zu Veränderung der Finanzierung sowie damit verbundenen Angebots- und Qualitätssteuerung durch die Landespolitik.

- Im Gesetzentwurf der CDU/Bündnis 90Grüne ist eine Entfristung und somit dauerhafte Festschreibung der Grundregelungen des HessKiFöG vorgesehen. Daneben soll u.a. eine teilweise Beitragsfreiheit für Eltern (Ausweitung/Erweiterung des 2007 eingeführten beitragsfreien letzten Kitajahre auf die Besuchsaltersgruppen 3-6) eingeführt werden, die Qualitätspauschalen stufenweise erhöht und eine Regelung zu Verwaltungsvereinfachung eingeführt werden.
- Im Gesetzentwurf der SPD ist u.a. eine Abkehr von der im HessKiFöG eingeführten Fördersystematik an wesentlichen Punkten vorgesehen. Dieser Entwurf enthält weitgreifende Veränderungen, insbesondere in der Finanzierungsorganisation, sowie eine stufenweise Beitrags- bzw. Gebührenfreiheit für Eltern auch für den U3-Bereich. Zudem ist die Einführung eine Landeselternvertretung vorgesehen, zu der wir in Verbindung mit Drucksache 19/5624 ausführlich und gesondert Stellung nehmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass **der konkreten Umsetzung vor Ort eine große Bedeutung** zukommt: Unterschiedliche Ausgangssituationen und die Gestaltung in der „gelebten Praxis“ (Evaluation des HessKiFöG, S. 440) der kommunalen und freien Verantwortungsträger haben entscheidenden Einfluss darauf, wie familienfreundlich und gut die Kindertagesbetreuung in einem so vielfältigen Flächenland wie Hessen ist.

Die zum Teil strukturell sehr tiefgreifenden Änderungen in den Gesetzentwürfen können an dieser Stelle nicht vollumfänglich bewertet werden. Darum liegt der Fokus hier auf zentralen Aspekten:

- **Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung: Personal und fachliche Standards** sowie
- **Finanzierung/ Beitragsfreistellung bzw. Kostenbeteiligung der Eltern.**

Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung: Personal und fachliche Standards...sollen stimmen !

Viele Studien belegen die Bedeutung des Personalschlüssels und der fachlichen Kompetenzen für die kindliche Entwicklung. Neben der Gruppengröße sind feste Bezugspersonen und die Bindungen im Kindesalter besonders wichtig, um stabile persönliche Entwicklungsvoraussetzungen zu schaffen, und um allen Kindern, ungeachtet ihrer familiären Herkunft oder individueller Stärken und Schwächen, ein gutes Aufwachsen in einem fördernden Umfeld zu ermöglichen. Auf die Bedeutung für Teilhabe wies u.a. auch der aktuelle Sozialbericht für Hessen hin.

Eltern erleben im täglichen Umgang, welche Bedeutung das Engagement und die Fachkompetenz der Erzieherinnen und Erzieher für unsere Kinder hat, und wie das Miteinander in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von verlässlichen Beziehungen zwischen den Einrichtungen und den dort arbeitenden Fachkräften, den Eltern und den Kindern lebt. Nicht zuletzt gehören dazu auch verlässliche, bedarfsgerechte Öffnungszeiten, die nicht durch Personalmangel kurzfristig reduziert oder aus ökonomischen Gründen eingeschränkt werden.

Aus diesen Gründen ist die **Personalausstattung in Kitas auch aus Elternsicht ein wesentliches Qualitätsmerkmal** in der Kindesbetreuung. Gerade im Bereich der Personalpolitik sollten darum die Voraussetzungen geschaffen werden, dass **landesweit und für alle Kinder gute und verlässliche Betreuungsstandards gelten und gesichert sind, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und nicht an den verfügbaren Ressourcen, unabhängig von der kommunalen Haushaltslage, orientieren.**

Aktuelle Vergleichsdaten zeigen, dass innerhalb Hessens große Unterschiede in der Betreuungsqualität zwischen den Kommunen bestehen, und dass trotz der Erfolge in der U3-Betreuung der hessische Durchschnittswert in der kindbezogenen Betrachtung bereits jetzt schlechtere Bedingungen als andere westdeutsche Flächenländer aufweist. Angesichts wachsender Bedarfe und Erwartungen an Kinderbetreuungsangebote ist dies eine große Herausforderung, da verschiedene Trends und Bedingungen eher zu einer Reduzierung des Personals in den täglichen Betreuungssituationen führen. So berichten Elternvertreter aus verschiedenen Kommunen in ihren Erfahrungen z.B. über

- negative Auswirkungen des Fachkräftemangels - unbesetzte Stellen in den Einrichtungen
- Anpassung von bisherigen Standards „nach unten“ durch verstärkte Orientierung an Mindeststandards bei bisher besseren Betreuungsbedingungen, häufig mit der kommunalen Finanzlage und haushaltsrechtlicher Vorgaben begründet (Anpassung an Mindeststandards als „Ergebnisverbesserungspotenzial“ des Hess. Rechnungshofes)
- Ausfallzeiten und Betreuungsengpässe z.B. wegen Krankheit des Personals, die nicht kompensiert werden können.

Darum ist aus Elternsicht wichtig, dass von Seiten des Landes die Bemühungen um eine Verbesserung der Personalsituation weiter verstärkt werden: mit Strategien gegen Fachkräftemangel ebenso wie mit gezielten Maßnahmen gegen die Absenkung von pädagogischen Standards in den Einrichtungen vor Ort.

Qualität hängt ebenso von der konzeptionellen Umsetzung und der pädagogischen Qualifikation der Fachkräfte ab. Darum sind regelmäßige Fortbildungen, gerade auch für die Arbeit mit dem Bildungs- und Erziehungsplan, auch aus Elternsicht sinnvoll.

Finanzierungsmix und Kostenbeteiligung der Eltern: Zukunftsinvestitionen in gesellschaftlicher Verantwortung

Der Ausbau und die Erweiterung der Angebote der Kindertagesbetreuung haben in den vergangenen Jahren zu erheblichen Steigerungen der Gesamtausgaben geführt, wobei den Kommunen in Hessen eine zentrale Funktion zukommt. Dies hat ermöglicht, dass mehr Kinder vom einem verbesserten Angebot profitieren konnten, auch wenn weiterhin Ausbaubedarfe vorhanden sind. Die Frage einer angemessenen Kostenbeteiligung der Eltern über Beiträge und Gebühren wird nicht nur unter Politikern, Experten und Fachkräften, sondern auch unter Eltern diskutiert.

Beitragsfreiheit – nicht zulasten von Angebot und Qualität

Die **Abschaffung von Kostenbeiträgen der Eltern** für die Angebote frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung gilt **als ein weiterer wichtiger Meilenstein** in der Aufwertung und Gestaltung der Qualität öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung. Diese von Bildungsexperten vertretene Auffassung wird von vielen Eltern vom Grundsatz her befürwortet. Insbesondere begrüßen wir ein stärkeres finanzielles Engagement der Landesregierung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Hierbei stehen nicht nur die damit verbundenen jeweiligen individuellen finanziellen Entlastungen im Vordergrund, sondern auch bildungs- und sozialpolitische Erwägungen. **Doch gerade unter Eltern werden mögliche negative Effekte mit Sorge betrachtet**, die aus dem Wegfall von Elternbeiträgen resultieren können:

Befürchtet werden vor allem Qualitätseinbußen und Einschränkungen im Angebot. Auch eine Kompensation der steigenden Kosten an anderen Stellen – etwa durch ergänzende Kostenbeiträge für zusätzliche Angebote, oder andere Kostenverlagerungen innerhalb der Elternschaft. Hier lassen sich in einzelnen Kommunen bereits erste Effekte beobachten.

Prinzipiell kann ein landesweit geltender Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagesbetreuung für Familien **verschiedene positive Effekte** bringen, die über die direkte finanzielle Entlastung im Einzelfall hinausgehen: Bessere Planbarkeit und weniger Unsicherheit können Entscheidungen in der Erwerbs- und Familienplanung erleichtern, hinzu kommen weitere positive Nebeneffekte, wie etwa die Reduzierung des familiären Verwaltungsaufwands sowie mehr Datenschutz in Bezug auf die Erwerbs- und Einkommenssituation. Insgesamt wird der Besuch einer Kindertageseinrichtung, ein prägendes Element der Kindheit, stärker von einkommensbezogenen Aspekten entkoppelt, etwa durch den Wegfall von stigmatisierenden, auf nachzuweisende „Bedürftigkeit“ ausgerichteten Regelungen.

Die **tatsächliche finanzielle Entlastung** vieler Familien wirkt sich in Abhängigkeit von jeweils geltenden Gebührensätzen und individuellen Ansprüchen an Entlastung bzw. Kostenübernahme etwa durch den Jugendhilfeträger, Zuschüsse der Arbeitgeber, steuerliche Vorteile aus; als ungerecht empfundene wohnortabhängige Unterschiede können dadurch verringert werden (vgl. die Stellungnahme der AG KitaEltern Hessen/GEB Frankfurt, April 2016).

Umsetzung: Auf die Gestaltung kommt es an!

Während der Vorschlag zur Beitragsfreistellung der Fraktion der SPD stufenweise eine vollständige Gebührenfreiheit für die Altersgruppen 0-3 ohne Beschränkung des Betreuungsumfangs vorsieht, ist der Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/GRÜNE auf die Unterstützung von Kommunen bei der Ausweitung der Freistellung von Teilnahmebeiträgen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit einem Betreuungsumfang von bis zu 6 Stunden ausgerichtet.

Wie eine Abfrage und die Diskussion in unserem Netzwerk zeigte, **wurde die Ankündigung einer Ausweitung der Beitragsfreiheit durch die Regierungskoalition im Sommer 2017 unter der Elternschaft allgemein positiv aufgenommen**. Allerdings wurden gerade von Elternvertretern **verschiedene Kritikpunkte und offene Fragen an diesem Gesetzesvorhaben benannt**. Diese bezogen sich

- Auf die Abgrenzung der Altersgruppe und des Stundenumfangs
- sowie auf die Effekte der konkreten Umsetzung in den Kommunen.

So sind zum einen der Verzicht auf Berücksichtigung der U3-Betreuung und Schulkinderbetreuung sowie die nur halbtägige Beitragsfreistellung Gegenstand der Kritik: Nur für einen Teil der Kita-Kinder ist der Kita-Besuch tatsächlich kostenfrei - von den rund 185.000 betreuten Nichtschulkindern im Alter zwischen 3 und 7 Jahren haben mit aktuell 104.500 Kindern über die Hälfte eine vertraglich vereinbarte Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden/Woche. Hinzu kommen rd. 45.000 Kinder in der U3 - Betreuung, sowie die rund 27.000 betreuten Schulkinder.

Neben diesen grundsätzlichen Eingrenzungen werden die Effekte der konkreten Umsetzung in den Kommunen unter Eltern und Elternvertretern kritisch diskutiert. Bereits jetzt bestehen deutliche Unterschiede zwischen den 426 Kommunen in ihrer Beitrags- und Angebotsgestaltung. Gemäß der Fördersystematik des Landes zeigt sich ein großer Gestaltungsspielraum der Kommunen, der weiterhin in der lokalen Gebührengestaltung und der Anwendung unterschiedlicher Bemessungskriterien zum Tragen kommt. Hier nehmen lokale sozial- und familienpolitische Zielsetzung ebenso Einfluss wie haushaltsrechtliche Vorgaben und die lokale Finanzsituation.

Im Umgang mit der Neuregelung werden überall in Hessen bereits Vorbereitungen zu deren Umsetzung getroffen. Hier zeigt sich, dass auf kommunaler Seite bereits erste Anpassungen im Angebot und in der Neuaufteilung der Kostenstrukturen vorgenommen wurden, und entsprechende Satzungen bereits auf den Weg gebracht wurden. Dabei kritisieren Elternvertreter insbesondere:

- die parallel zur Beitragsbefreiung stattfindende Erhöhung von Gebühren im U3- und Ganztagsbereich (auch zur Kompensation von Einnahmeausfällen aus bisherigen Elternbeiträgen/ Kostenverlagerungen innerhalb der Elternschaft),
- Veränderungen an bestehenden Beitragsermäßigungen
- Veränderungen in den Angeboten (Verringerung Randzeitenbetreuung, Veränderung von Modulen, usw.)
- Unsicherheiten in Bezug auf die konkrete Auslegung des Gesetzentwurfs

In der Praxis heißt dies, dass mit der Einführung einer teilweisen Beitragsfreistellung viele Gebührenprobleme (interkommunale Unterschiede, steigende und ungleiche finanzielle Belastungen, Diskussionen und Konflikte um Angemessenheit der Kostenbeteiligung von Eltern, Verwaltungsaufwand) nicht entschärft werden können.

Verstärkend kommt hinzu, dass die kommunalen Haushalte durch die aktuellen Rahmenbedingungen erheblichen Belastungen ausgesetzt sind, so dass Anreize für ein „Drehen an der Gebührenschaube“, ein Absenken der Standards oder ein Verzicht auf notwendige Investitionen gerade in finanziell schlechter gestellten Kommunen gelegt werden.

Befürchtet werden ebenso Abstriche im Bereich der Schulkinderbetreuung, etwa Horten oder hortähnlichen Angeboten, bei dem eine ausreichende und qualitativ hochwertige Betreuung für die betroffenen Eltern einen genauso hohen Stellenwert genießt, wie der Kita und U3-Bereich. Auch in diesem Bereich gibt es landesweit erhebliche Qualitäts- und Unterschiede im Umfang vom Betreuungsangebot und der Kostenbeteiligung von Eltern.

Hier sehen wir neben den Risiken ansteigender finanzieller Belastungen für Familien und Qualitätsverschlechterungen auch ein erhebliches Konfliktpotenzial und Unzufriedenheit innerhalb der Kommunen und bei einzelnen Eltern.

Diesen sollte auf landespolitischer Ebene entgegengewirkt werden – im Interesse und zum Wohl der Kinder und Familien in Hessen. Denn: Hessen ist ein Familienland – und es ist die Aufgabe aller Beteiligten, dies ihren Möglichkeiten nach mit zu gestalten.

LAG KitaEltern Hessen e.V.

für den Vorstand: Brigitte Molter/Anne Liebholz

Kathrin Kraft, Servicestelle KitaEltern Hessen

Material- und Literaturquellen:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 2016: Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG). Evaluationsbericht des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. zum Hessischen Kinderförderungsgesetz; Hess. Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.) 2017: 2. Hessischer Sozialbericht; Hess. Rechnungshof: Kommunalbericht 2017; Hessisches Statistisches Landesamt 2017: Statistische Berichte. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen am 1. März 2017; Hess. Landtag 2017: Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Abg. Merz, Alex, Decker, Di Benedetto, Gnadl, Roth, Dr. Sommer (SPD) und Fraktion betreffend Kinderbetreuung in Hessen, Drucksache 19/3810; Bock-Famulla, Kathrin et al. 2017: Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017. Transparenz schaffen – Governance stärken. Hessen.; FiBS-Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (Hrsg.) 2016: Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung. Expertise; Meiner-Teubner, Christiane 2016: Unerfüllte Betreuungswünsche trotz Rechtsanspruch? Eine empirische Analyse. In: djbZ, 19. Jg., Heft 4/2016, S. 161-166.; Meiner-Teubner, Christiane 2017: Gebührenfreie Kitas – was kostet das? Eine Abschätzung zur Höhe der gezahlten Elternbeiträge. Dortmund.

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An die Vorsitzende
des Sozial- und integrationspolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Frau Claudia Ravensburg MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

16. Februar 2018
Az. 9.4.10. / Kl-fe

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG) – Drucks. 19/5467 – sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5472 –

Ihr Schreiben vom 10.01.2018

Az. I A 2.5

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die freundliche Einladung, zu den oben genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

A. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5472 –

Wir begrüßen es zunächst ausdrücklich, dass erhebliche Investitionen in den Bereich der Kitas erfolgen sollen. Positiv hervorzuheben sind die Beitragsfreistellung sowie die Erhöhung der Förderung der Fachberatung und der Qualitätspauschalen.

I. Qualitätsanforderungen

Der Hauptanteil wird dabei in die Beitragsfreistellung fließen. Der Länderreport „Frühkindliche Bildungssysteme 2017“ der Bertelsmann-Stiftung, der am 28.08.2017 vorgestellt wurde, rät davon ab, Elternbeiträge für Kitas abzuschaffen. „Erst wenn die Qualität stimmt und genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können wir die Beitragsfreiheit angehen“ (ebenda). Daraus

folgt aus unserer Sicht, dass neben der Beitragsfreistellung gleichzeitig die Qualität in einem weitaus größeren Umfang, als es in dem vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen ist, ausgebaut werden müsste. Ansonsten würde eine ungleichartige Verschiebung zwischen Beitragsfreistellung und Qualität stattfinden, von der die Bertelsmann-Studie ausdrücklich abrät. Deshalb ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, die schon 2013 und auch im Sommer 2017 angeführten Qualitätsforderungen von unserer Seite im vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Im Einzelnen:

1. Leitungsfreistellung und mittelbare Zeiten

Der Evaluationsbericht führt eine wesentliche Zunahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben an, was nicht zuletzt mit der Umstellung auf das HessKiföG zusammenhängt. Wir schlagen vor, in § 25a als konkrete Zahl für die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben 20 % anzugeben.

Die Regelung in § 25a Satz 2 HKJGB, wonach es den Trägern obliegt, über den Mindestpersonalbedarf hinaus mittelbare pädagogische Zeiten vorzuhalten, erkennt zwar die Bedeutung und Notwendigkeit einer Ressourcenausstattung für mittelbare pädagogischer Arbeit an. Der Evaluationsbericht zeigt aber, dass diese Zeiten zum Teil reduziert wurden oder nach wie vor bei der Feststellung des Mindestpersonalbedarfs keine Berücksichtigung finden (Evaluationsbericht S. 445). Deshalb muss die gesetzliche Regelung, die zu unbestimmt ist, näher konkretisiert werden. Die mittelbare pädagogische Arbeit sollte mit einer prozentualen Erhöhung des Personalanteils der Fachkräfte in Höhe von 20 % in § 25a aufgenommen werden.

Dieses wird auch durch eine Sonderauswertung des Ländermonitors „Jugendliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann-Stiftung vom 05.06.2016 bestätigt. Diese Sonderauswertung kommt zu dem Ergebnis, dass in den Kitas viel zu wenig Zeit oder gar keine Zeit für Leitungsaufgaben eingeplant wird oder diese einen nicht unerheblichen Anteil einnehmen.

Schließlich sollten die Ausfallzeiten in § 25c auf 20 % erhöht werden. Diese Zahl entspricht den Erfahrungen der katholischen Träger. Nach dem Evaluationsbericht sind in den Jahren 2013 und 2015 in den Tageseinrichtungen sogar durchschnittlich tatsächliche Ausfallzeiten in Höhe von circa 24 % des Personalbestandes angefallen (S. 12 des Evaluationsberichtes).

2. Rahmenvereinbarung Integration

Die KiföG-Systematik und die Rahmenvereinbarung Integration sind nicht aufeinander abgestimmt. Die Umsetzung der Rahmenvereinbarung Integration im Zusammenspiel mit dem KiföG führt zu einer Ungleichbehandlung der Kinder mit Behinderung.

Das KiföG sollte die erforderlichen Regelungen für Kinder mit Behinderungen in Kitas in das Gesetz aufnehmen. Es sollten Standards für die Gruppengrößen und den Personaleinsatz bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, festgeschrieben werden.

Das SGB XII regelt lediglich den behinderungsbedingten Mehraufwand. Nur für diesen bedarf es einer Rahmenvereinbarung. Davon erfasst sind Verfahrens- und Kostenfragen, etwa das Gutachten, dass das Kind eine Behinderung hat. Darüber hinaus muss der besondere Bedarf für Kinder mit Behinderung in das HKJGB aufgenommen werden. Für diesen Inhalt (Kita-Kinder) ist das Land zuständig und es kann sich dementsprechend nicht auf fehlende Zuständigkeit berufen.

Unsere Stellungnahme von 2013 hatte dies schon hervorgehoben: Auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion durch entsprechende Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Kinder mit einer Behinderung sollten mit einem erhöhten Fachkraftfaktor berücksichtigt werden, der eine Reduzierung der Gruppengröße ohne gleichzeitigen Verlust von Landesmitteln ermöglicht. Denn diese Kinder verursachen einen zusätzlichen Betreuungsbedarf in nicht unerheblichem Umfang. Die Faktoren zur Bemessung der maximalen Gruppengröße sind so zu ergänzen, dass in Elementargruppen mit Kindern mit anerkannten Integrationsmaßnahmen die Gruppengröße zwingend bei max. 20 gleichzeitig vertraglich aufgenommenen Kindern liegen darf.

3. Zuviel Bürokratie und Verwaltungsaufwand

Der Evaluationsbericht zeigt, dass ein erheblicher bürokratischer Aufwand durch die Vergrößerung der Leitungsaufgaben im Bereich des Personal-, Betreuungs-, Belegungs- und Vertragsmanagements besteht. Die KiföG-Umstellung schafft zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Durch die kindbezogene Berechnung ist auch dauerhaft ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Die Komplexität des Verfahrens, die Nachweis- und Meldepflichten, müssen zukünftig reduziert werden. Hier sollten entsprechende Regelungen in den Gesetzestext aufgenommen werden, die diesen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand reduzieren.

Eine Studie zum Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz, welche im August/September 2017 in 36 von 41 Jugendamtsbezirken in RLP vom Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, Koblenz, durchgeführt worden ist, bildet hierzu gute Grundlagen ab. Diese ist ab dem 29.01.2018 eingestellt unter <http://www.hs-koblenz.de/rmc/fachbereiche/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/>

4. Qualitätspauschale / Förderpauschale

Für die Anwendung der Qualitätspauschale finden sich in der Praxis unterschiedliche Auslegungen. Der Evaluationsbericht hat gezeigt, dass zurzeit die Landesförderung zu einem hohen Anteil zur Sicherung der Fachkraftstunden genutzt wird. Daher ist es notwendig, dass im Gesetz der Verwendungszweck dahingehend konkretisiert wird, dass die Qualitätspauschalen für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung einzusetzen sind. Beispielhaft sollte aufgezählt werden, um welche Maßnahmen es sich handelt, wie dies bei anderen Fördertatbeständen der Fall ist (z. B. § 32 Abs. 4). Anzuführen sind insbesondere Fortbildungen, Supervision, Zusatzpersonal. Daneben sollte die nähere Ausgestaltung durch Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, um dem Träger Rechtssicherheit zu geben.

Neue Regelungen zu Fördervoraussetzungen zum Erhalt der Qualitätspauschale gem. § 32 Abs. 3

Die Leistbarkeit der Fortbildungsanforderung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt die Träger vor quantitative Probleme. Dieses soll anhand des beigefügten Beispiels vom DICV Mainz erläutert werden.

25 % der Fachkräfte aus dem Bistum Mainz sind rund 1.800 Mitarbeitende. Eine Fortbildung von 3 Tagen bedeuten 5.400 Fortbildungstage in 5 Jahren, also 1.080 Fortbildungstage pro Jahr. Angenommen pro Fortbildung nehmen (je nach Themenschwerpunkt) 12 bis 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil, sind das bei einem Durchschnitt von 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern rund 77 Fortbildungen pro Jahr. Der DICV Mainz hätte 231 Fortbildungstage zu organisieren, zu begleiten und nachzubereiten. Demgegenüber steht im Fortbildungsprogramm des Caritasverbandes für die Diözese Mainz, dass im Jahr 2018 insgesamt 105 Fortbildungen angeboten werden. Wenn die Gesetzeslage so verabschiedet wird wie vorgelegt, dann würde dies für den DICV Mainz bedeuten, dass er ohne zusätzliche Ressourcen das Programm um rund 75 Prozent ausbauen müsste. Dieses ist nicht leistbar, da weder die Referentenkapazität noch die Kapazität im Verwaltungsbereich ausreichend wäre. Auch die Ressourcen in den Einrichtungen lassen es nicht zu, dass 75 % mehr Fortbildungen zu absolvieren sind.

5. Betreuungszeit ab 45 Stunden

Der Evaluationsbericht zeigt, dass auch für eine Betreuungszeit ab 45 Stunden ein Elternbedarf gegeben ist. Um diesem zu entsprechen und gleichzeitig den Anforderungen an eine gute Betreuungsqualität zu entsprechen, empfiehlt es sich, hier eine spezielle Förderung einzurichten. Auch die Kinder, die in Randzeiten eine Kita besuchen, haben Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Betreuung. Es fehlt zurzeit die Hinterlegung der Förderung von Betreuungszeiten über 45 Stunden, obgleich dieser Betreuungsumfang von mehr als einem Drittel der Kinder in Tageseinrichtungen in Hessen in Anspruch genommen wird. In der Fördersystematik muss demnach auch für die 4. Zeitkategorie (45 Stunden und mehr) eine entsprechende Grundpauschale vorgehalten werden. Aktuell unterscheidet sich diese nicht von der Pauschale für die 3. Zeitkategorie (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 HKJGB).

II. Zur Beitragsfreistellung:

Durch die Beitragsfreistellung ergeben sich organisatorische und inhaltliche Probleme.

Bisher besteht das Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und den Trägern. Die Eltern leisten ihre Beiträge an die Träger. Nach dem vorgesehenen Gesetzentwurf und der Freistellung der Eltern zahlt das Land nun die Elternbeiträge an die Kommunen. Erforderlich ist eine vertragliche Einigung zwischen den Trägern und den Kommunen. Dieses wird mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Das bedeutet, dass der Punkt, der sich schon im Evaluationsbericht als kritisch *herausgestellt hat, noch einmal gesteigert werden wird. Bisher sind Elternbeiträge monatlich eingegangen und waren ein wichtiger Baustein für die unterjährige Liquidität der Träger. Auch die neuen Landeszuschüsse sollten monatlich bei den Trägern eingehen. Dieses ist für die Träger existentiell.*

Schließlich möchten wir an dieser Stelle auf das Problem der Mittagsversorgung hinweisen. Bisher gibt es ein Zeitintervall von 5 bzw. 5,5 Stunden, in denen Kinder die Kita besuchen. Wenn in Zukunft 6 Stunden kostenfrei sind, ist anzunehmen, dass alle Eltern ihre Kinder mindestens für dieses Zeitintervall anmelden möchten. Sofern in einer Einrichtung warmes Essen angeboten wird, ist es unserer Ansicht nach unerlässlich, dass Kinder mit 6-Stundenplätzen am warmen Mittagessen teilnehmen. Wenn ein Kind sich von 7:30 Uhr – 13:30 Uhr in der Kita aufhält und dann noch nach Hause kommen muss, ist es nicht vertretbar, das Kind nur mit einem Lunchpaket zu versorgen. Dieses bedeutet Investitionskosten für die Träger, die vorher keine Mittagsversorgung in einem solchen Umfang vorgehalten haben. Deshalb müsste es hier eine zusätzliche Förderung der erforderlichen Investitionen durch das Land geben.

B. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG) – Drucks. 19/5467

Die vollständige Gebührenbefreiung in Verbindung mit einer gleichgewichtigen Qualitätssteigerung begrüßen wir. Abzuwarten bleibt, ob diese Vorgaben finanziell in Hessen umzusetzen sind.

Wir begrüßen es, dass dieser Gesetzentwurf versucht, die Reduktion von bürokratischem Aufwand zu erreichen. Die Festschreibung einer Leitungszeit mit konkreten Zahlen befürworten wir, wenn wir auch 20 % für angemessen halten würden.

Die Festschreibung einer Landeselternvertretung kann die Interessen der Kinder stärken.

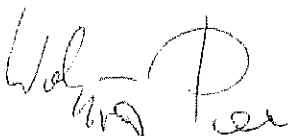
Die Staffelung der Zuweisungen für den Betrieb von Kindertagesstätten in § 32 Abs. 2 und die grundständige Erhöhung der Fachberatungspauschale für alle freien und öffentlichen Träger von Fachberatungen bewerten wir positiv.

Insbesondere halten wir es für sehr wichtig, dass für die Gruppengröße bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen ein gesetzlicher Standard geschaffen wird.

Abschließend würden wir befürworten, wenn es eine dauerhafte Regelung zur Förderung von einer Weiterentwicklung der Familienzentren gibt und wenn eine landesseitige Förderung von Verwaltungsstunden in den Kitas aufgenommen werden würde.

Das Thema der Subsidiarität sollte ausdrücklich in einer Besserstellung der freien Träger Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax
- Leiter des Kommissariats -



Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende
Claudia Ravensburg (Mdl.)
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 19.02.2018
Az. : Ho/418.131; L021.1

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags am 08.03.2018 zum

- **Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften - Drucks. 19/5472,**
- **Gesetzentwurf der Fraktion SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz- ChancenG) - Drucks. 19/5467,**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) - Drucks. 19/5624.**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

mit Schreiben vom 10.01.2018 haben Sie uns zur öffentlichen mündlichen Anhörung am 08.03.2018 zu den vorgenannten Gesetzesentwürfen (Drucksachen 19/5472, 19/5467, 19/5624) eingeladen. Dafür bedanken wir uns und machen nachfolgend gerne von der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch.

Am 15.02.2018 hat sich das Präsidium des Hessischen Landkreistages zu den drei vorliegenden Gesetzentwürfen beraten und sich in seinem Beschluss auch auf die zur Beitragsfeststellung bereits im Jahr 2017 getroffenen Positionen bezogen.

Danach begrüßt das Präsidium des Hessischen Landkreistages unter der Bedingung, dass keine anteilige oder volle Gegenfinanzierung durch eine Entnahme aus originären KFA-Mitteln erfolgt, im Grundsatz die Entlastung der Eltern von Kindergartengebühren. Jegliche Entnahme aus dem KFA zu diesem Zweck wird jedoch abgelehnt. Vielmehr muss die vollständige Finanzierung der geplanten Beitragsfreistellung durch originäre Landesmittel sichergestellt werden.

Der Gesetzentwurf der **Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird daher zwar als erster Schritt in die richtige Richtung bewertet, die (Mit-)Finanzierung aus kommunalen Mitteln als nicht akzeptabel zurückgewiesen. Als kritisch erachtet unser höchstes Organ weiterhin, dass durch die eingeschränkte Finanzierung aus zusätzlichen originären Landesmitteln weite Teile der Kinderbetreuung (Krippe, Hort, Tagespflege) nach wie vor für die Eltern beitragsbelastet bleiben werden.

Die **Fraktion der SPD** verfolgt in ihrem Gesetzentwurf eine sukzessive umfassendere Freistellung, die sich auch auf den Bereich der Tagespflege sowie den Bereich der unter Dreijährigen erstreckt. Daneben sollen auch die Qualitätsstandards sowie der Landesanteil für die Personalkosten in Einrichtungen als auch für die Kosten der Tagespflege schrittweise angepasst werden. Diese Pläne werden vom Präsidium grundsätzlich ebenfalls als richtige und umfassendere Schritte begrüßt.

Die zuvor beschriebenen Förderausweitungen bedürfen jedoch auch einer gesicherten Finanzierungsgrundlage. Die Fraktion der SPD beziffert den Mehraufwand in ihrer Endstufe auf ca. 720 Mio. Euro und führt an, diese Mehrbelastung für den Landeshaushalt könne zu einem Großteil durch die zu erwartende Entlastung des Landes beim Länderfinanzausgleich kompensiert werden. Eine Prüfung zur Auskömmlichkeit und der ggf. auch anderweitigen Verwendungszwecken zuzuführenden Entlastung kann derzeit jedoch nicht seriös kalkuliert, der Gesetzentwurf dahingehend nicht abschließend durch das Präsidium des HLT beurteilt werden. Positiv zu bewerten ist, dass keine kommunalen Mittel zur Finanzierung heran gezogen werden sollen.

Das Präsidium erwartet in Folge der Beitragsfreistellung und zunächst ohne Unterscheidung zwischen den beiden vorgenannten Gesetzesentwürfen erhebliche Nebenwirkungen für die kommunale Familie. Insbesondere im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Gemeinden die Planungen für ein bedarfsgerechtes Angebot weiter zu entwickeln haben. Weitere Folgeaspekte und hier allem voran der Umgang mit dem bereits bestehenden und potentiell weiter zunehmenden Fachkräftemangel unterliegen jedoch nur bedingt bis gar nicht der Möglichkeit der Einflussnahme der kommunalen Familie. Lösungsansätze sind den Gesetzentwürfen nicht zu entnehmen.

Dem Gesetzentwurf der **Fraktion der FDP** mit der Forderung nach mehr Elternbeteiligung steht das Präsidium offen gegenüber.

Darüber hinaus erreichten uns aus den Reihen unserer Mitgliedschaft zahlreiche fachliche Hinweise, die Eingang in die nachfolgende Stellungnahme finden.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Zu § 25 a:

Die Verpflichtung der Träger von Tageseinrichtungen zur jährlichen Meldung an die Jugendämter, bzgl. der Erfüllung der Anforderungen für den Betrieb der Einrichtung nach Abs. 1 Satz 1, wird begrüßt. Klar stellend sollte jedoch der Hinweis erfolgen, dass bei Unterschreitung der Mindestanforderungen unverzüglich eine entsprechende Meldung über die Situation und die getroffenen Maßnahmen erfolgen muss. Nur so kann der Schutz von Kindern in Einrichtungen gewährleistet werden.

Zu § 32:

Die geplante Erhöhung der Förderpauschalen wird grundsätzlich begrüßt. Die Voraussetzungen hierzu dürften jedoch in Kindertageseinrichtungen kaum umsetzbar sein. In Zeiten hoher Personalfuktuation kann nicht gewährleistet werden, dass zu jeder Zeit $\frac{1}{4}$ aller beschäftigten Fachkräfte die entsprechenden Fortbildungen nachweisen können. Darüber hinaus wird es bei der knappen Personalbemessung immer schwieriger, geplante Veranstaltungen zu besuchen, wenn es zu kurzfristigen Ausfällen kommt. Hinzu kommt, dass die spezielle kontinuierliche Fachberatung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft keine verpflichtende Leistung der Träger darstellt und damit nicht per se allen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung steht (siehe auch § 32b).

Die Voraussetzungen sollten auch in Zukunft nicht kumulativ, sondern wie bisher alternativ festgelegt werden (entweder Fortbildung oder Fachberatung).

Zu § 32 a:

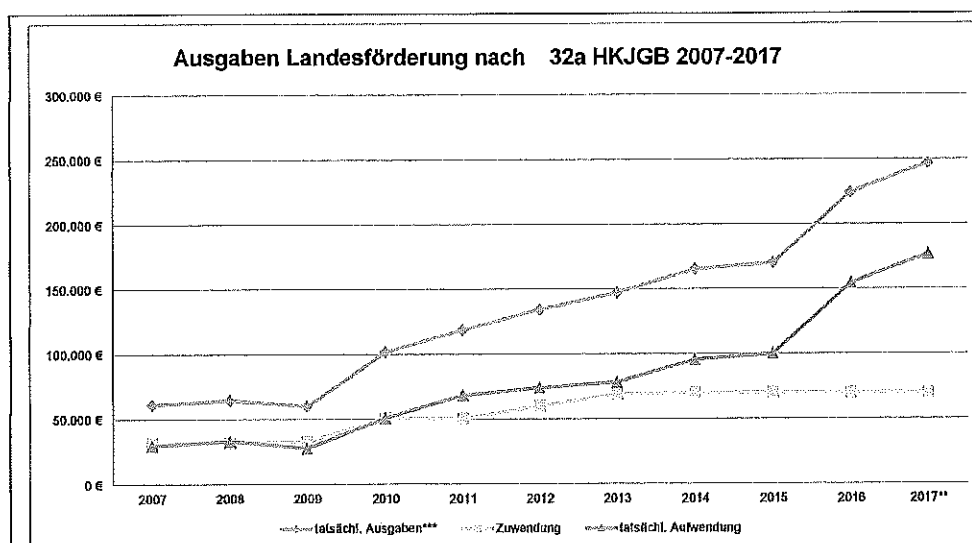
Die kontinuierliche Förderung der Tagespflege wird grundsätzlich begrüßt. Die Förderhöhe von 100 € pro Kind und Jahr steht in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Verwaltungsaufwand und bietet auch keinen Anreiz für die Tagespflegepersonen.

Zu § 32 b Abs. 1 und 2:

Die Erhöhung der Beratungspauschale für Fachberaterinnen auf 550 € erachten wir als unzureichend, da die Beratung nur mit zusätzlichen Personalressourcen zu leisten sein wird. Ebenso ist der Betrag in Höhe von 70.000 € p.a., der für die Fachdienstförderung für die Kindertagespflege bewilligt wird, seit 2013 auf gleichem Niveau. Die Ausgabenentwicklung in den Jugendämtern ist jedoch insbesondere seit Inkrafttreten des Rechtsanspruches für die Unterdreijährigen gestiegen.

Zu § 32 b Abs. 3:

Die Fachdienstförderung für die Kindertagespflege ist nunmehr seit 2013 auf 70.000.- € p.a. für die hälftige Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben gedeckelt. Die diesbezügliche Ausgabenentwicklung in den Jugendämtern ist jedoch insbesondere seit Inkrafttreten des Rechtsanspruches für unter Dreijährige in 2013 immens gestiegen. Exemplarisch die Ausgabenentwicklung im Landkreis Groß-Gerau:



Neben dem höheren personellen Aufwand für die Vermittlung von Plätzen und der Gewinnung von neuen Tagespflegepersonen kommen höhere qualitative Anforderungen an die Kindertagespflege hinsichtlich der Grundqualifizierung und der Fachberatung hinzu. Das Land sollte den Erhalt und Ausbau der Kindertagespflege als gleichwertige Betreuungsform für Unterdreijährige unterstützen und die Fördersummen entsprechend der Ausgabenentwicklungen anpassen.

Zu § 32c:

Die geplante Fördersumme i. H. v. 136.- € pro anspruchsberechtigtem Kind und Monat unterschreitet in vielen Kommunen bereits jetzt den tatsächlichen Elternbeitrag für eine klassische Halbtagsbetreuung im Umfang von durchschnittlich 5 Std./ Tag. Wird die aktuelle Betreuungszeit für eine Halbtagsbetreuung auf den maximalen Umfang von 6 Std./ Tag erhöht, steigen entsprechend auch die Personalkosten ohne entsprechende Deckung. Gleichzeitig empfiehlt der Landesrechnungshof in seinen vergleichenden Prüfungen den Kommunen, mit den Elternbeiträgen 30% der Kosten zu decken.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion SPD

Zu § 25 c:

Der Gesetzesentwurf orientiert sich an den Regelung der früheren Mindestverordnung. Eine gruppenbezogene Betrachtung hat im Vergleich mit der aktuellen Regelung vielerorts Vorteile gezeigt bei der Planungssicherheit des Einsatzes pädagogischer Fachkräfte, bei der Budgetplanung, bei der kontinuierlichen Personalplanung und Personalverwaltung sowie bei den notwendigen Melde- und Nachweispflichten gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Systemwechsel von der gruppenbezogenen zur kindbezogenen Fachkraftberechnung war für die Leitungen, Trägern und bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über mehrere Jahre eine große Herausforderung mit erheblichen personellem und zeitlichem Aufwand - z. B. aufgrund der notwendig gewordenen Beratungen, Berechnungen und Betriebserlaubnisänderungen. Ein erneuter Systemwechsel würde dies wiederholen.

Die gesetzliche Festschreibung konkreter Prozentsätze für Ausfallzeiten und Leitungstätigkeiten zusätzlich zum personellen Mindestbedarf schaffen eine verbindliche landesweite Grundlage und Qualitätssicherung zur Umsetzung der im § 25a HKJGB festgeschriebenen Trägerverantwortung. Es handelt sich jedoch um Festschreibungen mit konnexitären Auswirkungen, die demzufolge mit dem Land neu zu verhandeln sein werden. Eine abschließende Position steht somit in Abhängigkeit von deren Ergebnissen.

Zu § 27:

Die Beteiligung von Eltern in allen Belangen frühkindlicher Förderung ist auf Bundesebene z.B. in § 22a SGB VIII und bezogen auf die einzelne Kindertageseinrichtung für das Land Hessen in § 27 HKJGB verankert. Das Land Hessen legt im Bereich (früh)kindlicher Bildung unter anderem einen Schwerpunkt auf die Aspekte "Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern" und "Partizipation". In diesem Sinne kann die vorgeschlagene Landeselternvertretung einen Baustein zur Umsetzung dieser Aspekte darstellen - aus fachlicher Sicht sinnvoll ergänzt durch eine Regelung zur Elternvertretung auf Landkreisebene.

Zu § 32:

Es ist positiv zu bewerten, dass der Entwurf sowohl eine komplette Beitragsfreistellung sowie eine Umstrukturierung der bisherigen Fördersystematik vorsieht, die sowohl die Kommunen wie auch die Jugendämter entlastet.

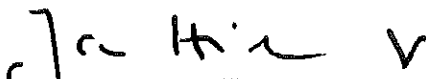
Zum Gesetzentwurf der Fraktion FDP

Zu § 27 a:

Eine Beteiligung von Eltern auf Kreisebene durch entsprechende Elternvertretungen wird grundsätzlich befürwortet, erfordert für die Organisation und Steuerung jedoch zusätzliche personelle Ressourcen im Jugendamt, die im Entwurf bislang nicht berücksichtigt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Beratungsverlauf.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor



Hessischer Landtag
Herrn Henrik Dransmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Der Bürgermeister
der Stadt Neu-Anspach**

Neu-Anspach, 19.02.2018

**Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG) – Drucks. 19/5467 – sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5472 –
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich zu den Auswirkungen beider Gesetzesentwürfe auf die Stadt Neu-Anspach Stellung nehmen:

Zunächst ist festzustellen, dass gerade bei Kommunen mit schwierigen finanziellen Situationen immenser Druck im Bereich der frühen Bildung aufgebaut wird. In Neu-Anspach wurde zuletzt mit der 186. vergleichenden Prüfung gefordert, die Personalausstattung auf HKJGB-Niveau zu reduzieren und einen Kostendeckungsgrad von 1/3 durch Elternbeiträge zu erreichen.

Zwischenzeitlich wurde der 10%ige Anteil für mittelbare pädagogische Arbeit abgeschafft, so dass Erzieherinnen- und Erzieherstellen lediglich mit einem Aufschlag von 15 % für Ausfallzeiten berücksichtigt.

Die in der Drucksache 19/5472 vorgesehene 6-stündige Freistellung mit einem Zuschuss von 1.627,20 € p. a. bzw. 135,60 € pro Monat deckt dieses immer wieder geforderte Drittel nicht ab.

Für den 6-Stunden-Platz belaufen sich die Kosten nach dem Jahresabschluss 2016 auf 494,20 €, die Gebühr (1/3 der Kosten) müsste damit 164,73 € pro Monat betragen. Tatsächlich erhebt die Stadt Neu-Anspach für eine Betreuungszeit von 5,5 Stunden täglich 171,00 € pro Monat. Zum vergangenen Stichtag (01.03.2017) waren 450 Kindergartenplätze (3 Jahre bis 6 Jahre) belegt.

Die Deckungslücke zum Zuschuss von 135,60 € pro Monat beträgt also 29,13 €, berechnet auf die derzeitige Gebühr ergibt sich sogar eine Deckungslücke von 51,00 € pro Monat. Aus der Belegung ergibt sich ein Gesamtdefizit von rund 275.000,00 € p.a.

Meines Erachtens greift die 6-Stunden-Freistellung auch zu kurz. In Neu-Anspach liegt die mittlere Betreuungszeit pro Kind bei 8,2 Stunden pro Tag (186. vergleichende Prüfung), was ein Indiz dafür ist, dass deutlich über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeiten notwendig sind.

Der Gesetzesentwurf gemäß Drucksache 19/5467 sieht im ersten Schritt eine Anteilsfinanzierung der Personalkosten, inkl. einem Zuschlag von 20 % für mittelbare pädagogische Arbeit, 15 % für Ausfallzeiten sowie eine 5-stündige Freistellung der Leitung, von 50 % vor. Dies würde auch für den Bereich der Kleinkind- und Hortbetreuung gelten. Dadurch wird ein höherer Kostenanteil erreicht, welcher vielen Kommunen in finanzieller Not, deutlich weiter helfen würde, als der Vorschlag gemäß Drucksache Nr. 19/5472. Außerdem erreicht der Gesetzesentwurf eine weitaus bessere pädagogische Arbeit als die Drucksache 19/5472, da dort entsprechende Bedarfszeiten verankert werden.

Völlig unklar ist, wie sich die Gesetzesentwürfe auf die künftigen Belegungszahlen auswirken werden. Dies bleibt den Erkenntnissen aus den Anmeldungen ab 01.08.2018 überlassen. Es besteht das Risiko, dass nicht genügend Fachkräfte gefunden werden können und/oder der Bedarf an Ganztagsbetreuung so stark steigt, dass Investitionen in Einrichtungen notwendig werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Pauli

Erasmus Offenbach gGmbH Dreieichring 24 63067 Offenbach/Main

Hessischer Landtag
Anhörung 19/5467 & 5472
Verwaltung
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

21. Feb. 2018

HESSISCHER LANDTAG

Offenbach, 20.02.2018

Stellungnahme

**zur Novellierung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches
– hier nur Entwurf der CDU /Grüne DRS 19/5472**

Einleitung

Der von den Regierungsfractionen der Hessischen Landesregierung, CDU und Bündnis 90 / Die Grünen, in der LTG Drucksache Nr. 19/5472 vorgelegte Novellierung des HKJGB regelt im Kern in § 32c HKJGB eine massive Kostenentlastung in der Höhe von über 470 Mio. Euro ab 2018 für Eltern mit Kindern in Kindergärten. Eltern, die für die Plätze ihrer Kinder Elternentgelte für die Betreuung zahlen, werden für eine Betreuungszeit von sechs Stunden täglich beitragsfrei gestellt. Naturgemäß profitieren „arme“ Eltern, die unter die bestehende Entlastung des § 90 SGB VIII fallen, nicht von dieser Gebührenbefreiung. Außerdem werden in § 32 HKJGB erhöhte Qualitätspauschalen eingeführt.

Diese Stellungnahme zum Gesetzentwurf versuche ich aus zwei zusammenhängenden Perspektiven abzugeben: Einmal aus der Perspektive für eine verantwortliche Erfüllung der Bildungs- und Förderanforderungen des SGB VIII §§ 22-26 sowie des HKJGB in § 26 (der Schwerpunkt liegt dabei auf der Strukturqualität). Zum anderen aus der Perspektive der rechtlichen Stellung eines Freien Trägers von Kindertagesstätten in Hessen hinsichtlich der Rechtsstellung, der Finanzierung von Plätzen und Investitionen in Kindertagesstätten, der Personalrekrutierung und der Europäisierung der hessischen Kindertagesstätten.

Im Mittelpunkt steht dabei immer die Bedeutung rechtlicher Regelungen und Rahmenbedingungen für die frühkindlichen Bildungsprozesse in Kindertagesstätten.

Erasmus Offenbach gGmbH
Dreieichring 24
63067 Offenbach am Main
Telefon 069 26 49 881-60
Fax 069 26 49 881-64
E-Mail info@erasmus-offenbach.de

Erasmus Schule Offenbach am Main
Grundschule in freier Trägerschaft

Erasmus Kindergarten

Erasmus Krabbelstube

Geschäftsführer: Rolf Schmidt
AG Offenbach am Main I HRB 44167
Steuernummer 35 250 54654

Gemeinnützigkeit anerkannt
durch Freistellungsbescheid des
Finanzamtes Offenbach am Main

Mitglied im
Paritätischen Wohlfahrtsverband

 **DER PARITÄTISCHE**
UNSER SPITZENVERBAND

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE78 5502 0500 0008 6407 00
BIC BFSWDE33MNZ

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN DE27 5055 0020 0000 1151 93
BIC HELADEF1OFF

Im Mittelpunkt steht dabei immer die Bedeutung rechtlicher Regelungen und Rahmenbedingungen für die frühkindlichen Bildungsprozesse in Kindertagesstätten.

Der Autor ist seit über dreißig Jahren ehrenamtlich und hauptamtlich mit der frühkindlichen Bildung in verantwortlichen Stellungen tätig.

Leitende Fragestellung und pädagogische Ziele

Die leitende Fragestellung meiner Stellungnahme ist dabei, welche Bedingungen frühkindlicher Bildung müssen in Kindertagesstätten geschaffen werden, damit ein - oftmals ganztägiger - Aufenthalt eines Kindes in der Fremdbetreuung zu einer erfolgreichen kognitiven und emotionalen Bildung, zur Entfaltung der sprachlichen, körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Kompetenzen der uns anvertrauten Kinder führt?

Was brauchen Kinder (und Eltern) heute in einer Kindertagesstätte, damit diese für die Entwicklung des Kindes entscheidende Zeit zur „freien Entfaltung seiner Möglichkeiten“ führen kann? Die Strukturqualität ist eine notwendige Bedingung gelingender frühkindlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen, sie steht im Fokus der Stellungnahme (Prozess-, Orientierungs- sowie Management- und Organisationsqualität einer Kindertagesstätte werden hier nur am Rande angesprochen).

Die Entwicklung eines Menschen ist im ersten Lebensjahrzehnt nicht abgeschlossen, aber alle wichtigen Voraussetzungen für den weiteren Lebensweg sind gelegt, von der emotionalen Stabilität bis zur Sprachentwicklung, von Motorik bis zum kognitiven Vermögen. Heute verbringen vielfach Kinder in den ersten zehn Lebensjahren ihre Wach- und Bildungszeit überwiegend in öffentlich verantworteten Bildungseinrichtungen. Damit hat die Gesellschaft, haben Träger und Staat neben den Eltern eine enorme Verantwortung für die Bildungsverläufe und Bildungsentwicklung der Kinder.

Die Basis aller Bildung von Kindern bilden emotionale Sicherheit, Angstfreiheit, Freundschaften unter den Kindern sowie die emotional belastbare Bindung an vertraute erwachsene Personen in den Kitas.

Diese Stellungnahme macht nun den Versuch, einen realistischen und finanzierbaren Weg zu finden, die Familienentlastung und die Qualitätsverbesserung im Gruppenalltag zu verbinden und versteht sich als konstruktive Kritik am Gesetzesentwurf.

Ein familienpolitischer Fortschritt ohne Verbesserung der frühkindlichen Bildung

Die von den Fraktionen der CDU und von Bündnis90/Die Grünen beabsichtigte Gebührenfreiheit für die ersten sechs Stunden der Betreuung in Kindergärten in Hessen ist ein sozialer, familienpolitischer **Fortschritt** und stellt insbesondere für Familien, deren Einkommen nicht weit über den Grenzsätzen des § 90 SGB VIII liegen, eine sehr begrüßenswerte Entlastung dar. Naturgemäß liegt dieser indirekte Zufluss an Familieneinkommen in der freien Verwendung der Eltern, eine gezielte Verbesserung der frühkindlichen Bildung ihrer Kinder kann damit nur intendiert werden.

Warum angesichts der herausgehobenen Bedeutung frühkindlichen Bildung für die kindliche Entwicklung und angesichts der qualitativen Bildungsprobleme Deutschlands (PISA, IGLU und Co.), der anhaltenden Zuwanderung, der Probleme des Spracherwerbs im Vorschulalter und der wachsenden Anforderungen einer Wissensgesellschaft gewaltige finanzielle Mittel in die Familienentlastung und nur geringe (zu den BEP-Prämien kommen wir noch) in die Qualitätsverbesserung der öffentlich verantworteten Bildungssituation der Kinder im Vorschulalter gesteckt werden, entspricht nicht der gebotenen staatlichen Verantwortung des Landes Hessen für die frühkindliche Bildung und führt zu keiner wesentlichen Verbesserung der Bildungssituation der bildungsbenachteiligten oder der besonders begabten Kinder in den Kindertagesstätten. Die soziale Ungleichheit wird damit verstärkt und die Bildungsbedingungen in den Kindertagesstätten werden nicht wesentlich verbessert.

Die Entlastung der Familien muss in Hessen mit einer besseren Qualität frühkindlicher Bildung für alle Kinder in Tageseinrichtungen (und in der Tagespflege) verbunden werden. Die Haushaltslage Hessen ist nicht länger eine Entschuldigung für den Status-quo der Qualität der Kindertagesstätten.

Nur schlaglichtartig zwei Beispiele aus Offenbach: Der Anteil von Familien, die unter die 90er Entlastung fallen und keine oder geringe Gebühren für den Kitabesuch ihrer Kinder zahlen, liegt in den städtischen Kitas bei über 66 %. Diese von Armut betroffenen Kinder brauchen gute Kitas und nicht nur sie. Der Anteil fehlerfrei Deutsch sprechender Kinder mit Migrationshintergrund bei der Einschulung liegt bei nur 42 %. Von allen Einschulungskindern weisen 27 % in Offenbach Sprachauffälligkeiten auf (Werte 2014, Erziehung und Bildung in OF 2015) in Frankfurt liegt der Anteil sprachauffälliger Kinder bei der Einschulung bei 16%, in Hessen insgesamt bei 21 % (!) aller Kinder (Werte für 2014, Kindergesundheitsbericht Frankfurt am Main, 2015, S. 122 ff.)

Auf nationaler Ebene besteht weitgehend Einigkeit darin, das Ziel der Qualitätsentwicklung der frühkindlichen Bildung anzugehen und damit auch die Strukturqualität Personalausstattung der Kitas zu verbessern. Im Jahr 2014 hatten das Bundesfamilienministerium und die Fachminister der Länder, also auch von Hessen, beschlossen, einen Prozess der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung anzugehen.

Es heißt zur Personalausstattung im Communiqué der Familienminister der Länder und des Bundes: "Der Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Arbeit mit den Kindern, in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Fachkräfte mit den Kindern, in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern sowie die für die notwendige mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungsverantwortung in der Kindertagesbetreuung. Anzustreben sind daher flächendeckend gesicherte Grundlagen mit guten personellen Rahmenbedingungen." (Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, S. 4). Dem kommt der Gesetzentwurf von CDU und Grünen nicht ausreichend nach.

Die vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Expertisen zu diesem Vorhaben liegen seit 2016 vor. Die Expertenkommission fordert unter Berücksichtigung zahlreicher internationaler wiss. Studien für den Bereich der Kinder im Alter vom ersten bis zum dritten Lebensjahr (U3) eine Fachkraft-Kind-Relation in der Gruppenarbeit von 1:4, also eine Erzieherin auf vier Kinder, im Kindergarten (Ü3) eine Relation von 1:9, also von neun Kindern auf eine Erzieherin.

Für die mittelbare pädagogische Arbeit der Fachkräfte außerhalb der Gruppe (Elternarbeit, Teamsitzung, Konzeptionsarbeit, Vorbereitung, Qualitätsentwicklung) und für die Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) fordert die Studie insgesamt einen Zuschlag von 31,5 % an Personalstunden zu den oben angegebenen Relationen für die Arbeit in der Gruppe.

Was ist eine kindgerechte Personalausstattung in Kindertagesstätten?

Welche Regelungen gelten derzeit (und nach der Novelle auch zukünftig) in Hessen für die Personalausstattung in Kindertagesstätten? Gesetzlich geregelt im HKJGB in § 25c und von den Trägern der Kindertagesstätten in Hessen derzeit (und nach der Novellierung auch zukünftig) als Mindestausstattung vorzuhalten sind folgende Personalrelationen für die Arbeit in der Gruppe: Für Kinder unter drei Jahren (U3) gilt die Relationen von 1:5, also von fünf Kindern auf eine Erzieherin und im Kindergarten von 1:14, also von 14 Kinder auf eine Pädagogin. Hinzu kommt laut Gesetz ein Zuschlag für Ausfallzeiten von 15 % auf diese Mindestpersonalstunden für die Arbeit in der Gruppe. Rechnet man diesen 15 % Zuschlag in die Relationen Hessens ein, betragen diese jetzt und voraussichtlich zukünftig im Bereich U 3 1:4,35

und im Bereich Ü3 1:12,4. Das sind die gesetzlichen Mindestnormen, die von den Jugendämtern bei den Trägern überprüft werden.

Der faktische Personalbedarf in einer Kindertagesstätte für die Arbeit außerhalb der Gruppe (Elterngespräche und -abende, Vorbereitungszeit, Konzeptionsarbeit, Teamsitzungen, Qualitätsentwicklung, Dokumentation etc.) wird im aktuellen Gesetz und in der Novelle mit 0,00 Stunden, d.h. nicht angegeben und damit nicht normiert. In § 26 wird jede Kindertagesstätte zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages verpflichtet, die Aufwandszeiten werden jedoch nicht normiert, d.h. der Arbeitszeitbedarf zur Umsetzung von § 26 wird ebenfalls mit 0,00 angesetzt. Das gilt auch für die notwendige Leitungstätigkeit einer Kindertagesstätte, auch diese notwendigen Arbeitszeiten werden nicht normiert und mit 0,00 angesetzt.

In vielen Kitas in Hessen sind faktisch und zwingenderweise mehr pädagogische Mitarbeiterinnen beschäftigt, als die Mindestnorm für die Arbeit in der Gruppe in § 25c verlangt. Die Expertise, die das BMFSFJ in Auftrag gegeben hatte (Viernickel u.a. Qualität für alle, 2016, S.68) ermittelt aus statistischen Daten für Hessen für 2013 eine empirische durchschnittliche Fachkraft-Kind-Relation in Hessen im Bereich U3 von 1:4 und von 1:9,8 im Kindergarten.

Vergleicht man die gesetzliche Mindestpersonalrelation, die durchschnittliche tatsächliche und die von der Expertenkommission geforderte Personalrelation, ergibt sich ein erheblicher qualitativer Nachholbedarf in Hessen; wenn die Forderungen der Kommission erfüllt werden sollen:

	Aktuell HKJGB - § 25c	Empiri- sche Durch- schnitts- werte Hessen 2013	Geset- zesno- velle CDU/Grü ne	Forde- rungen Experten vom BMFSFJ	Differenz Hessen Gesetzes- regelung / Experten in %	Differenz empiri- sche Rela- tion (2013) / Experten in %
U3	1:4,35	1:4	1:4,35	1:2,7	61%	48 %
Ü3	1:12,4	1:9,8	1:12,4	1:6,1	103 %	60 %

In der U3-Betreuung, in den Krabbelstuben, liegt das tatsächliche Qualitätsniveau der Personalausstattung für eine angemessene frühkindliche Bildungsarbeit nach der Gesetzesnovellierung von CDU und Grünen in Hessen 48% und im Kindergarten 60 % (!) unter den Forderungen der Kommission (Werte 2013, siehe S. Viernickel u.a., Qualität für alle, S. 68, 2017).

Die Empfehlungen der vom BMFSFJ beauftragten Expertinnen unterscheidet sich nicht wesentlich von den Forderungen der Expertenkommission der Bertelsmann-Stiftung, die Stiftung liegt im Bereich U 3 leicht und im Bereich Ü3 stärker unter den Werten der BMFSFJ-Expertinnen.

Die Bertelsmann-Stiftung fordert in der frühkindlichen Bildung die folgenden Kind-Personalrelationen für eine wirkungsvolle Bildungsarbeit und für eine ausreichende Zuwendung zum Kind:

7,5 : 1 im Kindergarten und 3:1 in der Krabbelstube.

„Ein kindgerechtes Betreuungsverhältnis ist Voraussetzung für eine gute Kita-Qualität. Bundesweit ist der Trend zwar positiv, doch in den meisten Bundesländern sind die Personal-schlüssel noch immer weit entfernt von einem pädagogisch sinnvollen Wert. Nach den Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung sollte sich eine Fachkraft um höchstens 3 unter Dreijährige oder 7,5 Kindergartenkinder kümmern“ (Bertelsmann Stiftung, 2016).

Um diese Personal-Kind-Relation in Hessen zu erreichen, müssten die Fachkraftfaktoren in § 25c HKJGB für die Arbeit in und – dann neu – auch außerhalb der Gruppe von 0,085 (incl. 15%) auf 0,1333 im Kindergarten und von 0,23 (incl. 15 %) auf 0,3333 in der Krabbelstube angehoben werden bzw. die Personalausstattung gegenüber empirisch ermittelten tatsächlichen Personalrelationen um **31% im Kindergarten und um 33% in der Krabbelstube steigen.**

Die Gesetzesvorlage der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen verändert die bisherigen Personalrelationen in § 25c des HKJGB nicht und führt die Personalanforderungen des § 25a und die indirekten Anforderungen der Umsetzung des Bildungsauftrages aus § 26 erneut nicht quantifiziert aus. Damit bleibt es in der Personalausstattung in Hessischen Kitas beim Status-quo von 2014. Ergebnis dieses Vorgehens ist es, dass es auch den armen Familien, die mittels der §90er Entlastung schon lange von Elternbeiträgen entlastet sind, durch die im Gesetzesvorschlag von CDU und Grünen jetzt ins System gestellt 470 Mio. Euro auf direktem Weg in den Gruppenalltag **KEIN Cent mehr** für eine bessere Bildungsqualität zufließt als vorher.

(Auf § 32b wird weiter unten eingegangen). Die hessischen **Kinder aus der unteren und oberen Mittelschicht profitieren damit von einer Vergrößerung des verfügbaren Familieneinkommens, die hessische Kinder insgesamt profitieren aber nicht von einer bedeutsamen Verbesserung ihrer frühkindlichen Bildungsmöglichkeiten in der Kindertageseinrichtung.**

In § 32 HKJGB werden auch die Zuwendungen zur Betriebskostenförderung (Landeszuschüsse für Tageseinrichtungen) aus 2014 nicht erhöht. Im Gegenteil, durch die Inflation sind die seit 2014 und auch zukünftig nach der Novelle unveränderten Landeszuschüsse an die Kitas da facto gesunken und sinken in den Folgejahren weiter.

Die Mindestanforderungen als unterer Grenze der Personalausstattung in der Gruppenarbeit in § 25c bleiben, wie gesagt, unverändert, die tatsächlichen personalen Bedarfe für die gesamte Arbeit (außerhalb der Gruppe) der Pädagoginnen in den Kitas zur Erfüllung des Bildungsauftrages (§28 HKJGB) bleiben unverändert unbestimmt. **Hessen verharrt mit diesem Gesetz in der tatsächlichen durchschnittlichen Personalausstattung im Kindergarten am Ende der westlichen Bundesländer.**

Das Kifög / HKJGB war ein Fortschritt

Das ist keine Fundamentalkritik. Grundsätzlich stellte das Hess. KiFöG bzw. das HKJGB mit seinen Qualitätsregelungen für die Kindertagesbetreuung in Hessen einen ersten Fortschritt nach den sehr dürftigen Regelungen des Vorgängergesetzes und der MVO dar und setzte erstmals deutlich untere Qualitätsmindeststandards – aber nur für die Arbeit in der Gruppe. Hessen hatte vor 1998 während der jahrzehntelangen Regierungsjahre unter sozialliberalen wie unter rot-grünen Regierungen kein Kindergartengesetz (!) und Hessen in diesem Punkt bis 1998 bzw. 2014 ein Entwicklungsland. Insofern war das KiFöG ein Sprung nach vorne.

Zurück zur Gesetzesnovellierung. Was bedeutet die Gesetzesvorlage für die **Freien Träger** von Kindertagesstätten? Das Gesetz ist für sie eine vertane Chance, weil die seit 2014 bestehende **zentrale Regelungsanforderung des SGB VIII in § 74a** – „**Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht**“ – durch die Hess. Landesregierung in der vorgelegten Landtagsdrucksache nicht im Ansatz erfüllt wird. **Die Finanzierung von Plätzen in Kindertagesstätten und damit die Klärung entscheidender Fragen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit für die Freien Träger wie die Vergleichbarkeit der materiellen Bedingungen der frühkindlichen Bildung in den Tageseinrichtungen in Hessen bleibt mit der Gesetzesnovellierung weiterhin ein rechtsleerer Raum. Das hat gravierende Folgen.**

Der Auftrag des SGB VIII in § 74a

Es ist nun an der Zeit, in Hessen einen Schritt zu einer den gesellschaftlichen und bildungspolitischen Herausforderungen und den Bedarfen der Kinder entsprechende Ausstattung und Finanzierung der hessischen Kitas zu kommen. Die jetzige neue Gesetzesvorlage macht diesen Schritt nicht.

Betrachten Sie bitte unsere folgenden Vorschläge als einen konstruktiven Beitrag zur notwendigen Verbesserung des Gesetzes.

Ein grundlegender Mangel des HKJGB aus Trägersicht ist in unseren Augen **das Fehlen einer Ausführung des § 74a SGB VIII**. Dort heißt es in Satz 1: „**Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht.**“ Im HKJGB findet man zu dieser Aufforderung des Bundesgesetzgebers keinen Satz. Diese Forderung wird entgegen der Rechtsnorm im SGB VIII in Hessen nicht ausgeführt und umgesetzt.

Die Finanzierung einer Tageseinrichtung umfasst alle Elemente vom Raum, dem Außengelände, der Küche bis hin zum größten Kostenfaktor, den Personalkosten und die Antwort auf die Frage, wie diese Kosten im Dreiecksverhältnis von öffentlichem Jugendhilfeträger, Eltern, Freien Träger und dann noch dem Land Hessen finanziert werden. Wie werden die Gesamtkosten eines Kitaplatzes finanziert? Welche Rechte hat dabei der den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz erfüllende Freie Träger?

Dazu sagt das HKJGB nichts, kein Wort. Elternbeiträge können erhoben werden, heißt es in § 31 HKJGB. Das ist keine Aussage zur Finanzierung. Die Landesförderung in § 32 sind Zuschüsse zu den Betriebskosten, also durchaus Element der Finanzierung, aber eben keine Regelung der Gesamtfinanzierung und ihrer Quellen: Eltern, Kommune/Landkreis, Land Hessen, Träger. Diese Regelungslücke des HKJGB hat gravierende Folgen für die Freien Träger: Sie wissen rechtssicher nicht, wie die Kitaplatze finanziert werden, was die Rechtsgrundlage der bestehenden Betriebskostenförderung der Kommune darstellt und wie sich die Leistungsentgelte oder Fördersätze zusammensetzen, wie sie verausgabt werden können, ob und welche Rücklagen gebildet werden können, wie Investitionen finanziert werden. Insgesamt bleibt ungeklärt, welche Rechte sie gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger in diesen Fragen haben und wie in Streitfällen umzugehen ist. Das Land Hessen eröffnet den Kommunen damit das Tor für einen nahezu rechtsfreien Raum kommunaler Willkür gegenüber den Freien Trägern und – wie wir wissen – für zahlloser kommunale Willkürakte.

Die Folgen der Nichtbefolgung des § 74a in Hessen

Das Fehlen der Ausführung des § 74a SGB VIII ist nicht trivial, sondern setzt die Freien Träger in eine rechtlich völlig unklare Situation gegenüber den Kommunen hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der Finanzierung der Betriebskosten der Kitaplatze, der Investitionen, der Platzvergabe, der Rücklagenbildung etc...

Was sind die Anforderungen an eine Ausführung von § 74a SGB VIII?

Es muss eine Rechtsgrundlage für die Leistungsentgelte der Kommune, der Zuschüsse des Landes und der Elternentgelte pro Platz (Kind) geschaffen werden, die die **auf der finanziellen Ebene eine vergleichbare pädagogische Förderung und Betreuungsqualität aller Kitakinder in Hessen durchzusetzen ermöglicht** (Verfassungsvorgabe Gleichbehandlung).

Das würde im HKJGB Angaben über eine sach- und fachgerechte, den Qualitäts- und Kinderschutzanforderungen genügende Personalausstattung für alle Tätigkeiten in der Kindertagesstätte (Leitungstätigkeit bis Arbeit außerhalb der Gruppe wie Vorbereitungszeit und Teamzeit, Zeit für Eltern,) und nicht nur für die Mindestuntergrenze der personellen Ausstattung in der Gruppe erfordern. Weiterhin sind Aussagen zu Verwaltungskosten, Investitionskosten und zur SGB VIII-konformen Vergabe neuer Plätze zu treffen (Subsidiarität). Insofern ist der vorgelegte Novellierungsvorschlag der Landesregierung bzw. von CDU und Grünen völlig unzureichend und **erfüllt die bundesstaatlichen Gesetzesnorm des SGB VIII § 74a definitiv nicht, obwohl diese gerade zur Stärkung der Länderkompetenzen eingeführt wurde.**

Diese Gesetzeslücke führt derzeit in der Realität der Kitaträgerschaft zu einer an Willkür grenzenden Vielfalt von kommunalen Platzfinanzierungen und im Ergebnis zu erheblich unterschiedlichen Lebensbedingungen der Kinder in den hessischen Kindertagesstätten. So schwanken die Personalschlüssel (Ist-Werte) in Krippengruppen zwischen 1:3,1 in Darmstadt und 1:4,5 in Fulda, im Kindergarten zwischen 1:7,6 in Darmstadt und 1:11,9 im Landkreis Werra-Meißner. „Diese Differenz“ (im Kindergarten) „ist unter allen Flächenländern die stärkste, die entsprechende Spannweite im Krippenbereich in HE bewegt sich eher im Mittelfeld.“ (Länderreport Frühkindliche Bildungssystem 2017, Bock-Famulla u.a., 2017, S. 111).

Nach unserer Kenntnis werden derzeit von den hessischen Kommunen und Jugendämtern sehr unterschiedliche Formen der Platzfinanzierung, der rechtlichen Begründungen, der Abrechnung von Kosten und Prüfung der Ausgaben oder der Verwendung verfolgt.

In vielen Kommunen werden für die Betriebskostenzuschüsse Zuwendungsbescheide ausgestellt, was wir für nicht rechtskonform halten. Zuwendungen beruhen nach dem SGB VIII auf freiwilligen Leistungen der öff. Jugendhilfe, nicht jedoch auf gesetzlichen Pflichtleistungen wie die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz, den die Eltern gegen die Kommune haben und der u.a. von den freien Trägern erfüllt wird.

Ich behaupte, dass es keinen Menschen gibt, der den Dschungel der Regelungen der Platzfinanzierung durch die Kommunen in Hessen überblickt oder durchschaut. Es unterscheiden sich die kommunalen Regelungen für die Form, die Höhe, den Umfang, die Nachweispflichten, für die Finanzierung von Investitionen, die Rücklagenbildung, für die stark einrichtungsabhängigen, variablen Kosten (Essen & Gebäude), für die Aufnahme auswärtiger Kinder etc...

Ein Beispiel: Kindertageseinrichtungen freier Träger in Mietgebäuden haben von Ort zu Ort, Stadtteil zu Stadtteil in der Regel extrem differierende Mietkosten pro Platz, in Offenbach zum Beispiel ist jedoch die Betriebskostenpauschale unabhängig von den Gebäudekosten pro Platz gleich. Hanau zum Beispiel fördert die Kinderbetreuungsplätze bei Freien Trägern um 20 % geringer als die Plätze in eigenen Einrichtungen. Andere Kommunen verbieten den Trägern eine Erhebung eines kostendeckenden Entgeltes für die – oft ganztägige – Ernährung und Speisung der Kinder – Rechtsgrundlage unklar bzw. nicht vorhanden. In den Kitas schwanken jedoch die Gestehungskosten des Essens erheblich in Abhängigkeit von der Essenserstellung und Einrichtungsgröße etc.

Natürlich muss und soll es kommunale Differenzierungen geben, aber die Träger (und indirekt die Eltern und Kinder) brauchen mehr Rechtssicherheit darin, welche Kosten auf welcher Grundlage finanziert werden, wie neue Plätze vergeben und wie Investitionen finanziert werden, wie auswärtige Kinder aufgenommen werden oder wie die Erneuerung des Außengeländes finanziert wird.

Jedes Kind in Hessen hat in unseren Augen Anspruch auf eine im Grundsatz gleiche bedarfsgerechte Grundausstattung an Mitteln für das Personal und die pädagogische Sachausstattung in den Tageseinrichtungen. Dieser Anspruch unserer Verfassung wird vom Gesetzentwurf der Regierungsfractionen durch die Verweigerung landesgesetzlicher Ausführungen des bundesstaatlichen Gesetzesauftrages von § 74a SGB VIII nicht erfüllt.

Ein Vorschlag für einen Gesetzesentwurf

Genug der Kritik. Hier ein konkreter Vorschlag für eine gesetzliche Regelung im HKJGB: Es könnte in einem neuen Paragraphen zur Ausführung SGB VIII § 74a in etwa sinngemäß lauten:

„Öffentlich genehmigte und geförderte Tageseinrichtungen für Kinder finanzieren sich in der Regel aus Elternbeiträgen, Kostenbeiträgen des Landes Hessen und durch kommunale Leistungsentgelte pro Platz. Die Gesamtfinanzierung der Kosten pro Platz muss zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, der Betreuungsaufgaben, der Betreuungszeiten, dem Alter der Kinder (Einrichtungsart), der Räumlichkeiten samt ihrer Unterhaltung, der Verwaltungskosten sowie der weiteren gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen auskömmlich sein. Dabei sind die einrichtungsbezogenen und kommunal unterschiedlichen Erfordernisse bei den Sachkosten und den kommunalen Qualitätserfordernissen zu berücksichtigen. Die Träger sind ansonsten gleich zu behandeln. Kinder auf gleichartigen Plätzen haben in Hessen einen Anspruch auf das gleiche Leistungsentgelt für den eingenommenen Platz, was die pädagogische Sach- und Personalausstattung betrifft, es sei

denn, eine Beeinträchtigung oder Behinderung erfordert eine besondere Förderung. Sachlich begründete Kostenunterschiede der Einrichtungen bei der Finanzierung eines Platzes wie Miet-, Gebäude- und Ernährungskosten sind in der Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen. Investitionen in die Schaffung, den Erhalt oder Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, sofern sie im örtlichen Bedarfsplan aufgenommen sind, sind im angemessenen Umfang durch öffentliche Mittel zu finanzieren. Eine Leistungsvereinbarung ist abzuschließen.“

Die wichtigste Forderung – siehe oben - zu den materiellen Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit und zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung ist die nach einer **Verbesserung der Betreuungssituation in Hessen**.

Ich möchte dafür einen pragmatischen und finanzierbaren Vorschlag machen. Angesichts der Arbeitsmarktsituation – Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen ohne vorhergehende Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften – wäre eine kurzfristige Heraufsetzung der Personalrelationen und damit der Verbesserung der Strukturqualität nicht realistisch und wäre auch für die Träger wegen des Fachkräftemangels kaum zu bewältigen. Wir schlagen daher vor, die Anpassung an die Ziele der Expertenkommission und der Bertelsmann Stiftung **innerhalb von zehn Jahren** zu vollziehen.

Die Bertelsmann Stiftung hat im Länderreport für Hessen den Zusatzbedarf für die Erreichung des Ziels der Personalrelation von 1:3 in der Krippe als Grundaussstattungswert und von 1:7,5 im Kindergarten auf 7388 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte errechnet und zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von **329 Millionen Euro**. Auf zehn Jahre verteilt, um dieses Ziel zu erreichen, müssten **jährlich 32,9 Millionen Euro zusätzlich** vom Land Hessen für die frühkindliche Bildung finanziert werden. Strebt man die noch etwas besseren Relationen der Expertenkommission der Bundesregierung an (siehe S. Viernickel, K. Fuchs-Rechlin, Qualität für alle, 2016, S. 95 u. 96) an, würden Kosten von ca. 400 Mio. Euro oder 40 Mio. Euro pro Jahr zusätzlich finanziert werden. Dieser zur Qualitätsverbesserung hier vorgeschlagene Betrag kann, wenn man es will, durch das entsprechende zeitliche Abschmelzen der Gebührenbefreiung der Eltern oder durch eine On-Top-Finanzierung erreicht werden.

Ich möchte angesichts der Steuereinnahmen und trotz des Verschuldungsverbotes behaupten, dass diese zusätzliche Summe im Landeshaushalt verkraftbar wäre. **Hessen wäre damit in der Qualität der frühkindlichen Bildung zum Bundesland Baden-Württemberg aufgeschlossen.**

Umsetzung der Qualitätsverbesserung im Zeitfenster von zehn Jahren

Diese Qualitätsverbesserung kann durch eine Heraufsetzung des Fachkraftfaktors in HKJGB § 25c Abs. 2 für die gesamte pädagogische Arbeit im Kindergarten Innerhalb und außerhalb der Gruppe einschl. Ausfallzeiten als Grundausrüstung hess. Kitas **von 0,0805 = incl. 15%) auf schrittweise 0,9; 0,1; 0,11; 0,12; 0,13; 0,14; 0,15 und 0,16 innerhalb von zehn Jahren geschehen**, was dann den Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung entspricht und damit 10 % in der U3 Betreuung und 23 % im Kindergarten über den Empfehlungen der Bertelsmann-Stiftung liegt.

Das wäre am Ende eine von der Kommission geforderte, gute, sachgerechte Personalausstattung für die frühkindliche Bildung im Kindergarten und würde allen Kindern im Kindergarten zustehen. In der Altersgruppe „U3“, den Krabbelstuben, würde der **Fachkraftfaktor** für die gesamte pädagogische Arbeit innerhalb und außerhalb der Gruppe **von 0,23 auf 0,333 (Bertelsmann oder 0,37 (Expertenkommission))** ebenfalls schrittweise in zehn Jahren ansteigen.

Die Landeszuwendungen für den Kindergarten und die Krabbelstube müssten für die Verbesserung der Fachkraftrelationen deutlich steigen, weil man diese Qualitätsverbesserung nicht alleine den Kommunen auflasten kann und darf. Der Paragraph 25c müsste neu gefasst werden und in etwa lauten:

Vorschlag: Neufassung HKJGB §25c neu

„§ 25c Personeller Bedarf

(1) Die personelle Grundausrüstung einer Kindertageseinrichtung für alle Tätigkeitsbereiche und Ausfallzeiten, jedoch ohne Leitungstätigkeit, ergibt sich aus der Summe der nach Abs.2 ermittelten Bedarfe der in der Einrichtung vertraglich aufgenommenen Kinder.

(2) Die personelle Grundausrüstung in Kindertageseinrichtungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor steigt für ein Kind 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Verlauf von zehn Jahren, beginnend zum 01.08.2018, auf 0,24; 0,25; 0,26; 0,27; 0,28 0,29; 0,30; 0,31; 0,32 und 0,33 (oder alternativ bis 0,37).

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt schrittweise innerhalb von zehn Jahren, beginnend zum 01.08.2018, auf 0,09; 0,1; 0,11; 0,12 und 0,1333 (oder weiter bis 0,164).

3. ab dem Schuleintritt zum 01.08.2018 auf 0,08, zum 01.08.2019 auf 0,09 und zum 01.08,2020 auf 0,1.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

- 1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,**
- 2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,**
- 3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 und**
- 4. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.“**

§32 Landesförderung

Das Land sollte neben der Qualitätsverbesserung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten auch die Ganztagsbetreuung mit dem Betreuungsmittelwert 50 deutlich besser fördern – jetzt erhält der Träger für die BMW 42,5 und 50 vom Land Hessen die gleiche Zuwendung, was de facto als Signal an die Kommunen und Träger heißt: Macht keine Ganztagsbetreuung über 45 Stunden! Offenbach z.B. hat daraufhin die Öffnungszeiten der Kitas auf 45 Stunden/Woche generell beschränkt und den alten Ganztagsplatz gestrichen.

Neuregelung in Ausführung §3 und §4 Abs. 2 SGB VIII

Nach den §3 & §4 SGB VIII sollten zusätzliche von der Kommune in die Bedarfsplanung aufgenommene zukünftige Kita-Plätze bzw. neue Einrichtungen ausgeschrieben werden und durch den Jugendhilfeausschuss auf der Basis von Elternwünschen nach bestimmten Angebotsformen, Qualitätsanforderungen, Konzept, der Beachtung der Trägervielfalt, besondere Merkmale (Schwerpunkt Kitas Musik, Zweisprachigkeit etc.) an sich bewerbende Träger vergeben werden. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern ist nach unserer Kenntnis in nahezu keiner Kommune oder keinem Landkreis so verwirklicht, wie es das SGB VIII verlangt. In Offenbach werden zum Beispiel Neubauten oder große Neuanmietungen der Stadt Offenbach für Kindertageseinrichtungen nicht ausgeschrieben, anders als in Frankfurt, sondern gehen umstandslos an die Eigenbetriebe. Eine Erhebung der Elternwünsche gibt es nicht.

Im Landesgesetz könnte es sinngemäß in Ausführung des § 4 Abs. 2. SGB VIII heißen:

„1. Kinderbetreuungsplätze und / oder Einrichtungen, die den vorhandenen Bestand erweitern, werden unter den freien Trägern der Jugendhilfe in der Regel ausgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind Bestandserweiterungen bestehender Einrichtung am gleichen Standort. Dabei ist das Wahl- und Wunschrecht der Eltern nach unterschiedlichen Angebotsformen in der Kommune zu berücksichtigen. Findet sich kein anerkannter Träger der

Jugendhilfe, der diese Plätze schaffen oder die Einrichtung betreiben will, kann die öffentliche Jugendhilfe bzw. ein Eigenbetrieb diese Einrichtung oder Plätze betreiben bzw. schaffen.

2. Die investiven Kosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen, in denen der Rechtsanspruch erfüllt wird, werden von der öffentlichen Hand – Land, Kommune und ggf. Bund) getragen. Die Bewilligung von Mitteln zum Neubau, Ausbau oder Umbau zur Schaffung von Plätzen in Tageseinrichtungen ist an den örtlichen Kitabedarfsplan, die Erhebung der Elternwünsche, eine sachgerechte Ausführungen und eine Kostenobergrenze pro Platz, die bezuschusst werden, zu binden. Die Kommunen können Plätze oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung erstellen oder erstellen lassen, wenn der Betrieb dann für die Freien Träger der Jugendhilfe ausgeschrieben werden.“

Curriculare Grundlagen für Kindertagesstätten / Bildungsstandards

Auf der Agenda steht im Kontext der Verbesserung der Personalausstattung in unseren Augen heute ein Curriculum oder besser stehen **Bildungsstandards für Kindertageseinrichtungen**, die von den Einrichtungen anzustreben / zu erreichen sind. Das ist überfällig, wir wissen heute von der Bedeutung der frühkindlichen Bildung. Der Bildungs- und Erziehungsplan sollte in überarbeiteter und ggf. verknappter Form als Rahmenplan im Gesetz eingeführt werden. Dieser Rahmenplan bzw. die dort formulierten Bildungsstandards müssen von den Einrichtungen operativ in Konzeptionen und Qualitätsregeln konkretisiert werden. Es bedarf in unseren Augen jedenfalls eines verbindlichen curricularen, an Bildungsstandards und Kompetenzen orientierten Rahmens als gesetzlicher Qualitätsvorgabe, in dem die Arbeit in öffentlich geförderten bzw. genehmigten Kinderbetreuungseinrichtungen eingebettet ist. Damit soll nicht die Kindertagesstätte verschult werden, sondern die Arbeit im Kindergarten auf einen rationalen, wissenschaftlich begründbaren, überprüfbaren und natürlich veränderbaren Boden von anzustrebenden Kompetenzen und Standards für die Bildung und Erziehung der Kinder gestellt werden.

Europäische Öffnung

Die Perspektive des HKJGB in § 25b ist, was die Fachkräfte betrifft, strikt national ausgerichtet. Europa und europäische Fachkräfte gibt es darin nicht. Auch die Forderung der Europäischen Kommission, des Europaparlaments und der Vereinbarung von Lissabon, die europäische Bevölkerung dreisprachig zu machen und damit in der frühkindlichen Bildung anzufangen, findet sich im Gesetz nicht. Europa und insbesondere die großartige Forderung nach der Mehrsprachigkeit findet in den hessischen Kindertageseinrichtungen insofern nicht statt.

Ein dringlicher Wunsch von uns als Träger der Jugendhilfe ist es, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse von pädagogischen Fachkräften durch den Landesgesetzgeber zu erleichtern und zu beschleunigen. Auch der Fachkraftkatalog nach § 25b sollte in unseren Augen entsprechend erweitert werden. Konkret: **Alle Abschlüsse, die in den EU-Mitgliedsländern landesgesetzlich zur Ausübung einer fachlichen pädagogischen Arbeit in einer Kindertagesstätte befähigen und die Berufsaufnahme in Kindertagesstätten gestatten, sollten in einer Positivliste etwa im Anhang zum HKJGB oder in einer Verordnung aufgeführt werden. Die im EU-Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen, die auf der Positivliste verzeichnet sind, werden ohne weiteres Verfahren anerkannt, Personen mit den entsprechenden Abschlüssen durchlaufen dann kein – oft Monate und Jahre dauerndes Anerkennungs- und Gerichtsverfahren etc. mehr und können als Fachkräfte von den Trägern unmittelbar eingestellt werden.**

Das wäre ein Schritt zur europäischen Freizügigkeit! Alle Personen aus Nicht-Mitgliedsländern und dem außereuropäischen Ausland mit entsprechender fachlicher Ausbildung müssen mit schnellen, einfachen Verfahren und ggf. Anpassungslehrgängen den Fachkraftstatus erlangen können bzw. sollte ihre Ausbildung großzügiger einschl. der Berücksichtigung beruflicher Praxis in Deutschland – von den hessischen Behörden anerkannt werden. Ausländische Fachkräfte sollten bis zur Anerkennung der Gleichwertigkeit / Absolvierung der Anpassungslehrgänge wenigstens zur Hälfte der arbeitsvertraglichen Stunden als Fachkräfte vorläufig anerkannt werden.

Heterogene Bildungsabschlüsse in den Tageseinrichtungen.

Vielfältige Qualifikationen als Fachkräfte in Kindertagesstätte

Der Bildungs- und Erziehungsplan formuliert Bildungsziele in den Dimensionen „Emotionalität, soziale Beziehungen und Konflikte, Gesundheit, Bewegung und Sport, Lebenspraxis, Sprache und Literacy, Medien, Bildnerische und darstellende Kunst, Musik und Tanz, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Religiosität und Werteorientierung, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, Demokratie und Politik, Umwelt.“ Nur: die Fachfrauen und Fachmänner aus diesen Feldern gelten **NICHT** als Fachkräfte in der Kita: die Theaterpädagogin nicht, die Kunstpädagogin nicht, die Sportlehrerin nicht, der Mathematiker nicht, der Medienpädagoge nicht, der Techniker nicht, die Literaturwissenschaftlerin nicht, die Psychologin nicht, die Umweltwissenschaftlerin oder Umwelttechnikerin nicht, der Haupt- und Realschullehrer nicht, die Gymnasiallehrerin in der Hortarbeit nicht etc... Das kann nicht sein. Wenn diese Bildungsziele wesentlich sind, und das sind sie, muss auch die Möglichkeit bestehen, sie fachkompetent durch Expertinnen und professionelle Kräfte in die Kindertagesstätte einzubringen. Dabei muss natürlich ein Übergewicht pädagogischer Kompetenz in der Einrichtung gewahrt bleiben.

Man kann es zugespitzt auch so sagen; der Bildungs- und Erziehungsplan vertritt das 21. Jahrhundert, der Fachkraftkatalog des HKJGB das 20. Jahrhundert. Eine Mindestquote von Fachkräften mit pädagogischer Grundausbildung kann ja festgelegt werden. Die im ersten Gesetzesentwurf Hess. KiföG vom HSM formulierte 20 % Regelung für Nicht-Fachkräfte mit Verpflichtung zur Qualifizierung halten wir für eine nach wie vor hervorragende Regelung. Wir hätten sie gut nutzen können. Wir als Träger haben inzwischen sechs muttersprachliche Zusatzkräfte für unser mehrsprachiges Angebot beruflich bei vollem Lohnbezug qualifiziert und sie zur Erzieherinnenausbildung geführt, alle haben die Prüfung bestanden. Die 20 % - Regelung hätte uns in diesen Fällen sehr, sehr geholfen. Gegen die zu erwartende Lobbyargumente – Verlust von pädagogischer Qualität etc. – wäre die Öffentlichkeit zu mobilisieren. Ich glaube nicht, dass Eltern etwas dagegen haben werden, wenn ihr Kind in der Krabbelstube oder im Kindergarten eine Bewegungsförderung durch eine Sportlehrerin oder eine musikalische Frühförderung durch eine Musiklehrerin, die ja auch in Musikschulen Kinder unterrichten darf, erfährt. Natürlich muss die pädagogische „Kontrolle“ und Einbettung von einzelnen noch nicht pädagogisch qualifizierten Personen gut gesichert sein.

Neuzeit statt Mittelalter

Die Regelungen des § 28 HKJGB zum „Kostenausgleich“ führen derzeit dazu, dass z.B. Frankfurt und Offenbach die Aufnahme „auswärtiger“ Kinder verbieten oder sehr restriktiv handhaben. Das erinnert, mit Verlaub, an die deutsche Kleinstaaterei. Natürlich müssen die Kommunen für die ortsansässigen Kinder ein Platzangebot vorhalten. Aber in der „Metropolregion“ Rhein-Main ist es angesichts der Einpendlerzahlen und beruflichen Mobilität notwendig, hier einen zusätzlichen Platzkorridor für Kinder „auswärtiger“ Eltern offen zu halten. Die kommunalen Restriktionen gegenüber „auswärtigen Kindern“ sind Folge des allgemeinen Platzmangels in der Rhein-Main-Region, aber auch Folge des § 28 HKJGB, weil die dort dargestellte pauschale Kostenberechnung für die Kommunen (wir wissen es von Frankfurt und Offenbach) nicht zu kostendeckenden Ausgleichszahlungen durch die Heimatgemeinde des Kindes führen. Interkommunale Vereinbarungen scheitern oft. Offenbach und Frankfurt streiten sich seit ca. 3 Jahren über die Ausgleichszahlungen.... Hier muss eine Anpassung des Paragraphen 28 HKJGB erfolgen, damit wir für die Kinderbetreuung wieder Freizügigkeit und ein Wahlrecht der Eltern erreichen.

Vorschlag für einen neuen Paragraphen 28 HKJGB: „Der Ausgleich errechnet sich wie folgt: Der Betriebskostenzuschuss bzw. das durchschnittliche Leistungsentgelt der Heimatkommune A und der Betriebskostenzuschuss bzw. das durchschnittliche Leistungsentgelt der aufnehmenden Kommune B (für die jeweilige Betreuungsdauer und Einrichtungsart) pro Platz werden addiert und durch zwei geteilt.“

Erst mehr Personal, dann der BEP

Und was bringt nun die im vorliegenden Gesetzesentwurf von CDU und Grünen zukünftig erhöhte „Qualitätsförderung über die BEP-Pauschale“ in § 32c der Gesetzesnovelle (BEP = Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan)? Das ist, mit Verlaub, kein guter Vorschlag. Es gibt keine Pädagogin und keinen Pädagogen, die oder der behaupten kann, dass mit derzeit nominell 1,71 Fachkräften, real oft nur einer Fachkraft in einer 25er Kindergartengruppe, in der viele Kinder Sprach- und einige Verhaltensprobleme haben, die anspruchsvollen 163 Kompetenzziele des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes umsetzbar oder erreichbar seien. Hier wird das Pferd von hinten aufgezäumt. Erst mehr Personal, dann der BEP.

Soweit meine Kritik und unsere Vorschläge zur Verbesserung des HKJGB und der vorliegenden Gesetzesvorlage Drucksache 19/5472.

Stellungnahme

zur Novellierung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – hier nur Entwurf der SPD DRS 19/5467

für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz- ChancenG)

Der von der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag eingebrachte Gesetzentwurf geht in zwei wesentlichen Punkten weiter als der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen. Er umfasst zusätzlich eine vollständige Befreiung der Eltern von Gebühren des Besuchs einer Kindertagesstätte oder der Tagespflege vom ersten bis zum sechsten Lebensjahr. Er gewährt die Gebührenfreiheit für die U3 und Ü3-Betreuung ohne zeitliche Einschränkung und bezieht, wie gesagt, die vollständige Entlastung der Eltern von den besonders hohen Gebühren in der Betreuung U3. Damit soll das programmatische Ziel eines gebührenfreien Zugangs zu Bildungseinrichtungen gewährleistet werden. Er geht auch insofern über den Entwurf der Regierungsfractionen hinaus, als der Entwurf eine weitgehende Übernahme der Personalkosten in einem zeitlich gestaffelten Modell am Ende im Jahr 2022 82,5 Prozent der Personalkosten aus der Berechnung nach § 25c in der neuen Fassung übernimmt und damit die kommunale Seite massiv von den Kosten der Kinderbetreuung entlastet.

Kindertagesstätte als Bildungseinrichtung in staatlicher Verantwortung

Kinderbetreuung wird damit auf der finanziellen Ebene nahezu vollständig verstaatlicht und auch zu einem erheblichen Teil aus der finanziellen Verantwortung der kommunalen Seite – in der die Kindertageseinrichtungen seit 150 Jahren stehen – genommen. Das wird für die Träger der Kindertageseinrichtungen einen völligen Perspektivwechsel geben. Diese Lösung ist insofern konsequent, als damit der Charakter der Kindertagesstätte als Bildungseinrichtung in (landes-) staatlicher Verantwortung hervorgehoben wird.

Allerdings wird dieser Schritt nicht konsequent weitergeführt. Es ist heute dringend geboten, ein Grundcurriculum für die Kindertagesbetreuung verbindlich für alle Einrichtungen einzuführen und regelmäßig die erfolgreiche Umsetzung zu evaluieren. Der Kindergartenbesuch sollte für alle Kinder spätestens ab dem fünften Lebensjahr gesetzlich verpflichtend gemacht werden. Eine Vorschule wäre verbindlich einzuführen. Aber um nicht missverstanden zu werden, geht es nicht darum, aus der lebendigen Kindertagesstätte eine langweilige Schule zu machen. Aber die Kindertagesstätten in Deutschland müssen heute wesentlich mehr als Bildungsorte gestaltet, unterstützt und evaluiert werden, als es heute der Fall ist. Die „kopernikanische Wende“ in der Bildungspolitik ist historisch überfällig

Die frühkindliche Bildung in der Familie und in der Kindertagesstätte sowie die Bildungsjahre in der Grundschulzeit, die ersten zehn Lebensjahre sind für die Entwicklung des Jungen Menschen, für sein Sozialverhalten, seine Kognition, seine Sprachentwicklung etc. um ein Vielfaches bedeutsamer als alle Bildungsjahre danach.

Das Bildungssystem auf die Füße stellen

Seit Jahrhunderten steht unser Bildungssystem auf dem Kopf, wird der gymnasialen und der universitären Bildung die höchste Bedeutung zugemessen – bei aller Bedeutung der Sekundarstufen I & II sowie der Hochschulen – die Weichen und Grundlagen für die Bildungsentwicklung eines Menschen werden in den ersten zehn Lebensjahren gelegt. In diesen Jahren können daher auch die wirkungsvollsten Fehler gemacht und die wirkungsvollste Förderung benachteiligter Kinder wie die Förderung all der vielen Talente der Kinder erreicht werden. Die beste Bildung, die meisten Ressourcen, die besten Pädagoginnen und Pädagogen brauchen wir in den ersten zehn Lebensjahren, weil hier der meiste Schaden angerichtet und das Beste erreicht werden kann und alle Grundlagen für Bildungsverläufe und die Persönlichkeitsentwicklung gelegt werden. Jeder Gymnasiast übersteht einen langweiligen oder miserablen Unterricht ohne persönlichkeitswirksame Störung, das Risiko für ein Kind in der frühkindlichen Bildung von einer unliebsamen Erziehung, von Angstsituationen, von fehlender Förderung, von wenig Sprachangeboten in seiner Entwicklung beeinträchtigt zu werden, ist um ein Vielfaches höher.

Bildungsungerechtigkeit verringern, Qualität verbessern

Eine wirkungsvolle Verringerung der Bildungsungerechtigkeit in unserem Land kann nur über die frühkindliche Bildung erreicht werden. Fast ebenso bedeutsam für die Zukunft einer immer stärker wissensbasierten Gesellschaft, ein Punkt der der öffentlichen Aufmerksamkeit leider oft entgeht – ist der in Deutschland und auch in Hessen, viel zu geringe Anteil der Kinder, die sehr gute Leserinnen, der sehr guten Informationsverarbeiter oder der Kinder im Grundschulalter, die sehr gute mathematische Kompetenzen entwickeln. Deutschland hat einen zu hohen Anteil schlecht gebildeter Kinder, in der Regel aus Armutsfamilien und zugewanderten Familien und einen zu geringen Anteil an sehr kompetenten Kinder in der Grundschule. Damit werden wir langfristig keine demokratische Wissensgesellschaft aufbauen können.

Daher ist die Verantwortung, die die Gesellschaft, der Staat, das Land Hessen, Sie als Abgeordnete in dem Feld der frühkindlichen Bildung haben, nicht zu überschätzen. Der Gesetzesentwurf der SPD sollte diese Schritte umfassen, um die Kindertageseinrichtung zur wirkli-

chen Bildungseinrichtung zu machen, die in ihren Zielen und Aufgaben – bei aller Notwendigkeit der pädagogischen Freiheit – stärker als in den letzten 150 Jahren gesteuert werden muss – ohne, wie gesagt, sie zu einer Schule zu machen.

Der Entwurf der SPD-Fraktion geht auch insofern weiter als der Entwurf der Regierungskoalition, als er das Thema der Strukturqualität der Kindertagesbetreuung in § 25c aufgreift und endlich die Lücke des bisherigen § 25c in Kombination mit dem § 26 Abs. 2 schließt. Das bisherige Gesetz hat ja „nur“ Mindeststandards für die Arbeit in der Gruppe bestimmt, unter die keine Einrichtung gehen darf, ohne das Kindeswohl zu gefährden. Das bisherige Gesetz und auch der Entwurf der Regierungsfaktionen regeln - mit gravierenden Folgen für den Kita-Alltag – weder die pädagogische Grundausstattung in der Kindertagesstätte, mit der die Bildungsziele des § 26 erreichbar sein sollen, noch regeln sie den Umfang und die nötige Fachkraftzeit für die mittelbare Arbeit – Elternarbeit, Teamgespräche, Konzeptentwicklung, Dokumentation, Evaluierung, Fort- und Weiterbildungszeiten. Diese Zuschläge, die der SPD-Gesetzesentwurf vorsieht, würden zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung der Kindertagesstätten führen, die Personalausstattung erhöht sich gegenüber dem jetzigen § 25c um 25% oder ein Viertel. Das wäre ein großer Schritt nach vorne in der Entwicklung der Kindertagesstätten zu guten Bildungseinrichtungen.

Gleichzeitig wird damit tatsächlich mehr Gerechtigkeit gegenüber dem heutigen Status erreicht. Wie weiter oben ausgeführt, erfüllt das bisherige Gesetz und der Entwurf der Regierungskoalition nicht die Anforderungen des § 74a SGB VIII – mit gravierenden Folgen für die Kinder. Weder die pädagogische Grundausstattung zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele in § 26, noch die mittelbare Arbeit und auch nicht die Leitungs- und Fortbildungszeit in § 25c quantifiziert wird, hat sich in der kommunalen Realität der Förderszenarien ein massive Ungleichbehandlung der Kinder entwickelt. Von Gemeinde zu Gemeinde stehen den Kindern sich stark unterscheidende Zahlen pädagogische Fachkraftstunden zu, d.h. die Lebensverhältnisse der Kinder in der Kita A und der Kita B in der Nachbarkommune unterschieden sich gravierend. Reiche Kommunen statten in der Regel besser aus, arme und ländliche Regionen schlechter. Die Ungleichbehandlung der Kinder ist ein bildungspolitischer Skandal, der durch den Gesetzesentwurf der SPD beendet würde.

Gruppenbasierte Finanzierung führt zu neuen Ungerechtigkeiten

Gleichwohl gibt es im Entwurf der SPD-Fraktion eine Rückkehr in die Vergangenheit, die ich für einen bildungspolitischen Fehler halte: Die Rückkehr zur „Gruppe“ als Berechnungsgrundlage des Fachkraftbedarfs ohne Bezug zu den Betreuungszeiten.

Diese Rückkehr zur Vergangenheit ist nicht nachzuvollziehen. Das SGB VIII und auch das HKJGB stellen den „jungen Menschen“, das Kind und die Eltern, also Personen, Individuen, mit ihren Rechten in den Mittelpunkt, die Jugendhilfe hat diese Individuen zu fördern, zu schützen und zu unterstützen. Eine Gruppe gibt es da aus guten Gründen nicht, es geht in der Jugendhilfe immer um die Lebenslagen von Kindern, Jungen, Mädchen, Jungen Menschen und die Unterstützung der Erziehungsberechtigten. Auch in der Bemessung der Fachkraftstunden hat die Gruppe nichts zu suchen. Das Recht auf eine gute Betreuung und Bildung, also auch auf ausreichende Anzahl von Fachkraftstunden, hat das Kind und nicht Gruppe.

Die Abkoppelung der Fachkraftstundenausstattung von der Betreuungszeit im Entwurf der SPD-Fraktion hat außerdem zur Folge, dass die alte unsägliche Berechnung von Schwachlastzeiten am Morgen oder am Nachmittag mit allen den damit verbundenen Manipulationsmöglichkeiten der tatsächlichen Fachkraftgrundausrüstung am Tag wieder einreißen wird.

Ein Hintergrund zur Entität der „Gruppe“ bei der Bemessung der Fachkraftstunden zurückzukehren, liegt in der vermeintlichen Rücksichtnahme auf die zurückgehenden Kinderzahlen im ländlichen Raum. Der Gesetzentwurf bindet die Fachkraftstunden an die Gruppe und diese Gruppe kann im Umfang zwischen 15 und 25 Kindern im Kindergarten und zwischen zwölf und acht Kindern schwanken – bei gleicher Fachkraftausstattung. Damit ist das Gesetz auf das einzelne Kind bezogen entgegen der Intention der SPD-Fraktion ein Gesetz zur Schaffung von Ungleichheit: ein Kind in einer Kindergartengruppe mit 15 Kinder stehen wesentlich mehr Fachkraftstunden zu seiner Förderung beiseite als einem (städtischen) Kind mit 25 Kindern in der Gruppe, ebenso in der Krippenbetreuung, hier stehen einem Kind in einer Gruppe mit acht Kindern, wendet man den Berechnungsmodus des SPD-Gesetzentwurfes an, 25 % mehr Fachkraftstunden zu als einem Kind in einer Gruppe mit zwölf Kindern. Diese Regelung der Berechnung der Fachkraftstunden auf der Basis der „Gruppe“ ist daher nicht zu rechtfertigen und verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

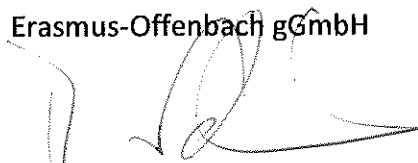
Das Problem im ländlichen Raum mit zurückgehenden Kinderzahlen kann ohne Problem bis zu einer Kinderzahl von 1 in einer Kommune oder einem Ortsteil gelöst werden, ohne auf die in meinen Augen gesetzeswidrige Praxis der Finanzierung leerer Plätze in Gruppe zu verfallen. Es kann bei geringen Kinderzahlen eine altersübergreifende Gruppe gebildet werden und sachgerecht ohne auf die Berechnungsgrundlage der Gruppe zurückzugreifen mit Fachkräften ausgestattet werden, ein Zuschlag für kleine Kitas wäre gesondert in der Landesförderung zu regeln. Fällt die Kinderzahl weiter unter eine kritische Grenze, so könnte der Betreuungsbedarf mit Hilfe der Kindertagespflege kindgerecht gewährleistet werden. Sollten die Eltern oder die Kommunalvertretung damit nicht einverstanden sein, muss ein Fahrdienst zur nächsten Kindertagesstätte organisiert werden.

Elternmitwirkung verstärken

In § 27 führt der Entwurf der SPD-Fraktion eine Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen ein. Das ist absolut sinnvoll, aber da es um die erhebliche Bedeutung der elterlichen Erziehungsrechte in dieser Altersstufe geht, muss die wirkungsvolle Mitwirkung an der Vielfalt der Angebote an Kindertagesstätten (Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII), an der sächlichen und personellen Ausstattung und an den Grundcurricula gesichert werden. Insofern ist der Vorschlag mit der Rechtsermächtigung an das zuständige Ministerium zu kurz gegriffen.

Soweit meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Erasmus-Offenbach gGmbH



Rolf Schmidt
Geschäftsführung